Actenmäßiger Verlauf,

und abgedrungene Vertheidigung der Gerechtsame

in

Extra und Judicialsachen

derer Schulerschen Erben,

Georg Balzer Herts,

Johann Georg Kinklers,

Namens seiner Ehefrauen,

Marien Philippinen,

einer gebohrnen **Hernigks**,

und

Andreas Gabriel Hernigk,

wider

des höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichts Advocaten, Herrn Licentiaten,

Johann Valentin Gerster,

und dieses wider iene;

Mit 13 Beilagen.

Das Antheil derer Schulerschen Erben Grosmutter, Elisabeth Katharinen von Basserodt, Ludwig Schulers Ehefrauen, und des Herrn Canonici, Johann Caspar Schulers, Verlassenschaft, wie auch die zu sich genommenen, und veräusserten Erbschaftsstücke, und das kaiserliche Mandat vom 10ten Hornung, 1757, betreffend.

§. 1.

Die niedersteigende, und Seitenlinie von derer Schulerschen Erben Verwandschaft.

Ludwig Schuler zeuget drei Kinder aus der Ehe mit der Bassesrodten.

Der im Jahre, 1717, Todes verblichene Burger und Beckermeister in dieser Kaiserlichen und freien Reichsstadt Wetzlar, **Ludwig Schuler**, evangelischlutherischer Religion, hat von denen, mit seiner im Jahre, 1740, verstorbenen Ehefrauen, **Elisabethen Katharinen, einer gebohrnen von Basserodt**, aus der Stadt Essen in Westpfalen, erzielten Kindern, zwei Söhne, **Johann Caspar**, und **Justus Philipp**, und eine Tochter, **Elisabethe Margarethe**, hinterlassen.

§. 2.

1) den Sohn, Johann Caspar, Herrn Canonicum des löblichen Stifts zur lieben Fraue allhier.

Dem ersten Sohne, **Johann Caspar**, flößete der damalige hiesige Herr Pater Superior aus dem Orden derer Herren Jesuiten, **Kallenbach**, welchen seine auf der Schaubühne vorgestellten gedruckten Stücke ein vorzügliches Denkmal gestiftet haben, bei dem Unterrichte in der lateinischen Sprache, der Rede und Dichtkunst zugleich die Grundsätze der römischkatholischen Kirche dergestallt ein, daß er sich von der evangelischlutherischen trennte, und zu iener sich öffentlich bekannte, auch als Canonicus des hiesigen löblichen lieben Frauen Stifts, seine Tage im Jahre, 1754, ohne ein Testament zu errichten, beschloß.

§. 3.

2) den Sohn, Justus Philipp, Gasthaltern im goldenen Löwen, welcher aus zwo Ehen zwei Kinder hinterlassen hat, als:

Der zweite Sohn, **Justus Philipp Schuler**, verwandelte sich, nachdem er vorher seines Bruders, des Herrn Canonici, **Johann Caspar Schulers**, Anweisung, und Beispiele gefolget, und sich zur römischkatholischen Religion gewandt, aus einem solchen, der die Beckerprofession erlernet hatte, zu seinem besondern Glücke, in einen Gasthalter zum goldenen Löwen am Markte, schritt zu zwoen Ehen, mit **Elisabethen Magdalenen Lills** von Hadamar, im Fürstenthume Nassau, und **Marien Christinen Maaßen** von Geissenheim im Rheingau; aus welchen Ehen, nach seinem am 15ten Aprill, im Jahre, 1744, erfolgten Absterben, zwei Kinder am Leben waren, nämlich aus der ersten mit der gebohrnen **Lills**, der im Jahre, 1750, in der Kurfürstlichen Residenzstadt Maynz unverheirathet Todes ver-

a) den unverheirathet in Maynz verstorbenen, Peter Paul, und
b) die Todes verfahrne Tochter, Elisabeth Barbara, vermählte Gerstern, deren Söhnlein, Peter Adam, auch verschieden.

fahrne Sohn, **Peter Paul**, und aus der zwoten die Tochter, **Elisabeth Barbara**, deren kurzes eheliches Band mit des höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichts Advocaten, Herrn Hofrathe und Licentiaten, **Johann Valentin Gerster**, nach einer schweren Geburt mit dem, am sechsten Hornung, dieses Jahres, auch verstorbenen Söhnlein, **Peter Adam**, ihr Abschied aus dieser Zeitlichkeit, am achtzehenten des Christmonats, des vorigen Jahres, aufgelöset hat.

3) eine Tochter, Elisabeth Margarethe, von welcher annoch zwei Kinder aus zwoen Ehen, nämlich: aus der ersten Ehe, Georg Balthasar Hert, und der zwoten, Andreas Gabriel Hernick, und Marie Philippine Hernick, verehelichte Kinckers, vorhanden, und die dermaligen Schulerschen Erben sind. Beylage *I.*

§. 4.

Die Tochter des in dem ersten §. gedachten Ludwig Schulers, **Elisabeth Margarethe**, begab sich auch zweimal in den Stand der heiligen Ehe, als mit dem hiesigem Bürger, **Ludwig Hert**, und dem ehemaligen Kanzellisten bei des, in die Ewigkeit versetzten Herrn Kammerrichters von Ingelheim Hochgräflichen Excellenz, ruhmwürdigsten Andenkens, **Lebrecht Hernick**.

§. 5.

Aus der **ersten** Ehe ist der hiesige Bürger und Buchbinder, **Georg Balthasar Hert**, und aus **der zwoten** ein Sohn, **Andreas Gabriel Hernik**, ein Silberschmidt, und **Marie Philippine**, des Bürgers und Beckermeisters, **Johann Georg Kinklers**, Ehefrau, wie diese niedersteigende und Seitenlinie auf der Tabelle I, welche denenienigen exceptionibus, die am 28ten Hornung, dieses Jahres, beim höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichte eingereichet worden, sub numero 7 anlieget, so fort zu ersehen ist, nach ihrer gemeinsamen Mutter tödlichem Hintritte am ersten October, 1752, übrig geblieben; und eben **diese drei** annoch lebende Kinder sind dieienigen Schulerschen Erben, welche sich in die betrübte Nothwendigkeit gesetzet sehen, aller ihnen zur Seite stehenden Rechte und Klarheit derer Umstände, ungeachtet, den gegenwärtigen höchstbeschwerlichen Proceß mit dem Herrn Hofrathe Gerster zu führen.

Absonderung, und Bestimmung derer beiden Punkte in diesem Rechtshandel, und deren gedoppelte Eintheilung.

§. 6.

Es hat derselbe zwei Abschnitte. Der **erste** betrifft dasienige Antheil, welches denen vorberegten dreien Schulerschen Erben, in einer **gedoppelten** Betrachtung, welche man wol unterscheiden, und genau bemerken muß, nämlich

1) als Kindern ihrer eheleiblichen gemeinsamen Mutter, **Elisabeth Margarethen Schulern**,

und

II) als dieser ihrer Mutter vollbürtigen Bruders, des im Jahre, 1754, entschlafenen Herrn Canonici, **Johann Caspar Schulers**, Kindern,

unstreitig gebühret.

Der **zweite** hat diejenige Verlassenschaft zum Vorwurffe, welche von dem ehemaligen Gasthalter im goldenen Löwen, **Justus Philipp Schuler**, als dem zweiten vollbürtigen Bruder der gemeinsamen Mutter derer drei Schulerschen Erben herrühret.

Diese Abtheilung ist die Regel der in dem gegenwärtigen Vortrage nöthigen **Ordnung**.

Man wil diesem Leitfaden folgen, und den merkwürdigen Verlauf, und die Gerechtsame seiner Sachen, einem jeden Gerechtigkeitsliebenden, und der ganzen ehrbaren Welt, also vor die Augen legen, wie dieselben mit denen verhandelten Acten, der lautern Wahrheit, und denen klärsten Gesetzen, in einem angenehmen und schönen Paare gehen.

Erster Abschnitt, und desselben erster Punkt, nämlich dasjenige, was denen Schulerschen Erben in Absicht ihrer gemeinschaftlichen Mutter, Elisabeth Margarethen Schulern, einer gebohrnen Bassarodten, annoch zukomt.

Diejenigen Vorfälle, welche diesen Punkt erläutern, werden angeführet.

§. 7.

Zu der deutlichen Einsicht des **ersten** Punkts in dem **ersten Abschnitte** bahnen diejenigen Umstände den Weg, welche sich vor und nach dem Absterben im Jahre, 1740, der **Elisabeth Katharinen Schulern**, einer gebohrnen **von Bassarodt**, als derer dermaligen Schulerschen Erben Grosmutter, zugetragen haben, und sie sind zugleich von der Beschaffenheit, daß sie dieser ganzen Sache ein helles Licht anzünden.

§. 8.

Nicht lange nach dem Ableben des Grosvaters derer Schulerschen Erben, **Ludwig Schulers**, im Jahre, 1717, entschlug seine Ehefrau, derer beregten Schulerschen Erben Grosmutter, **Elisabeth Katharine Schulern**, sich ihrer Haushaltung, und Nahrung mit der Beckerprofession, und ergab sich lediglich ihrem natürlichen Triebe, ihres geliebten ältesten Herrn Sohnes, welcher über vierzig Jahre bei dem hiesigen löblichen Stifte zur lieben Frauen Canonicus gewesen, **Johann Caspar Schulers**, stillen Ruhestand, und Vergnügen zu befördern, indem sie zu ihm zog, ihre habende Kühe, Meubles, und Geräthschaft mitnahm, sein Hauswesen versahe, und dabei von ihres Ehemannes nachgelassenem Vermögen den Niesbrauch genoß. Als ihr zweiter Sohn, **Justus Philipp**, den goldenen Löwen antrat, hat sie ihm eilf Jahre die Haushaltung geführet, nach einem erlittenen Schlag-

flusse aber sich in die Stiftswohnung zu ihrem ältesten Herrn Sohne wieder begeben, die Glaubenslehren der römischkatholischen Kirche, wie ihre beiden Söhne längst vorher gethan, angenommen, und in dieser Verfassung und Wohnung bei ihrem ältesten Herrn Sohne ihr Leben geendiget.

§. 9.

Elisabeth Katharine Schulern, derer Schulerschen Erben Grosmutter, theilet die von ihrem Ehemanne, Ludwig Schuler, nachgelassenen Häuser unter ihre drei Kinder,

Am 13ten September, 1730, da die Umstände ihrer Kinder, besonders ihrer Tochter, **Elisabeth Margarethen**, und des zweiten Sohnes, **Justus Philipp**, erheischten, daß ihnen etwas von ihrem väterlichen Erbantheile ausgeantwortet würde, trat diese **Elisabeth Katharine Schulern** ihrem ältesten Sohne, dem Herrn Canonico, das in der Langgasse zwischen dem Burger und Beckermeister, Karl Dittert, und der Wittwe, Katharinen Elisabeth Sandern stehende Haus; dem zweiten, dem Gasthalter im goldenen Löwen, den **goldenen Hirsch**, welcher ein Eckhauß gegen der Hospitalkirche zum heiligen Geiste genannt, über, ist, und ihrer Tochter, **Elisabeth Margarethen**, derer Schulerschen Erben Mutter, den eben daselbst belegenen **braunen Hirsch**, schriftlich ab, welchen ihr Ehemann, **Ludwig Schuler**, und sie selber vorher bewohnet hatten.

§. 10.

Behält aber seine Feldgüter annoch ein,

Die Feldgüter ihres verstorbenen Ehemannes aber, **Ludwig Schulers**, nämlich die Aecker, Wiesen, und Gärten, ließ sie noch einige Jahre selber bauen, und einrichten, erhob davon die Früchte, und Einkünfte, bis ihr Alter und Schwachheit sie ausser Stand setzten, dieser Aufsicht, Bestellung und Mühwaltung sich ferner zu unterziehen.

§. 11.

Wovon die besten und einträglichsten ihre beiden Söhne zu sich, ohne Theilung, nehmen.

Dieses Zeitpunkts bedienten sich ihre beiden Söhne, der Herr Canonicus, und der Gasthalter im goldenen Löwen, unter der süßen Nachsicht ihrer Mutter. Sie suchten die ergiebigsten, und in denen vortheilhaftesten Gegenden gelegenen Aecker, Wiesen, und Gärten aus, und genossen deren Früchte.

§. 12.

Zuletzt wird eine ungleiche Interimstheilung derer beregten Feldgüter, jedoch

Ihrer Tochter, **Elisabeth Margarethen**, einer verehelichten Hertten und Hernicken, blieb dabey nichts übrig, als daß sie, nach vielen gütlichen Vorstellungen und Bitten, es dahin brachte, daß ihre Mutter endlich zu einer Vertheilung derer väterlichen Feldgüter, jedoch nicht aller und ieder, und überdem nur einsweilen vor der Hand, und

ohne

ohne die erforderliche Untersuchung des Werths, und die eigentliche Bestimmung desselben, auch ohne sich an die unter Kindern von einem Vater, welcher keinen letzten Willen hinterlassen, und mithin das Gegentheil nicht verordnet hat, zu beobachtende Gleichheit zu binden, mit dem Vorbehalte, schritte, daß, wenn sie den Weg alles Fleisches gegangen seyn würde, die ordentliche und gehörige Theilung unter ihren dreien Kindern vor sich gehen sollte.

nicht aller, Bedingungsweise vorgenommen.

§. 13.

Wie schmerzlich und nachtheilig mußte es demnach nicht derer **Schulerschen** Erben Mutter, **Elisabeth Margarethen**, seyn, wie sie als ein eheleibliches Kind, nach dem Ableben ihrer Mutter, im Jahre, 1740, von ihren Brüdern so wenig eine recht und billigmäßige Theilung ihres väterlichen und mütterlichen, als einige Nachrichten, und davon handelnde Briefschaften aus denen Händen ihres ältesten Bruders, des Herrn Canonici **Schulers**, in welche ihre Mutter dieselben bei ihrem zweimaligen Einzuge bei ihm in die Stiftswohnung, eingeliefert hatte, ja sogar nicht einmal eine Einsicht derselben, erhalten mochte.

Die Tochter, Elisabeth Margarethe, derer Schulerschen Erben Mutter, kan keine denen Gesetzen gemäße Theilung, Herausgabe, oder auch nur Einsicht derer Urkunden, bewirken.

§. 14.

Von demjenigen, was ihr von ihres Vaters und Mutter wegen, eigentlich gebührte, und wie die Gleichheit mit ihren Brüdern vestzusetzen war, hatte sie also keine Wissenschaft. Ihre wenigen Mittel, und selber der Mangel der Erkenntniß von demjenigen Vermögen, welches ihnen gehörte, wiederriethen einer, derer Rechte ohnedem unkundigen Frau, bei dem dunkeln Nebel, mit welchem sie die Vorenthaltung derer Nachrichten und Urkunden umhüllte, sich in ein weitläuftiges Feld zu wagen, und die kostbare Bahn derer langwierigen Processe zu betreten.

Der Schade, welchen dieselbe dieserwegen erlitten hat, und welchen die Schulerschen Erben empfinden.

Sie fand überdem an ihren beiden Brüdern zu wichtige Gegenstände. Mit einem Worte: Sie zerfloß in Thränen, vollendete ihre Tage in Gram, Nahrungssorgen, Mangel und Kummer, seufzte, und schrie zu GOtt, und hoffte und wünschte, daß die Zeit die beste Kur verrichten, und der Herr Canonicus seine Gedanken und Entschliessungen, zu ihrem und ihrer Kinder rechtmäßigem Vortheile, ändern, oder auch diese einmal so glücklich seyn würden, das Ihrige erlangen zu können.

Inzwischen wurde kein Verzeichniß des Nachlasses ihrer Mutter gefertiget, keine Theilung vorgenommen, und der Herr Canonicus behielt nach wie vor die Briefschaften und Urkunden in seiner genauesten und sorgfältigsten Verwahrung, bedeckte auch deren Inhalt mit einem solchen tiefen Stillschweigen, daß ihr davon, bei seinem Lebzeiten, nichts,

und so gar nicht einmal der, in dem §. 25 zu berührende Kaufcontract über dem goldenen Löwen nach seinem Abschiede aus dieser Zeitlichkeit im Jahre, 1754, sofort, sondern erst lange nachher, nämlich im Sommer des vorigen 1756ten Jahres, zur Wissenschaft gedie.

§. 15.

1) in Betracht derer Feldgüter, als Aecker, Wiesen, und Gärten.

Bei ihrem Leben wandte ihre Mutter ihren Söhnen, da sie bei ihnen wohnte, insbesondere aber dem Gasthalter im goldenen Löwen, alles, was sie nur von ihren beträchtlichen jährlichen Einkünften erübrigen und ersparen konnte, mit der größten Milde zu; und nach ihrem Tode waren diese in dem Besitze der besten Aecker, Wiesen, und Gärten ihres Vaters, welche sie sich schon vor dem Absterben, der ihnen so vorzüglich gewogenen Mutter zugeeignet hatten.

§. 16.

2) der fahrende Haabe, Kühe, Geschirr, Geräthschaft, und Meubles.

Die fahrende Haabe, Kühe, Geschirr, alle Geräthschaft und Meubles, welche bei ihrem tödlichen Hintritte vorhanden waren, sahen sie als ihr Eigenthum an, und schlossen ihre einzige Schwester, derer **Schulerschen Erben** Mutter, davon gänzlich aus.

§. 17.

3) des von der jährliche Miethe des Gasthofes zum goldene Löwen vom ersten October, 1744, zu vier hundert Gulden vorenthaltenen Antheils.

Von der Miethe des goldenen Löwens flossen vom ersten October, 1744, da der dermalige Gasthalter, Herr **Conrad Gombel**, in dieselbe getreten, jährlich vier hundert Gulden, ein; von welchen derer **Schulerschen Erben** Mutter der gebührende Antheil auch völlig entzogen wurde, und ihre Kinder haben bis auf diese Stunde davon noch gar nichts empfangen.

§. 18.

Schluß des ersten Punkts in dem ersten Abschnitte.

Dieses ist dar ausnehmend große Nachtheil, welches der **Schulerschen Erben** Mutter, und sie selber daher empfunden haben, und noch beklagen, weil, nachdem ihre Grosmutter im Jahre, 1740, in die Ewigkeit abgefordert worden, iener ihre Brüder nicht zu bewegen gewesen, ein ordentliches Verzeichniß ihres Nachlasses zu errichten, Kühe, Geschirr, Hausgeräthschaft, und Meubles, die väterlichen Aecker, Wiesen, und Gärten, zu theilen, und nachher vom ersten October, 1744, an, sich durchaus dazu nicht haben bequemen wollen, von der jährlichen Miethe des goldenen Löwens den schuldigen Abtrag zu leisten; der Herr Canonicus, **Johann Caspar Schuler** auch über dieses alles die, wegen derer gemeinsamen Aeltern Nachlasses vorhandenen Nachrichten, und Urkunden, und deren Fingerzeig, als ein solches besonde-

res

res Geheimniß, welches seiner vollbürtigen und einzigen Schwester, der **Herten** und **Hernicken**, auf das äusserste verborgen bleiben müßte, für sich behalten, und bis in seine Gruft gegen seine Schwester, und ihre Kinder, verschwiegen hat.

Es hatten also diese seine Schwester, und deren Kinder, so wenig die erforderlichen Waffen zu denen gerichtlichen Klagen, als zu Processen gegen solche Gebrüder, welche den Kern des väterlichen und mütterlichen Vermögens schmeckten, und die Vortheile reichlicher Einkünfte besassen, nöthigen Geldvorrath in denen Händen, und Niemand wollte sich an die Spitze stellen.

Solchemnach konnte die gerechte Sache ihren verdienten Sieg nicht behaupten; die Schwächern mußten leiden; die am ersten Jenner, 1745, zum zweitenmal zur Wittwe gewordene Schwester mit Weinen GOtt die Sache, und ihre drei Kinder, empfehlen, und sie insgesammt ihre einzige Zuflucht zu demjenigen, welcher die Herzen derer Sterblichen, wie die Wasserbäche lenket, und dessen ewigen, grundgütigsten und liebreichsten Vorsehung nehmen.

Der zweite Punkt des ersten Abschnitts, nämlich die Verkürzung desjenigen, was denen Schulerschen Erben in sofern, als sie der vollbürtigen Schwester des Herrn Canonici Schulers, Elisabeth Margarethen, eheleibliche Kinder, und seine Miterben ab intestato sind, die Rechte zu spreché.

§. 19.

Man hätte gedenken sollen, daß, wie der Herr Canonicus, **Schuler**, nachdem seine Schwester, **Elisabeth Margarethe**, am zweiten October, 1752, Todes verblichen, nachher im Junius, 1754, diese Welt verlassen, die Zeit erschienen wäre, da seiner Schwester Kinder der Auslieferung ihrer väterlichen und grosmütterlichen Erbschaft, und der Ersetzung ihres gehabten Schadens, auch der Berichtigung derer vor ihr Antheil herauszugebenden Miethgelder von dem goldenen Löwen, sich zu erfreuen hätten. Allein wie leer war diese Hoffnung, und wie bald ist sie verschwunden!

§. 20.

Wegen derer von dem Herrn Canonico, Johann Caspar Schuler, in Verwahrung gehabten Nachrichten und Urkunden, ist, mit der gemeinschaftlichen Einwil-

Zwar ist es an dem, daß von des Herrn Canonici, **Johann Caspar Schulers**, Bruders Tochter, **Elisabeth Barbara**, der nachherigen Frau Hofräthin **Gerstern**, und ihres Vaters Schwester, **Elisabeth Margarethen**, dreien Kindern, beschlossen, und verabredet worden, daß diejenigen Nachrichten, und Urkunden, welche bei dem Herrn Canonico, **Schuler**, vorgefunden werden möchten, des höchstpreislichen kaiserlichen und Reichskammergerichts Advocaten und Procurator, Herrn Doctor **Seipp**, in Verwahrung gegeben, und, in desselben Beiseyn, ohne Aufschub durchgegangen, und eingesehen werden sollten, um daraus den Zustand und die Beschaffenheit

ligung aller Miterben, vestgesetzet worden, daß dieselben dem Herrn Hofrathe, Seipp, anvertrauet werden sollten.

der grosväterlichen und grosmütterlichen annoch auszuliefernden Erbschaft, und des Herrn Canonici, **Schulers**, Nachlasses, zu erkennen; zu welchem Ende denn die besagten Urkunden aus dem Stiftshause weg, und in des Herrn Doctor **Seipps**, Wohnung, in einem versiegelten Schranke gebracht wurden, wozu Anfangs die dero Zeit noch nicht vermählte Bruders Tochter derer **Schulerschen** Erben, **Elisabeth Barbara Schulern**, nachher aber der älteste Miterbe, **Georg Balzer Hert**, den Schlüssel zu sich nahm.

§. 21.

Die verstorbene Frau Hofräthin Gerstern nimmt theils einige Urkunden zu sich, theils zerreisset sie dieselben, und giebt einige zum verbrennen hin.

Wie widerrechtlich sich aber auch die damalige Miterbin, Jungfer **Elisabeth Barbara Schulern**, hiebei betragen, und wie sie ihres Vaters Schwester Kindern die Erlangung derer umständlichen Nachrichten von der grosväterlichen und grosmütterlichen, und des Herrn Canonici, **Schulers**, Verlassenschaft, habe schwer und unmöglich machen wollen, fällt daher in die Augen, weil sie nicht allein, ehe noch die Urkunden in des Herrn Hofrath **Seipps**, Wohnung getragen werden, in dem Stiftshause unter dem Vorwande, daß dieselben ihres Vaters Sachen beträfen, ohne dieselben vorher vorzuzeigen, eigenmächtiger Weise, davon verschiedene theils zu sich genommen, theils zerrissen, welches ihr des hiebei, um des löblichen Stifts Urkunden abzusondern, mit gegenwärtig gewesenen Herrn Dechantens, **Fischers** hochwürden, ernstlich verwiesen, sondern auch nachher, da die übrig gebliebenen Urkunden in des Herrn Hofraths **Seipps**, Wohnung sich schon befanden, nach Ausweis des Notarialattestats auf der **Beilage** 2, damit fortgefahren, und überdem einige Stücke so gar zum verbrennen hinweg gegeben hat. Daß dieses aber nicht geschehen, haben die Miterben noch zu ihrem Glücke verhindert, indem sie der Magd nachgegangen, ihr die berührten Stücke aus der Schürze abgenommen, und darunter unter andern ein Verzeichniß von demienigen, was der Herr Canonicus, **Schuler**, seines Bruders Kindern vorgeschossen, und mithin zur Ergänzung seines Nachlasses, und zur Bestimmung des davon seiner Schwester Kinder gehörigen Antheils, ersetzet werden muß, angetroffen, und dieses Verzeichniß, wie die sämtlichen Papiere, welche durch das Feuer haben unsichtbar gemachet werden sollen, zu denen übrigen Urkunden wiederum geleget; wie dieses dem Herrn Hofrathe **Seipp**, im unentfallenen Andenken ruhen wird.

Beilage 2.

So lange der Herr Canonicus **Schuler** lebte, sollte der aus der Durchsicht derer Urkunden sich entdeckende Zustand des Vermögens der

Gros-

Grosältern, seiner Schwester Kindern durchaus nicht offenbar werden; und deswegen mußten dieselben nicht zum Vorscheine kommen. Nachdem aber dieser im 72ten Jahre seines hohen Alters von dieser Welt geschieden, durfte seines Bruders Tochter noch andere Mittel, als das Geheimhalten ist, zu ergreiffen, sich anmaaßen, um ihres Vaters Schwester Kindern die nothwendige Wissenschaft von demienigen, was ihnen die Geburt, und die Gesetze zu erkennen, zu berauben, nicht anders, als wenn es recht darauf angesehen gewesen, und eine gar erlaubte Sache wäre, diese hindanzusetzen, und das ihnen Zugehörige zu besitzen.

§. 22.

Gemeinschaftliche Vermiethung des Hauses, des Herrn Canonici, Johann Caspar Schulers, in der Langgasse, und Theilung seiner Meubles, und derer von ihm eingehabten Feldgüter in vier Häupter.

Unterdessen, und ehe man die gedachten Urkunden durchgelesen hatte, wurde das in dem §. 9, angezogene Haus des Herrn Canonici **Schulers**, zwischen dem Bürger und Beckermeister, Karl Dittert, und der Wittwe, Sandern, an den Bürger und Hufschmidt, Caspar Befort, und dem Beisaß, Gieß, vor fünf und vierzig Gulden, jährlich gemeinschaftlich vermiethet, und die Feldgüter, welche der Herr Canonicus eingehabt, nebst seinen Meubles, in die **Häupter**, deren nach der Tabelle I, und §§. 3, 4, 5, vier waren, als des Gasthalters im goldenen Löwen Tochter, **Elisabeth Barbara**, und ihres Vaters Schwester, **Elisabeth Margarethe**, drei Kinder, aus zwoen Ehen, **Georg Balzer Hert**, **Andreas Gabriel Hernick**, und **Marie Philippine Hernicks**, verehelichte Kinklern, vertheilet.

§. 23.

Und deren Rechtmäßigkeit nach Kaiser Carl des Fünften Constitution vom Jahre, 1529.

Und hierinn geschahe der Vorschrift desienigen mit der Clausul, daß alle besondere Satzungen, Gewohnheiten, Gebräuche, und altes Herkommen, welche dagegen etwa erfunden werden, und damit streiten möchten, aufgehoben seyn sollten, versehenen Reichsgesetzes, welches die, einigem Zweifel unterworffen gewesene Anordnung des Kaisers **Justinians** in der Novelle, 118, bei Brüder und Schwester Kindern auf den Fall, wenn ihre Aeltern ohne ihren letzten Willen zu hinterlassen, mit Tode abgegangen, und mithinn keine Vaters oder Mutter Bruder und Schwestern, sondern lediglich Bruder und Geschwister Kinder vorhanden sind, entschieden, und die Erbschaftsfolge, nach denen **Häuptern** bestimmet hat, ein Genüge; wie die klaren Worte desselben vom Jahre, 1729, ergeben:

> Wenn einer untestirt abstirbet, und nach ihm keinen Bruder, oder Schwester, sondern seiner Brüder und Schwester Kinder in ungleicher Zahl verlässet, daß alsdenn dieselben seines Bruders oder

Schwester Kinder in die **Häupter**, und nicht in die Stämme erben, und dem Verstorbenen ihrem Vater oder Mutter Bruder, oder Schwester, dermaßen zu succediren, zugelassen werden sollen.

§. 24.

Denē Schulerschen Erben kommen an dem goldenen Löwen sieben zwölftel Theile zu.

Darinn aber würden die Rechte, und die **Schulerschen Erben**, gar sehr gekränket, daß, wie ihnen, in Hinsicht auf den Gasthof zum goldenen Löwen, biß auf diesen Augenblick überhaupt ganz und gar nichts, also auch dieienigen sieben zwölftel Theile, welche ihnen daran zustehen, nicht haben herausgegeben werden wollen.

§. 25.

Der Grund hievon lieget a) in dem Kaufcontracte auf der Beilage 3, kraft dessen derer Schulerschen Erben Grosmutter die Käuferin des goldenen Löwens in ihrem Wittwenstande ist. Beilage 3.

Es verhält sich hiermit folgender gestallt:

Derer **Schulerschen Erben** Grosmutter, **Elisabeth Katharine**, hat in ihrem Wittwenstande, fast zehen Jahre, nach des Grosvaters, ihres Ehemannes, **Ludwig Schulers**, Ableben, am dritten September, 1727, von dem **Bleumortierischen** und **Lempischen** Kindern und Erben, den Gasthof zum goldenen Löwen am Markte vor drei tausend sechs hundert Gulden, käuflich an sich gebracht; wie der von ihr, und denen **Bleumortierischen** und **Lempischen** Kindern und Erben, und deren Vormündern, unterschriebene, und am 10ten September, 1727, von dem hochedlen Wezlarischen Stadtmagistrate obrigkeitlich bestätigte Kaufcontract auf der **Beilage** 3, bewähret.

Nach ihrem Absterben gebührte also derer **Schulerschen Erben** Mutter, **Elisabeth Margarethen**, als ihrer Tochter, und drittem Kinde, wie aus der Beilage I, und denen §§. 1, und 4, erhellet, von diesem goldenen Löwen unstreitig der **dritte Theil**, welcher zuvorderst abgezogen, und ihren **dreien** Kindern zugewandt werden muß.

§. 26.

b) in der vorangezogenen Reichsconstitution vom Jahre, 1529.

Hiernächst kommen ihnen, weil des, ohne ein Testament zu errichten, abgelebten Herrn Canonici **Schulers**, Bruder und Schwester, vor ihn dieser Zeitlichkeit entrissen worden, nach Maasgabe des in dem §. 23, angeführten Reichsgesetzes, vom Jahre, 1529, ganze Erbschaft, und folglich auch der Theil, welchen er an dem goldenen Löwen gehabt, nach der Anzahl ihrer **drei Häupter** auf sie fällt, **drei Theile**, zu; woraus es sonnenklar wird, daß der Todes verfahrnen Frau Hofräthin, **Gerstern** nur **fünf zwölftel**, ihres Vaters vollbürtigen Schwester **dreien** Kindern aber **sieben zwölftel Theile** an dem goldenen Löwen zugehören.

Und

Und so müssen denn die **Schulerschen Erben** Verkürzungen mit Verkürzungen, Verlust mit Verluste, und Schaden mit Schaden gehäuffet sehen!

Die in dem §. 17, beregte Entbehrung des ihnen schuldigen Antheils von der jährlichen Miethe des goldenen Löwens zu vier hundert Gulden, vom ersten October, 1744, an, und wie beträchtlich ist nicht diese? schien nicht hinlänglich zu seyn, durch die Entziehung des Ihrigen sie in betrübten Umständen zu erhalten, und ihren Gemüthern davon die lebhafteste Empfindung einzudrücken. Eine vielfache Vorenthaltung des Ihrigen sollte ihnen alle Kräfte und Muth benehmen: und deswegen der dritte mütterliche, und ihre übrigen drei Theile an dem goldenen Löwen ihnen nicht eingeliefert werden.

§. 27.

Am 19ten Julius, 1756, wird eine Zusammenkunft zur Einsicht derer Urkunden in des Herrn Hofrath Seipps Wohnung veranlasset.

Vom Junius, 1754, als in welchem Monate und Jahre der Herr Canonicus **Schuler** sein Lebensziel erreichet, bis in den Julius, 1756, haben die **Schulerschen Erben** sehnlich gewünschet, und gebeten, daß ihrer Mutter Bruders, **Justus Philipp Schulers**, Tochter, und nachher ihr Gemahl, der Herr Hofrath **Gerster**, zu der völligen Nachsicht derer Urkunden über die grosväterliche und grosmütterliche, und des Herrn Canonici **Schulers**, Erbschaft, sich bequemen möchten.

Endlich ließ der Herr Hofrath **Gerster** dieselbe, und eine Zusammenkunft dieserwegen in des Herrn Hofrath, **Seipps** Wohnung, auf den 19ten Julius, des gedachten vorigen Jahres, Nachmittags gegen zwei Uhr, sich gefallen.

§. 28.

Zu welcher die Schulerschen Erben den Herrn Professor Kirschbaum, und den Notarius, Johann Martin Otto, zuziehen.

Die **Schulerschen Erben** nahmen den Herrn Licentiaten **Kirschbaum**, nunmehrigen Lehrer derer Rechte zu Heidelberg, und den Notarius, **Johann Martin Otto**, mit, um bedürfenden Falls bei jenem einen guten Rath und Beistand, bei diesem aber den nöthigen Fleiß, bei der etwa erforderlichen Abschrift dieser und jener Urkunden zu finden.

§. 29.

Was sich dabei zugetragen habe?

Kaum erblickte bei dem Eintritte in das Zimmer der Herr Hofrath **Gerster** den Herrn Professor **Kirschbaum**, als er seine Unzufriedenheit und Empfindlichkeit über dessen Gegenwart gar deutlich äusserte. Der Wortwechsel von beiden Seiten war scharf; und

endigte sich damit, daß der Herr Hofrath **Gerster** im Unmuthe und Zorne sich wegbegab, und gegen die Nachsicht derer Urkunden vermeintlich protestirte.

Der Herr Hofrath Gerster maaßet sich, durch den Notarius Juditsch, einer Protestation an; und nicht lange hernach erfolget eine mündliche Inhibition durch des höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichts Pedellen, Ferdinand Ehemann. Beilage 4.

§. 30.

Die **Schulerschen Erben** sahen unterdessen, dieser nichtswürdigen Protestation ungeachtet, einige Urkunden durch; und da gerieth ihnen, zum allererstenmale in ihrem ganzen Leben, der ihnen vorher gänzlich unbekannte, im §. 25, bemeldete Kaufcontract ihrer Grosmutter über den goldenen Löwen in die Hände, zu dessen Abschrift man schreiten wollte, als anfangs der Notarius **Juditsch**, zwar mittelst Beziehung, aber ohne Vorzeigung einer schriftlichen Requisition, gegen das Durchlesen derer Urkunden, und die davon etwa zu nehmende Abschrift, im Namen des Herrn Hofrath **Gersters**, nichtiglich zu protestiren, sich anmaaßte; und nicht lange hernach etwa gegen **vier Uhr** des höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichts Pedell, **Ferdinand Ehemann**, ihm, und zugleich denen **Schulerschen Erben**, ein mündliches höchstes Verbot, mit der Einsicht und Abschrift derer Urkunden, ferner fortzufahren, überbrachte; gleich dieses das Zeugniß des Notarius, **Johann Martin Otto**, auf der **Beilage** 4, bestärket.

Die kammergerichtliche Inhibition ist durch unrichtige Vorbildungen erschlichen; welches bewiesen wird,

1) aus der Natur der Sache.

§. 31.

Die **Schulerschen Erben**, konnten nun leichtlich ermessen, daß zu diesem gnädigsten Verbote allerlei warheitswidrige Erzählungen und Vorstellungen des Herrn Hofrath **Gersters**, unfehlbar Anlaß gegeben haben würden.

Denn mit was vor einem Bestande Rechtens kann man die Nachsicht derer zu einer Erbschaft gehörigen Urkunden denenienigen versagen, deren Schade und Vortheil daraus ins Licht gestellet wird; und wie mag eine Miterbinn, und in deren Namen, ihr Eheherr, befugt seyn, hierinn zur Unterdrückung der Warheit geflissentliche Verhinderungen zu verursachen, und überlegte Verzögerungen vorzukehren?

2) aus der leicht abzuändern gewesenen Irrung zwischen dem Herrn Hofrathe Ger-

§. 32.

Das Mißvergnügen, welches des Herrn Professor **Kirschbaums** Anwesenheit bei dem Herrn Hofrathe **Gerster** erweckte, konnte entweder durch Sanftmuth gestillet, und das Feuer gedämpfet werden; oder durfte doch wenigstens bei der, denen **Schulerschen Erben** so unentbehrlichen Durchsicht derer Urkunden, nicht zu ihrem Nachtheile, in eine helle Flamme ausbrechen. Daß aber derer Rechte unerfahrne,

und des geschwinden Begrifs beim Vorlesen und Schreiben nicht so fähige Personen, Rechtsgelehrte, und, wie gegenwärtig geschehen, einen Advocaten des kaiserlichen Kammergerichts zuziehen, ist in denen Augen der Vernunft und Gesetze nicht allein erspriesslich, sondern so gar in gewissen Umständen ausdrücklich vorgeschrieben.

ster, und dem Herrn Professor Kirschbaum.

§. 33.

3) aus der von dem Herrn Hofrathe, Gerster hindangesetzten Obrigkeit derer Schulerschen Erben.

Ueberhaupt standen die **Schulerschen Erben**, als Bürger, unter dem hiesigen Stadtmagistrate, und nicht unmittelbar unter dem kaiserlichen und des Reichs Kammergerichte, welches sie sonst mit denen durchdringendesten Regungen des unterthänigsten Respects verehren.

§. 34.

Die hiergegen von dem damaligen foro des Herrn Professor Kirschbaums, und der Wohnung des Herrn Hofrath Seipps, etwa zu machenden Einwürffe werden gehoben.

Und da dieses dem Herrn Hofrathe **Gerster** vollkommen bekannt, und dabei zugleich nicht unbewußt war, daß, wenn er sich wegen der, von ihnen anverlangten Einsicht derer Urkunden, und deren Art und Weise, über sie zu beschweren, berechtiget erachtete, er, als Kläger derer Beklagten Gerichtsstätte hätte suchen, und verfolgen sollen, der Umstand auch, daß der Herr Professor, **Kirschbaum**, damals noch als ein Kammeraladvocat sich hier aufhielt, hiergegen nichts verfänget; anerwogen, wenn ihnen von ihrer ordentlichen Obrigkeit ein Einhalt geschehen wäre, dieser, und der Notarius **Otto**, sich dieses Geschäftes entschlagen haben würden; und überdem der Ort, wo die Urkunden, durchgesehen werden sollten, nämlich des Herrn Hofrath **Seipps** Wohnung, nicht in Betrachtung gezogen werden mag, sintemal ein hochedler Stadtmagistrat hierinn schon die nöthigen Maaßregeln getroffen haben würde: so können die **Schulerschen** Erben sich nicht entbrechen zu gestehen, wie ihnen dieses Betragen des Herrn Hofrath **Gersters**, in mehr als einer Absicht, sehr befremdlich, und gar widerrechtlich habe anscheinen müssen.

§. 35.

Die Schulerschen Erben bitten am 21ten Julius, 1756, unterthänigst, um die Aufhebung des gnädigst erkannten Verbots.

Sie unterliessen nicht, zwei Tage hernach, nämlich am 21**ten Julius**, 1756, die Unrechtmässigkeit des Verfahrens, welches sich der Herr Hofrath **Gerster** zu Schulden hatte kommen lassen, dem höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichte in seiner Klarheit darzulegen, gegen die von ihm unternommene Abweichung von ihrer ordentlichen Obrigkeit sich protestando zu verwahren, und, wie sie lediglich aus unterthänigster Ehrfurcht vor dieses höchste Reichsgericht, dem Nachlesen derer Urkunden, nach Anweisung der Beilage 4, einen Anstand gegeben hätten, anzuzeigen, auch dabei kürzlich zu erhärten, daß, und

 warum

warum ihnen das Durchgehen derer Urkunden nothwendig verstattet seyn müsse, und, was sie aus dem Auffenthalte, und der Verweigerung des Herrn Hofrath **Gersters** vor ein Nachtheil oder Nutzen schöpften, mit der submissesten Bitte, das gnädigst ergangene mündliche Verbot, als welches, ohne Begründung der höchsten Gerichtsbarkeit durch falsche Vorbildungen ausgewirket seyn mußte, sofort gerechtest wiederum aufzuheben.

§. 36.

Der Herr Professor Kirschbaum begiebt sich dieser Sache.

Den Herrn Professor **Kirschbaum** konnten inzwischen der erste Anfang, und die dabei von dem Herrn Hofrathe **Gerster** gesuchten Weitläuftigkeiten, und unerlaubten Ausflüchte, nicht ermuntern, sich mit dieser Sache ferner zu befassen.

Und, weil er auch besorgte, daß etwa bei dem Verfolge eine Vermischung mit demjenigen Processe, welcher **in Sachen Georg Ludwig Häfner**, uxorio nomine, **wider** *Licentiatum* **Helfrich**, uxorio & mandatario nomine, **und Consorten**; citationis ad videndum se teneri ad exsolvendum legatum 3000. florenorum, una cum interesse a tempore moræ, sicque condemnari refusis expensis tam frivole caussatis, bei diesem höchsten Reichsgerichte anhängig ist, und worinn er dem, **drei tausend Gulden**, vor seine Ehefrau, aus dem Nachlasse des Mutter Bruders Sohnes derer **Schulerschen Erben, Peter Paul Schulers**, einklagenden Häfner in Mainz, als Sachwalter, und also auch gegen des Herrn Hofrath **Gersters** Gemahlinn, dero Zeit bedienet war, von welchem Rechtshandel der §. 45, eine nähere Erläuterung enthält: so eröffnete er, wie er ihnen hinfüro nicht beirähtig seyn möchte.

§. 37.

Die Schulerschen Erben rufen um die gnädigste Bestellung eines Advocaten und Anwalds von höchsten Amtswegen unterthänigst an.

Sie mußten überdem zu ihrer nicht geringen Gemüthskränkung wahrnehmen, daß Niemand wider seinen Herrn Collegen als Sachwalter und Anwalt gern die Feder führen, den Mund aufthun, und ihre Gerechtsame behaupten wollte.

Es drang sie dannenhero die wahre Noth, in der an dem erwähnten 21ten Julius, 1756, eingereichten so rubricirten **unterthänigst höchstgemüssigten Vorstellung und Bitte**, *pro gratiosissime cassanda inhibitione inspiciendorum documentorum propriorum per pedellum facta*, auch um die gnädigste Bestellung eines Advocaten und Anwalts von höchsten Amtswegen unterthänigst nachzusuchen.

§. 38. Das

§. 38.

Das auf diese unterthänigste Vorstellung und Bitte abgegebene höchstvenerirliche Decret vom vierten August, 1756, war in diesen Worten abgefasset:

Inhalt des auf diese unterthänigste Vorstellung und Bitte ertheilten gnädigsten Decrets vom 4ten August, 1756.

abgeschlagen, sondern werden *supplicantes* **auf das** *supplicæ Licentiati* **Gersters heute aufgeschriebene** *Decretum* **verwiesen.**

§. 39.

Diese unterthänigste Supplication des Herrn Hofrath **Gersters**, und das derselben aufgeschriebene gnädigste Decret vom 4ten August, 1756, haben die **Schulerschen Erben**, niemals insinuiret erhalten.

Die nicht geschehene Mittheilung der unterthänigsten Supplication des Herrn Hofrath Gersters, und Anordnung einer höchsten Commission.

Unterdessen aber wurde ihnen mündlich angezeiget, daß das höchstpreisliche kaiserliche Kammergericht auf höchstdesselben Herrn Kanzleiverwalter eine Commission zu erkennen, huldreichst geruhet habe.

§. 40.

Ob ihnen nun gleich diejenigen Vorspiegelungen, durch welche der Herr Hofrath **Gerster** diese Sache zu einer höchsten Commission einzuleiten gewußt, und die Maaße, und das Ziel höchstderselben, nicht bevorstanden, weil er es für zuträglich hielt, ihnen so wenig seine unterthänigste Supplication, als das höchstvenerirliche Decret mitzutheilen: so erschien dennoch allenthalben so viel, daß er denen obwaltenden Umständen ganz andere, als ihre natürlichen und ächten Farben, angestrichen, und eben dadurch die höchste Commission, zur Unzeit, und ohne allen Nutzen, auszubringen, sich unterfangen haben müsse.

als welche abermal erschlichen worden.

§. 41.

Die **Schulerschen Erben** hatten, da der Herr Hofrath **Gerster** die Gerichtsbarkeit dieses höchsten Reichsgerichts auf eine gesetzmäßige Art nicht begründen mochte, und er eben um deswillen, damit Wahrheit und Recht das Gewebe seiner unrichtigen Vorstellungen nicht zerstreuten, und zerrissen, seine unterthänigste Supplication ihnen nicht zustellen ließ, seinem Gesuche wegen einer genädigst zu erkennenden Commission, die bündigsten Gründe entgegen setzen, und versichert leben können, daß das höchstpreisliche kaiserliche Kammergericht ihn damit völlig abgewiesen, und sein widerrechtliches Behelligen, und Verschweigen der Wahrheit, nachdrücklichst geahndet haben würde.

Die Schulerschen Erbē entschliessen sich, aus denen angeführten Gründen, durch den Notarius und Stadtprocurator Heller diese höchste Commission, in ihrem Namen, abwarten zu lassen.

Aus unwandelbarem tiefsten Respecte vor das höchstpreisliche kaiserliche Kammergericht, aus Liebe zum Frieden, und aus demienigen besondern Vertrauen, welches des Herrn Kanzleiverwalters großen Verdienste erheischen, und in der angenehmen Hoffnung einer gütlichen Auskunft, wozu auch der Herr Kanzleiverwalter, wie dieselben hiedurch öffentlich mit Danke erkennen, in einem weit vorzüglicherm Grade rühmlichst geneigt, als der Herr Hofrath **Gerster** derselben zuwider war, entschlossen sie sich aber, diese höchste Commission durch den **Notarius und Stadtprocurator Heller**, in ihrem Namen, abwarten, und durch ihn das Gehörige, iedoch lediglich auf des Herrn Hofrath **Gersters** Kosten, versehen und besorgen zu lassen.

§. 42.

Gegen welchen der Herr Hofrath Gerster anfangs auch protestiret; nachher aber sich denselben gefallen läßet.

Allein auch mit dessen Person war der Herr Hofrath **Gerster** anfangs gar nicht zufrieden; und es gewann das Ansehen, als ob er ein vor allemal es durchaus nicht ertragen könnte, noch wollte, und sich dabei mit denen irrigen Gedanken schmeichelte, das hochrichterliche Amt würde nicht durchgreiffen, und seinen gefaßten Vorsatz nicht vereiteln, daß die **Schulerschen Erben**, welche zwar ehrliche Bürger sind, mit denen gerichtlichen Händeln aber, einer geschwinden Erklärung, und so genauen Nachsicht derer **Urkunden**, daß sie auf der Stelle davon urtheilen könnten, sich nicht abgeben mögen, einen Beistand erwählten. Nach einiger Ueberlegung, und vielleicht Zureden seiner wolmeinenden Freunde legte sich endlich dieser Unwille; und der Herr Hofrath **Gerster** gab zu erkennen, daß ihm seine Gegenwart bei der höchsten Commission, und die von ihm zu verwendende Bemühung ferner nicht mißfällig seyn würden, wie dieses die Antwort des Notarius und Stadtprocurator **Hellers**, auf die zwote Frage in der **Beilage** 5, bekräftiget.

Beilage 5.

§. 43.

Die Urkunden werden vor der höchsten Commission nicht eingesehen, sondern die Schulerschen Erben übergeben am 12ten August,

Eine Einsicht derer **Urkunden** wurde von der höchstverordneten Commission nicht veranstaltet, sondern es geschahe überhaupt derer Forderungen und Ansprüche an des Herrn Canonici **Schulers** Nachlasse, Erwähnung, welche die **Schulerschen Erben**, so viel sie vor dem vorgängig unentbehrlich nöthigen Durchlesen derer **Urkunden** dazu im Stande waren, ohne Begebung ihrer Gerechtsame, und derienigen Gerichtsbarkeit, welcher sie als Bürger unterworfen sind, dem, am **12ten August**, 1756, welcher Tag dem Notarius, und Stadtprocurator **Heller** leicht entfallen seyn, und er daher in seiner

Antwort

Antwort auf die **siebente Frage** in der Beilage 5, das Ende des Augustmonats wohl angeben mag, dem vorbelobten Herrn Kanzleiverwalter behändigtem *pro memoria*, einverleibten. 1756, ein pro memoria,

§. 44.

Sie bemerkten darinn unter den Zahlen 1, 2, 3, 4, dasienige, was man von dem ihnen gebührenden Antheile an des Herrn Canonici **Schulers** Erbschaft in den §§. 17, 19, bis 34, einschließlich, und §§. 45, 46, theils beigebracht hat, theils in dem zweiten Abschnitte bei Gelegenheit des Testaments des ehemaligen Gasthalters im goldenen Löwen, **Justus Philipp Schulers**, breiter darthun wird. Worinn sie dasienige anführen, was ihnen von des Herrn Canonici Schulers Nachlasse zugehöret,

§. 45.

Der im Monate März, 1750, zu Maynz unverheirathet erblaßte, **Peter Paul Schuler**, des vorgenannten Gasthalters im goldenen Löwen Sohn aus der ersten Ehe, hatte wenige Tage vor seinem Uebergange aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit ein Testament errichtet, worinn er seines Vaters Bruder, dem Herrn Canonico **Schuler**, die Hälfte von seinen Weinen herauszugeben verordnet, und daneben die in dem §. 36, berührten, im Rechtsstreite begriffenen drei tausend Gulden, seines ehemaligen Lehrherrn in der Wirthschaft, im römischen Kaiser zu Maynz, Herrn **Bolzens** Jungfer Tochter, nunmehrigen verehlichten **Häfnern**, zuwenden wollen. und in Hinsicht auf den zu Maynz unverheurathet verstorbenen Mutter Bruders Sohn, Peter Paul Schuler, eingeliefert werden muß, als

Man mag nun die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieses Testaments des **Peter Paul Schulers** annehmen, obgleich die letztere, in so fern er über sein väterliches hat testiren wollen, nachdem in dem zweiten Abschnitte anzuziehenden letztem Willen seines Vaters, unwidersprechlich ist: so behält dennoch dasienige, was wegen der Hälfte seiner Weine darinn vestgesetzet worden, seine Kraft, und eben so ausgemacht ist es, daß, wie von der Hälfte dieser Weine, also auch von seinem mütterlichen Pflichttheile, und übrigem ganzen Vermögen, ausser dem väterlichen, als welches ihnen, nach Maaßgabe des väterlichen Testaments, nunmehro ganz allein ausgeantwortet werden soll, die um des Herrn Canonici **Schulers** Nachlaß ab inteſtato nachsuchende Schwester Kinder **drei**, die Frau Hofräthin, **Gerstern** aber nur **einen Theil**, wegen der in einem solchen Falle platzgreiffenden Erbschaftsfolge nach denen **Häuptern** §. 23, empfangen müssen. a) in Betracht der Hälfte derer Weine. b) seines mütterlichen c) und Pflichttheils,

§. 46.

Und dieses war es denn auch, was die **Schulerschen Erben** in dem vorberegten pro memoria unter der Zahl 5, fol. 4, 6, und fol. 5, auch dabei das iusiurandum edi-

tionis documentorum, und manifestationis sich vorbehalten,

fol. 5., a, einführten, nachdem sie in Erwägung des Vorganges mit denen, von der Frau Hofräthinn, **Gerstern** an sich gehaltenen, und zerrissenen Urkunden, wovon in dem §. 21, Meldung geschehen ist, das ius iurandum editionis documentorum, und manifestationis über gewisse demnächst zu entwerffende Fragstücke sich vorbehalten, und dabei angezeiget, daß die Frau Hofräthinn **Gerstern**, die zu Geissenheim bei dem Ableben ihres Vaters vorräthig, und ihm zugehörig gewesenen Weine verkauffet, das Silbergeschirr, und andere meubles hinweggebracht, verschiedene auf Zinsen belegte Gelder aufgekündiget, und erhoben hätte, weshalben sie um die Ersetzung, mit Zinsen und Unkosten, und auf die künftigen Fälle auf eine Vorstandsleistung, zu dringen, sich befugt hielten, und mit der angelegentlichsten und flehentlichsten Bitte schlossen, den Herrn Hofrath **Gerster** dahinn anzuweisen, daß er dem Nachlesen derer Urkunden, als woraus die eigentliche Beschaffenheit ihrer grosväterlichen und grosmütterlichen, und auch des Herrn Canonici **Schulers** Erbschaft, sich veroffenbaren würde, sich fernerhin nicht widersetzen dürfe, sondern in des Herrn Hofrath **Seipps** Wohnung dieselben durchsehen müsse, damit die völlige Auseinandersetzung unter denen Erben nicht fernerhinn ins Weite gespielet würde.

und um die Erstattung des theils schon empfangenen, theils schon veräusserten, und eine Vorstandsleistung bitten.

§. 47.

Die kammergerichtliche Inhibition wird am *13ten* August, 1756, aufgehoben.

Es wurde hierauf die kammergerichtliche Inhibition vom *19ten* Julius, 1756, am *13ten* **August eben des Jahres**, wie der Herr Kanzleiverwalter denen **Schulerschen Erben** bekannt zu machen, die Güte hatte, wirklich aufgehoben; und der Herr Hofrath **Gerster** erklärte sich willig und bereit, der Einsicht derer in des Herrn Hofrath **Seipps** Behausung verwahrlich aufbehaltenen Urkunden, den Tag darauf, als am *14ten* **August**, des Nachmittages, beizuwohnen.

§. 48.

Die von der Frau Hofräthin Gerster dem Gasthalter im goldenen Löwen geschehene Aufkündigung des Verkaufs dieses Hauses, und die dagegen eingelegte Protestation.

Auf einmal aber mußten die **Schulerschen Erben** mit äusserster Bestürzung vernehmen, daß die Frau Hofräthinn **Gerstern** den Gasthalter im goldenen Löwen, Herrn **Conrad Gombel**, durch einen Notarius hätte andeuten lassen, daß der goldene Löwe verkauffet worden.

So unglaublich ihnen nun diese Nachricht anfangs vorkam, weil Niemand, ohne alle Anfrage und Einwilligung dererienigen, welche ein grösseres Recht, an einem Hause, und so gar das Eigenthum davon besitzen, eigenmächtiger Weise, zu Veräusserungen schreiten darf: für so sehr nothwendig erachteten sie es, nach der Wahrheit

dieser

dieser Erzählung, sich zuvörderst genau, und zuverlässig zu erkundigen, und in dem unverhofftem Falle durch die Notarien, **Johann Henrich Balzer, und Johann Wilhelm Schäfer**, gegen den Verkauff feierlichst zu protestiren, und dem Miethsmanne des Gasthofes zum goldenen Löwen, wie er an diese Aufkündigung der Frau Hofräthinn **Gerstern** im mindesten nicht gebunden wäre, vermelden zu lassen.

Dieses wurde auch, nachdem der Herr Hofrath **Gerster**, und seine Gemahlinn den vorgegangenen Verkauf nicht ins verneinen gestellet, dabei aber den Kaufpreis, und wer diesen Gasthof erstanden, verschwiegen haben, **am 14ten August**, 1756, bewirket und vollzogen.

§. 49.

Am 7ten, und 13ten September, 1756, werden vier Schubladen voller Urkunden durchgesehen.

Hierüber gewann nun die Nachsicht derer Urkunden einige Wochen einen Anstand, bis am 7**ten**, und 13**ten September**, 1756, in Gegenwart derer Herren Hofräthe, **Seipps** und **Gersters, vier** Schubladen davon durchgelesen, und die darinn vorgefundenen Urkunden schriftlich aufgezeichnet wurden.

§. 50.

Die Schulerschen Erben suchen beim Stadtmagistrate, dem Gasthalter im goldenen Löwen die Einlieferung der Hausmiethe auf das Rathhaus aufzuerlegē, und um ein Vorschreiben an das kaiserliche Kammergerichte, nach.

Die in dem, der höchstverordnet gewesenen Commission, eingereichten pro memoria, Inhalts derer §§. 43, 44, 45, und 46, angebrachten Punkte blieben inzwischen unerörtert; mit dem goldenen Löwen wollte man, nach eigenem Belieben, schallten und wallten: überdem sahen die **Schulerschen Erben** keine Sicherheit, wie sie zu ihrer grosväterlichen und grosmütterlichen, und des Herrn Canonici **Schulers**, ihrer Mutter Bruders Verlassenschaft, und denen von der Frau Hofräthinn **Gerstern** theils zu sich genommenen, theils veräusserten Stücken von ihres Vaters Erbschaft gelangen, auch dem auf das künftige zu befürchtenden Nachtheile, einen starken Riegel vorschieben möchten.

Sie waren damals noch mit keinem Redner und Anwalte versehen. Wen sie ansprachen, der zuckte die Schultern, und entschuldigte sich; und es schien, als ob Niemand ihnen seinen Mund und Feder leihen, und die gerechteste Sache von der Welt unbekannt, und unvertheidiget sterben, und in der schwarzen Finsterniß begraben werden sollte.

In dieser ausserordentlichen Verlegenheit nahmen sie in einer am **14ten September**, 1756, übergebenen gehorsamsten **Vorstel**-

lung ihre Zuflucht zu E. E. Stadtmagistrate; wiederholten dasienige, was sie in dem vorgedachten pro memoria vor der höchsten kammergerichtlichen Commission geäussert hatten; fügten sub numero tertio, das auf der **Beilage** 6, vorhandene Verzeichniß derer, von der Frau Hofräthinn **Gerstern** veräusserten, oder sich doch widerrechtlich zugeeigneten Erbschaftsstücke, nebst ihrer Grosmutter Kaufcontracte über den goldenen Löwen sub numero primo, und dem Notarialinstrumente über die beschafte Protestation gegen den Verkauff desselben sub numero quarto, auch dem Extracte ihrer Mutter Bruders Testaments sub numero secundo, bei; und bathen, dem Gasthalter im goldenen Löwen, Herrn **Conrad Gombel**, bei Strafe der doppelt zu erlegenden Hausmiethe anzubefehlen, daß er den fälligen Hauszins, auf das Rathhaus so lange und so viel einliefern solle, bis diese Sache entschieden, und ihm daneben ernstgemessen zu bedeuten, daß er auf des Herrn Hofrath, **Gersters**, und seiner Gemahlinn Aufkündigung den goldenen Löwen zu räumen, keineswegs gehalten sey, bei dem höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichte aber alles dazu durch ein diensames unterthänigstes Vorwort beizutragen, daß sie des Ihrigen habhaft werden möchten.

Beilage 6,

§. 51.

Des Stadtmagistrats Decret,

E. E. Magistrat gab darauf, da der Gasthalter *im goldenen* Löwen ein Bürger, und dieses Haus in seinem Gebiete begriffen ist, das auf den grosmütterlichen Kaufcontract, und das Testament ihres Sohnes sich gründende Gesuch, an und für sich auch Niemandes Rechten einen Eintrag thäte, an eben dem **14ten August**, 1756, ein Decret dahinn ab:

Daß, dafern sich die Sache angebrachter maaßen verhielte, der Gasthalter im goldenen Löwen, **Conrad Gombel, mit der Auszahlung der Hausmiethe einsweilen, und bis auf anderweite Verordnung an sich halten solle,**

und erlassenes Vorschreiben an das kaiserliche Kammergericht, worauf

und ließ des Tages hernach, nämlich am **15ten September**, 1756, das nachgesuchte Vorschreiben unter der Rubric: **unterthänigste Vorstellung**, mittelst Anlegung derer **Schulerschen Erben** Vorstellung, und deren sämtlichen Beilagen, mit der submissesten Bitte überreichen:

Derer Supplicanten nothgedrungenes Gesuch, so viel die Rechte, und deren Lauf verstatteten, gnädigst zu erhören.

§. 52. E. E.

§. 52.

E. E. Raths so rubricirte **Vorstellung** wurde dem Herrn Hofrathe **Gerster** unterm 20**ten September**, 1756, mit der Auflage mitgetheilet, sich darauf **binnen acht Tagen** vernehmen zu lassen; und dieses höchstvenerirliche Decret ihm am 25**ten eben des Monats** insinuiret.

eine Vernehmlassung binnen acht Tagen dem Herrn Hofrathe Gerster auferleget wird,

§. 53.

Diese achttägige Frist ließ der Herr Hofrath **Gerster** aber oft vergeblich verstreichen; bis er am 20**ten October**, 1756, seine exceptionum loco **unterthänigste Gegenvorstellung**, mit Anziehung eines niemals erhaltenen Extraiudicialstocks **vom 25ten Junius**, 1756, übergab.

welche aber erst am 20ten October, 1756 erfolget.

§. 54.

Die **Schulerschen Erben** waren bei dieser Saumseligkeit und Ungehorsame des Herrn Hofrath **Gersters** geruhig.

Die Ursachen hievon entsprungen aus verschiedenen Quellen. Ihre Zuversicht, daß er sich zum Ziel legen würde, war sehr groß. Seine Gemahlin wurde auch nach und nach, wie die Geburtsstunden heran naheten, immer schwächer. So viel Achtung und Liebe hegten sie vor ihre Personen, die Bürde, welche ihrer Mutter Bruders Tochter trug, und die etwa zukünftige Frucht ihres geseegneten Leibes, daß sie diese Zeit, ohne um die hochrichterliche Hülfe anzurufen, in aller Stille vorbeigehen liessen. Am 27**ten November**, 1756, wurde sie mit dem Söhnlein, **Peter Adam**, entbunden. Sein Eintritt in die Welt war der Anfang seines siechen Körpers, und der bald sich äussernden Gicht. Die Treue und der Fleiß derer geschicktesten Aerzte konnten ihn vom Tode nicht erretten; und er mußte am 6ten Hornung dieses, seiner am 18ten des Christmonats, des vorigen Jahres, vorangegangenen Frau Mutter, nachdem er nur **zwölf Wochen, weniger sechs Tage**, gelebet, in die Ewigkeit nachfolgen.

Ursachen, warum die Schulerschen Erben des Herrn Hofrath Gersters Ungehorsam nicht angeklaget, sondern bis auf den 9ten Hornung, 1757, geruhet,

§. 55.

Diese Abwechselung von traurigen Zufällen, die wie eine Kette aneinander hingen, wartete man billig so lange ab, bis die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame denen **Schulerschen Erben** keinen längeren Aufschub verstattete.

Am 9**ten Hornung** dieses 1757ten Jahres, exhibirten sie eine **vorläufige unterthänigste Anzeige** von denenjenigen Ansprüchen, welche

und was vor ein kammergerichtliches Decret auf ihre unterthänigste vorläufige Anzeige, iuncta contu-

maciæ accusatione, ertheilet worden.

welche sie, nach dem Absterben des Söhnleins des Herrn Hofrath **Gersters**, machten; klagten dabei seinen begangenen Ungehorsam, mittelst Bescheinigung der am 25ten September, 1756, geschehenen Insinuation des kammergerichtlichen Decrets vom 20ten eben dieses Monats, und Jahres, an; worauf sie auf das, der in dem §. 53, berührten, am 20ten October, 1756, übergebenen, exceptionum loco unterthänigsten Gegenvorstellung des Herrn Hofrath **Gersters** aufgeschriebene Decret vom 10ten Hornung, in dem höchstveneirlichen Decrete von eben diesem Tage verwiesen wurden.

§. 56.

Die Schulerschen Erben widerlegen des Herrn Hofrath Gersters exceptionum loco Gegenvorstellung.

Gleichwie nun dasjenige höchste Decret, welches des Herrn Hofrath **Gersters** Gegenvorstellung am 10ten Hornung, aufgeschrieben worden, E. E. Stadtmagistrate eine Vernehmlassung, mit der Anberaumung eines Termins von acht Tagen, auferleget; E. E. Rath aber, die habende Rechte und Befugnissen denen **Schulerschen Erben** selber auszuführen überlässet: also hat derselbe den Inhalt dieser exceptionum loco Gegenvorstellung des Herrn Hofrath **Gersters** ihnen zu erkennen gegeben; worauf sie in der **nöthig erachteten Erklärung, Widerlegung, und Bitte** die vermeintlichen gegenseitigen Einwendungen aus dem Grunde gehoben; welche Erklärung mit ihren Beilagen sub numeris 5 und 6, Ein hochedler Stadtmagistrat seiner **unterthänigsten Vernehmlassung** vom 18ten Hornung, angebogen hat.

Es lauffen alle Behelfsreden des Herrn Hofrath **Gersters**, wenn man dieselben zusammen ziehet, auf **sechs** Punkte hinaus, welche man hier in der Maaße beleuchten will, als sie schon in dem vorhergehenden, und der so rubricirten nöthig erachteten Erklärung &c. &c. ihre hinlängliche Abfertigung erhalten haben.

§. 57.

Widerlegung des ersten Punkts von der erkanten höchsten Commission.

Der **erste** ist:

es wäre am **4ten August**, 1756, auf des höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichts Herrn Kanzleiverwalter, wegen der zwischen ihm und denen **Schulerschen Erben** obwaltenden Streitigkeiten eine Commission erkannt worden.

Diesem Ausdrucke fehlet die Deutlichkeit. Was führen diese Streitigkeiten vor einen Namen, und aus welchem Brunnen fließen sie? Sind es diejenigen, welche in der, bei E. E. Stadtmagistrate am 14ten

Septem=

September, und von demselben am 15ten eben des Monats, 1756, bei diesem höchsten Reichsgerichte eingereichten Vorstellung enthalten: so ist die darinn begriffene Bitte **achtfach**, und hätte man Schritt vor Schritt, und ordentlich, gehen müssen.

So wenig die unterthänigste Supplication um die Erkennung einer höchsten Commission, als das höchstveuertrliche Decret vom 4ten August, 1756, ist denen **Schulerschen Erben** iemals zu Gesichte gekommen. Hierinn liegen eben, so zu reden, die Erstlinge derer Sub- und Obreptionen, welcher sich der Herr Hofrath **Gerster**, in dieser Sache theilhaftig zu machen, nicht entsehen hat.

Waren die **Schulerschen Erben** Bürger, und dem höchstpreislichen kaiserlichem Kammergerichte, nicht ohne Mittel unterworfen: so zeigte ihm eine derer kundbarsten Regeln der Rechtsgelehrsamkeit ihre Gerichtsstäte; und, weil so wohl in der, am 2ten **Julius**, bei diesem höchsten Reichsgerichte exhibirten, **unterthänigst höchstgemüssigten Vorstellung**, als auch in demienigen *pro memoria*, welches am 12ten **August** dem Herrn Kanzleiverwalter der **Notarius und Stadtprocurator Heller eingeliefert** hat, die feierlichsten Protestationen eingeleget worden: so ist es vergeblich eine Erstreckung der höchsten Gerichtsbarkeit aus dem Erscheinen des besagten Notarius und Stadtprocurator **Hellers**, in derer **Schulerschen Erben** Namen, vor der kammergerichtlichen Commission, wider die Vernunft, Rechte, und alle Umstände, erzwingen zu wollen. Man halte hiemit unbeschwert die §§. 27, 28, bis 36, 40, 41, 43, zusammen: so wird man den Schlüssel zur völligen Antwort auf die erstere an sich unbestimmte und dunkle Einwendung haben.

§. 58.

Widerlegung der zweiten Einwendung von der angeblich entdeckten Zufriedenheit derer Schulerschen Erben über den Verkauf des goldenen Löwens.

Den **zweiten** leitet man fol. 2, b, daraus her:

Daß die **Schulerschen Erben** vor dem Commissionsprotocoll vom 13ten **August**, 1756, durch einen ungenannten Notarius, welcher kein anderer als der Notarius und Stadtprocurator **Heller** seyn kann, sich dahinn erkläret hätten:

Wie der Herr Hofrath Gerster, man behält die eigenen Worte, **den goldenen Löwen so gut verkaufen sollte, als er immer könnte, wenn er nur den Kaufschilling sicher anlegen thäte.**

Anstatt einer Widerlegung ersuchet man die Antwort des Notarius und Procurator **Hellers** in der Beilage 5, auf die an ihn gethanen Fragen anzusehen, um von der Unrichtigkeit dieser Aeusserungen so fort überzeuget zu werden.

Es haben die von ihm, ohnedem nur für sich, und aus guter Meinung gesprochenen Worte einen ganz andern Verstand, als man ihnen andichtet; und ist, wie er dieselben vorgebracht, und überhaupt kein Commissionsprotocoll geführet worden. Alle Reden, die bei solchen Gelegenheiten von beiden Seiten vorfallen, sind nicht gleich vor protocollmäßige Erklärungen zu halten.

Wie weit gehet es nicht, solche Unwahrheiten, Verdrehungen, und wider den Zusammenhang und die Absicht aufgefangene Wörter, zum Nachtheile seiner Gemahlinn Vaters Schwester Kinder, einem höchsten Gerichte vorzubilden!

§. 59.

Abfertigung des dritten Punkts, welcher aus einer nicht mitgetheilten Supplication seinen Ursprung nimmt.

Drittens soll, wie es auf eben dem fol. 2, b, heisset:

aus dem exhibito **vom 25ten Junius**, 1756, und **dessen Beilagen unter denen Buchstaben** *A* **und** *B*, wovon man die Urschrift vor der höchstverordneten Commission vorzeigen wollte, erhellen, daß die **Schulerschen Erben** nur von **niederträchtigen Leuten** gegen den Herrn Hofrath **Gerster aufgehetzet worden.**

Das gedachte exhibitum vom 25ten Junius, 1756, ist denen **Schulerschen Erben** niemals mitgetheilet worden; und haben sie daher auch von dessen Beilagen keine Wissenschaft.

Daß die von dem höchstpreislichem kaiserlichen Kammergerichte niedergesetzt gewesene Commission nicht mehr fortdaure, noch fortdauren könne, da es nicht so wohl auf Untersuchungen in facto, als auf Rechtsfragen gegenwärtig ankommt; überdem die Gerichtsbarkeit dieses höchsten Reichsgerichts von dem Herrn Hofrath **Gerster** nicht begründet werden mag, seine Sub- und Obreptionen auch ausbrechen, und am Tage liegen, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung.

Auf dasienige, was aus ienem exhibito erhellen soll, nämlich: **daß die Schulerschen Erben von niederträchtigen Leuten wären aufgehetzet worden**, hat man nur die einzige Bitte versetzet: bei der Sache allein zu bleiben, und der persönlichen Anzapfung ehr-

licher

licher Bürger, die das Ihrige durch den Weg Rechtens suchen, und derer ienigen, welche ihnen hierzu mit redlichem Gemüthe behülflich sind, sich ein vor allemal gänzlich zu enthalten.

Nicht deswegen, damit diese dadurch nicht gereitzet und angespornet werden möchten, aus eben dem rauhen und niedrigen Tone zu antworten, dem gegebenen unanständigen Beispiele nachzuahmen, und gleiches mit gleichem zu vergelten: denn dieses verbiethen ihnen die unterthänigste Ehrfurcht gegen das höchstpreisliche kaiserliche Kammergericht, und ihre eigene Liebe zur Bescheidenheit, dem Wohlstande, und denen Anweisungen einer gesitteten Schreibart; sondern, weil die Begriffe von demienigen, was Vernunft und Recht als niederträchtig, gesetzmäßig, und grosmüthig abmalen, solche Ausschweiffungen derer Gedanken, und die sich selber zu viel gelassene Freiheit in ungeziemenden, und ganz unüberlegten Ausdrücken, verwerffen und verdammen.

§. 60.

Viertens spiegelt man unter denen **Zahlen** 1, **bis** 5, **einschließlich**, solche vermeintliche Gründe vor, welche bewähren sollen, daß des Herrn Hofrath **Gersters**, Herr Schwiegervater den goldenen Löwen gekauffet, und bezahlet habe.

Widerlegung des vierten Punkts, daß der goldene Löwe von des Herrn Hofrath Gersters Herrn Schwiegervater bezahlet worden, und zwar des

Der **erste** Vorwand fol. 2, b, am Ende, und fol. 3, a, als ob **der Kammerboth Hohmann** seinem Herrn Schwiegervater **sieben hundert Gulden** zu dem Ankauffe dieses goldenen Löwens angeliehen, und dieselben mit denen, von des **Herrn Grafen zu Bückeburg Excellenz** empfangenen Geldern, wiederum abgetragen hätte, ist eine bloße, ohne Jahr und Tag, dahin geschriebene Erzählung; wovon man den Beweis schuldig geblieben.

ersten Vorwandes von denen, von dem Kammerbothen Hohmann, dazu vorgestreckten 700. Gulden.

Es kann sein Herr Schwiegervater Gelder hin und wieder aufgenommen, und solche Pöste mit andern erhobenen wieder berichtiget haben; ob man gleich von dem **Hohmannischen** Anlehn nichts, als dieses leere Einstreuen, weiß.

Wer mag aber wider den Kaufcontract auf der Beilage 3, daraus folgern, daß er den Kaufpreis des goldenen Löwens aus seinen Mitteln, und für sich, erleget habe?

§. 61.

Die **zweite** Probe, da der Herr Hofrath **Gerster** daher schließet, daß die in seinem exhibito vom 25**ten Junius**, 1756, angeführten

Des zweiten von dem später erhalte-

nen Bürgerscheine, als der Kaufcontract des goldenen Löwens alt ist.

ten Umstände die Warheit zur Gefährtinn hätten, weil der Kaufcontract über den goldenen Löwen auf der Beilage 3, eher errichtet worden, als er seinen Burgerschein empfangen, hält eben so wenig die Farbe.

Zuvörderst hätten die Umstände, deren in dem exhibito vom 25ten Junius, 1726, gedacht seyn soll, beigebracht werden müssen, damit man nicht in der Dunkelheit schwebe; und dieses um so mehr, da dem Herrn Hofrathe **Gerster** vollkommen wohl bewußt ist, daß dieses exhibitum unter die denen **Schulerschen Erben** nicht mitgetheilten Aufsätze gehöre.

Wie kann er demnächst daher, daß der nicht beigelegte Bürgerschein seines Herrn Schwiegervaters am 18**ten October**, 1728, ausgestellet, der Kaufcontract über den goldenen Löwen aber fast ein ganzes Jahr vorher, nämlich am 3**ten September**, 1727, geschlossen worden, auf die Gedanken gerathen, daß sein Herr Schwiegervater der Käufer und Bezahler des goldenen Löwens sey?

Darf denn nicht ein ieder Bürgerssohn, wie sein Herr Schwiegervater war, §. 1, 3, in dieser Reichsstadt Wetzlar, als wovon, und nicht von andern Reichsstädten, oder Orten, und deren dasigen Statuten, gegenwärtig lediglich die Rede ist, ein Haus, ohne Burgerschein, besitzen?

Was soll der Unterschied des einen Jahres also zur Sache, und demienigen, was man nicht bloß beiahen und verneinen, sondern erweisen muß, beitragen?

§. 62.

Des dritten von einer cassirten Obligation vom 10ten October, 1727, auf 2000. Gulden.

Eben so hinfällig ist **drittens**, wenn fol. 3, a, der Herr Hofrath **Gerster** sich überredet, daß, weil man in dem Urkundenschranke in der **zweiten Schublade** unter **der Zahl** 3, eine von seinem Herrn Schwiegervater, und dessen Bruder, dem Herrn Canonico **Schuler**, mit unterschriebene getilgte Obligation vom 10**ten October**, 1727, **auf zwei tausend Gulden**, welche der **Herr** *Canonicus* **Langstrof** hergeschossen, vorgefunden, sein Herr Schwiegervater diese Gelder zu dem Ankaufe des goldenen Löwens mit angewandt, und dieselben nachher wieder bezahlet habe?

Gestehet er nicht selber, daß diese Schuldverschreibung auf seiner Gemahlinn **Grosmutter** spreche?

Die Mitunterschrift des Herrn Canonici **Schulers**, und des Herrn Beklagten Schwiegervaters kann mehr als eine Ursache haben;

und dergleichen ungegründete Muthmaßungen mögen die deutlichen Worte der Schuldverschreibung, und den Kaufcontract auf der Beilage 3, nicht wankend machen.

§. 63.

Und eben um deswillen verfänget es **viertens** fol. 3, b, nichts, daß **fünf** nacheinander folgende Quittungen des Herrn Canonici **Langstrofs** vorhanden; von welchen die **letztere** seinen Herrn Schwiegervater, und nicht die Grosmutter, dieser Schuld von zwei tausend Gulden erlassen, und davon losgezählet haben soll.

Des vierten von denen auf seinen Herrn Schwiegervater ausgestellten Quittungen des Herrn Canonici Langstrofs.

Die Worte sind abermal dunkel. Sind denn die sämtlichen fünf nacheinander folgenden Quittungen des Herrn Canonici **Langstrofs**, oder nur die **letztere allein**, auf seinen Herrn Schwiegervater gerichtet?

Diese gerühmten Quittungen, und die vorhergehenden, müssen zuvörderst eingesehen werden, welches, da sie annoch nicht in derer **Schulerschen Erben** Händen sind, dermalen nicht bewerkstelliget werden mag.

Inzwischen, weil viele Geschäfte, und Fälle unter Aeltern und Kindern sich zutragen können, da diese iener ihre Schulden übernehmen, anweisen, und auszahlen: so ergiebt sich dennoch, wenn man diesen Umstand auch einsweilen dahinn gestellet seyn lässet, daraus, wider den klaren Buchstaben des Kaufcontracts auf der Beilage 3, im mindesten nicht, daß des Herrn Hofrath **Gersters** Herr Schwiegervater, und nicht desselben Mutter, den goldenen Löwen erstanden, und den Kaufpreis abgeführet habe.

§. 64.

Besonders ist es, daß **fünftens** fol. 3, b, der Herr Hofrath **Gerster** daraus, weil der Herr Canonicus **Langstrof** seinem Herrn Schwiegervater französisches Geld geliehen, der goldene Löwe aber mit französischem Gelde bezahlet worden, den Schluß zu machen, sich berechtiget hält, daß dieses, der Summe, und der Sorte nach, nicht ausgedruckte französische Geld zu der Berichtigung des Kaufpreises vor dem goldenen Löwen habe dienen müssen.

Des fünften von dem französischen Gelde, welches der Herr Canonicus Langstrof seinem Herrn Schwiegervater geliehen haben soll.

Der Brief des Herrn Canonici **Langstrofs**, in dem Urkundenschranke in der **zweiten Schublade** unter der **Zahl** 4, ist am **10ten October**, 1727, an seinen Herrn Schwiegervater von Geissenheim im Rheingau abgelassen, und hätte der Herr Hofrath **Gerster** davon

eine ihm unverwehrte, und nachher mit der Urschrift von denen **Schu-lerschen Erben** zusammen zu haltende Abschrift nehmen, und beifügen sollen, weil dessen Inhalt ihnen nicht mehr so erinnerlich ist, als es die Nothdurft erfordert.

Es mag aber entweder sein Herr Schwiegervater vor seine Mutter, und in deren Namen, diesen Briefwechsel mit dem Herrn Canonico **Langstrof** geführet, oder mit diesem angeblichen Anlehn des französischen Geldes vor eine Beschaffenheit haben, welche es will: so ist die Folge auf die von seinem Herrn Schwiegervater geleistete Bezahlung des goldenen Löwens, da derselbe zu seiner sonstigen Einrichtung in dem Jahre, 1727, wohl Gelder gebrauchet haben kann, allemal unrichtig.

Das Einlauffen verschiedener Gelder an einen Sohn, oder auch sein Anleihen dererselben von andern bei dem Anfange einer weitläuftigen, ansehnlichen, und kostbaren Wirthschaft, und die von seiner Mutter geschehene Bezahlung eines von ihr gekauften Hauses fast zu gleicher, oder doch um eben dieselbe Zeit, haben keinen nothwendigen, und solchen Zusammenhang, daß man iene Gelder als unfehlbare, oder auch nur als wahrscheinliche Mittel, und Einflüsse zu dieser betrachten könnte.

Daß der Kaufpreis vor den goldenen Löwen ganz, oder zum Theil in französischem Gelde berichtiget worden, und eben dieses, der Summe, und denen Sorten nach, nicht einmal genannte, von dem Herrn Canonico **Langstrof** des Herrn Hofrath **Gersters** Herrn Schwiegervater vorgestreckt seyn sollende französische Geld dasienige sey, welches die Verkäuffer des goldenen Löwens, die **Bleumortierischen**, und **Lempischen** Kinder und Erben, in Bezahlung empfangen haben, sind lauter Erzählungen, die im unerwiesenen beruhen.

Der eine Miterbe, **Georg Balzer Hert**, war damals ohngefehr zwanzig Jahr alt.

Daß er Gelder auf das Rathhaus gebracht habe, ist an dem, und dieses hat er auch dem Herrn Hofrathe **Gerster**, und vielleicht mehrern, unverhalten.

Wie konnte er aber aus dem bloßen Hintragen versiegelter Beutel wissen, und abnehmen, wie viel Geld, was für Sorten, vor wem, und zu welchem Ende, er dasselbe auf das Rathhaus einlieferte, und wem es zugehörte?

Seine Grosmutter und deren beide Söhne, wandten ihre Gefliessenheit

fliſſenheit recht dahin an, daß ihre Frau Tochter, und ſeine Mutter, von ihren Umſtänden gar nichts, oder doch ſehr wenig, erfuhr.

Es iſt dannenhero höchſt unwahrſcheinlich, daß man ihm, wie er Gelder auf das Rathhaus gebracht, von Dingen, die man als ſolche anſahe, die ſeine Mutter, und ihn nicht angingen, eine Nachricht werde ertheilet haben.

§. 65.

Widerlegung des fünften Punkts a) daß derer Schulerſchen Erben Mutter, und ihr Sohn aus der erſten Ehe, gewußt haben, wem das Eigenthum des goldenen Löwens zuſtehe,

Der **fünfte Punkt** faſſet diejenige Einwendung unter der **Zahl** 6, in ſich, woraus man erkennen ſoll, daß derer **Schulerſchen Erben** Mutter, und ihrem Sohne aus der erſten Ehe, **Georg Balzer Hert**, beigewohnet habe, wer eigentlich Herr von dem goldenen Löwen ſey; als welches fol. 3, b, daraus hergeleitet werden will, weil dieſe beide zur Zeit des Ankauffes deſſelben bei **vollem** Verſtande geweſen.

Man hat hierauf erwiedert, wie überhaupt nicht der volle Verſtand, welches Wortes Zweideutigkeit man gegenwärtig nicht entwickeln will, ſondern die Nachricht, die man von ſolchen Dingen, welche nicht in die äuſſerlichen Sinne fallen, erhält, der Grund ſey, warum man davon eine Wiſſenſchaft erlange.

Ob ein Gaſthof angekauffet worden, wer den Kaufpreis erlege, und Eigenthümer davon werde; entdecket der gröſte, und tiefſinnigſte menſchliche Verſtand für ſich nicht, ſondern muß ihm ſchriftlich oder mündlich angezeiget werden. Und wie konnten diejenigen auf vernünftige Muthmaßungen gerathen, welchen das nähere Verhältniß des Vermögens zwiſchen einer Mutter, und ihren beiden Söhnen, und der Grosmutter, verborgen war?

Der älteſte **Schulerſche Miterbe**, **Georg Balzer Hert**, hatte vorberegtermaaßen damals erſt das zwanzigſte Jahr erreichet; die jüngern beiden Miterben waren entweder noch Kinder, oder doch nicht viel älter, da ihre Jahre ſich gegenwärtig nicht über 34, und 40 erſtrecken.

Ihre Mutter konnte ihnen, ihrer Jugend, Kindheit und Unerfahrenheit wegen, ihre Familienangelegenheiten nicht anvertrauen, wenn ſie auch dazu im Stande geweſen wäre; da ihre Gebrüder bei ihrer gemeinſamen Mutter den Trieb erweckten, und unterhielten, ihre Umſtände nicht zu veroffenbaren, ſondern dieſelben auf alle Art für ihr zu verbergen.

§. 66.

und was in die, ihnen hievon niemals ertheilte Nachricht, wol einigen Einfluß gehabt habe?

Man halte es denen **Schulerschen Erben** zu gute, und lege ihren Worten, zu ihrer Kränkung, und seiner eigenen Last im Gewissen, keine weitere Ausdehnung und Erklärung bei, als ihr unschuldiger Sinn, und ihre reine Absicht, reichen.

Man irre und übereile sich auch im Schliessen nicht, wenn man glauben möchte, daß sie Jemand in der ganzen Welt, er sey wer er wolle, dadurch zu nahe zu treten, oder eine ungemässigte, und dem ewigen allgemeinen, und besondern Gebothe der christlichen, und denenienigen, welche die Natur und Geburt so genau vereiniget haben, eingepflanzten, und vorgeschriebenen Liebe widersprechende Gemüthsbewegung, auszuschütten, und die vermoderten Gebeine ihrer Grosmutter, und derer Herren Söhne, in ihrer Gruft nicht in gebührenden und schuldigen Ehren zu halten, den unerlaubten Vorsatz gefasset hätten.

Es sey diese Art zu gedenken, und ein in denen Augen aller derer, welche des theueresten Heilandes, und Seeligmachers, Christus, Namen bekennen, ia gar der gesunden Vernunft, unerträglicher Abriß derer damit übereinstimmenden Worte, und Handlungen, von ihnen entfernet, und Niemand lasse sich dahin reissen, sie mit einer unrichtigen, und lieblosen Auslegung zu bebürden, und daher Stof zu ungleichen Meinungen, und widrigen Eindrücken zu nehmen.

Derer **Schulerschen Erben** Mutter war unter **drei** Kindern die **einzige Tochter** ihrer Mutter, **Elisabeth Katharinen**, einer gebohrnen **von Basserodt**, und zugleich **die einzige Schwester** ihrer Herren Gebrüder.

Dieienigen, welche das innerliche derer menschlichen Leidenschaften prüfen, und die äusserlichen Kennzeichen derer Affecten auf ihre Quellen zurückleiten, haben aus der Beobachtung vieler einzelnen Fälle vorlängst die sittliche Anmerkung gemachet, daß eine solche Tochter, und eine solche Schwester, gemeiniglich derer Mütter Augapfel sey, und das Herz ihrer Brüder sich besonders zu ihr neige.

Gleichwohl mußte diese einzige Tochter, und Schwester, wie ihr Vater zu seinen Vätern versammlet worden, und ihre Mutter ihre Tage hienieden vollendet hatte, nach ihrem kindlichen Antheil vergeblich seufzen.

Ihre Gebrüder wollten sich zu desselben Herausgabe auf keine Weise entschliessen, und so gar nicht einmal die gehörige Nachsicht derer Urkunden verstatten §§. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

Es

Es schien, als wäre sie, und ihre Kinder, von ihnen gänzlich abgesondert, und verstossen, und denen zuzuzählen, deren Wolfarth man mehr als gleichgültig achten dürfte.

Diese Verweigerung und Vorenthaltung gieng auch mit ihren Brüdern nicht ins Grab; sondern lebte in der Person ihres zweiten Bruders, des vormaligen Gasthalters im goldenen Löwen, **Justus Philipp Schulers**, Tochter; und hatte mehr Nahrung und Feuer, wie vorher, §§. 21, 24, 25, 45, welche bei ihrem Gemahle, dem Herrn Hofrathe **Gerster**, sich dergestallt vermehret haben, daß sie §. 30, 39, 40, 48, alles, was denen **Schulerschen Erben** von ihrer grosväterlichen und grosmütterlichen, auch des Herrn Canonici **Schulers** Verlassenschaft, ausgeantwortet werden muß, völlig zu verzehren, drohen.

§. 67.

So lang ist die Reihe von dem ununterbrochenem Leiden derer **Schulerschen Erben** Mutter, dessen Bitterkeit sich auf sie, als ihre Kinder, mit vollen Strömen ergießet; und durch seine unverruckte Dauer, und tägliches Wachsthum, ihnen die gerechtesten Klagen auspresset. Wird weiter ausgeführet.

Der erste Anfang, welchen ihrer Mutter ältester Bruder, Herr **Johann Caspar Schuler** machte, von dem gefaßten Lehrgebäude der evangelischlutherischen Kirche sich zu entfernen, und ein Mitglied der römischkatholischen in seinen Jünglingsjahren zu werden, scheinet hievon der Vorbote gewesen zu seyn.

Dadurch, daß er in den geistlichen Stand erhoben, und Canonicus des hiesigen löblichen Stifts zur lieben Frauen wurde, erhielt er so die Gelegenheit, und die Zeit, die Ausbreitung der römischkatholischen Religion unter denen Seinigen zu befördern, als das Vertrauen dererselben gegen ihn zunahm, und dieses seine Wachsamkeit, und Sehnsucht verdoppelte.

Sein Bruder, der nachherige Gasthalter im goldenen Löwen, ergab sich bald denen Lehren seiner Kirche; welchen er hierauf so zärtlich und herzlich liebte, daß er ihm alles, was er zu seinem nothwendigen Unterhalte nicht bedurfte, mit wahrer Freudigkeit darreichte; und seine, bei ihm eben damals in dem Stiftshause wohnende Mutter, nahm dieselben gleichfalls willig an. §§. 2, 3, 8.

Ihre Tochter, und seine Schwester aber, derer **Schulerschen Erben** Mutter, war unter diesen durch das Blut verbundenen vier

Personen die einzige, welche bei denen erkannten Lehrsätzen der evangelischlutherischen Religion, des Beispiels ihrer Mutter, und derer Ermunterungen und Ermahnungen, fürnämlich ihres geistlichen Herrn Bruders ungeachtet, bis in ihren letzten Othem steif und vest verharrte, dieselben mit ihrem Tode besiegelte, und ihren Kindern deren Gründe mit vieler Sorgfalt, und unter Gebet und Trähnen, unermüdet einprägen ließ.

Man gönnet einem ieden die Gewissensfreiheit, und die Wahl einer, von denen dreien im heiligen römischen Reiche, durch desselben Grundgesetze bevestigten Religionen.

Die Pflichten derer Kinder und Enkel gegen ihre Aeltern, Grosältern, und Angehörige, kennen auch keine auf eine von diesen dreien abgemessene Einschränkung.

Unterdessen giebet denen **Schulerschen Erben** die Erfahrung einen Wink, und erinnert sie des von mehrern öffentlich gefällten Urtheils, daß die Veränderung der Religion nicht selten mit einer größeren Vorsorge im Zeitlichen gegen dieienigen Kinder, Enkel, und Angehörigen vergeschwistert sey, welche zugleich ihre Glaubensverwandte sind.

Was ist überdem gewöhnlicher, als daß der an sich untadelhafte Eifer vor sein Glaubensbekenntniß, und dessen Genossen, bei denenienigen stärker gespüret werde, welche ihre ehemalige *Kirche verlassen* haben, insbesondere, wenn der Stand, und die geistliche Lebensart einen mit vielen Naturgaben ausgerüsteten Gelehrten, empfindlicher rühren?

Man könnte hier das Buch derer alten und neuen Zeiten aufschlagen; denn der Mensch ist, und bleibet in allen dreien Religionen immer ein Mensch: man könnte verschiedene besondere Umstände, und auch dieses anführen, daß der Herr Canonicus **Schuler** zuletzt fast allen Umgang mit seiner Schwester geflohen habe.

Allein man bricht diese Betrachtung ab; und stellet dieselbe eines Jeden, welcher den ganzen Umfang der in der Wahrheit gegründeten Geschichtserzählung übersiehet, Ueberlegung hiemit anheim.

§. 68.

b) daß der goldene Löwe zur grosmütterlichen Theilung mitgezogen worden.

Auf die Ausflucht, unter eben der **Zahl** 6, daß der goldene Löwe mit zur mütterlichen, welches aber wohl **grosmütterlichen** heissen soll, Theilung gezogen worden, beziehet man sich lediglich auf die §§. 10, 11, 12, 13, 14, 20, 25, und 30, worinn gezeiget worden, daß keine gesetzmäßige Theilung des grosmütterlichen vorgegangen sey; und

und derer **Schulerschen Erben** Mutter, und nachher ihnen selber, die dazu unentbehrlichen Urkunden nicht haben vorgeleget werden wollen, woher es denn geschehen, daß sie von dem Kaufcontracte auf der Beilage 3, erst am **19ten Julius**, 1756, etwas in Erfahrung gebracht haben.

§. 69.

Die Einwendung von der Verjährung erhält ihre Erledigung.

Fol. 4, a, will der Herr Hofrath **Gerster** unter der **Zahl** 7, **und** 8, aus dem fast sechsundzwanzigjährigem Besitze des goldenen Löwens seines Herrn Schwiegervaters, und dessen Kinder, eine Verjährung erzwingen.

1) aus der dreissig Jahre daurenden actione familiæ herciscundæ.

Diejenige Klage, wodurch man eine rechtmäßige, und völlige Theilung seiner grosväterlichen und grosmütterlichen, auch seiner Mutter Bruders, Erbschaft, und eine Herausgabe des fehlenden Antheils von einer Miterbinn zu bewirken, ingleichen die von ihr erhobenen Nutzungen, beizutreiben suchet, heisset *actio familiæ herciscundæ*, und ob dieselbe gleich eine gemischte Natur hat, und theils auf die Personen, oder Miterben, theils auf die Sachen gehet, weil sie aus dem Erbschaftsrechte, und einem quasicontracte entspringet:

§. 20, Institut. de act.
L. 22, D. famil. herciscund.
J. GOTTLIEB HEINECC. *ad Pandect. part. II, §. 63,* *
IDEM *in antiquitat. roman. ad lib. IV, Institut. tit. VI, §. XXIII, lit. t.*

woselbst er des **Anton Fabers** Meinung, als ob der *§. 20, Institut. de act.* von denen Glossatoren verfälschet worden, widerleget: so ist es dennoch ausgemachten Rechtens, daß sie **dreissig Jahre** daure.

L. 3, Cod. in quibus caussis cessat longi temporis præscriptio.
L. 1, eod. de ann. except.
J. H. Böhmer in dem Tractate *de act. sect. II, cap. III, §. LV.*

und lieget folglich die Einwendung von der Verjährung, weil, wie der Herr Hofrath **Gerster** selber einräumet, noch keine **dreissig** Jahre abgelauffen sind, auf einmal danieder.

In derjenigen, dem Herrn Hofrathe **Gerster** von dem höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichte zur unterthänigsten Vernehmlassung mitgetheilten gehorsamsten Vorstellung §. 52, welche die **Schulerschen Erben** bei dem hiesigen hochedlen Stadtmagistrate

 um

um ein Vorschreiben an dieses höchste Reichsgericht unterm 14ten September, 1756, eingereichet, haben sie, zu mehrerer Einsicht, dasienige wiederholet, was sie in dem, vor der höchst angeordnet gewesenen Commission am 12ten August, 1756, übergebenen pro memoria §§. 43, 44, 45, 46, anzuzeigen, sich genöthiget gesehen; wie, wenn man hiebei auf den Inhalt derer §§. 10, 12, 13, 16, 17, 25, 26, 50, zurück gehet, keinem Zweiffel unterworffen ist.

Die richtige, und gänzliche Abtheilung alles desienigen, was ihnen von ihrem grosväterlichem und grosmütterlichem, und des Herrn Canonici **Schulers** Nachlasse eigentlich ausgekehret werden muß, und die Einlieferung derer unrechtmäßiger Weise zu sich genommenen Mieth und anderer Gelder, auch sonst genossener Nutzungen, sind fürnämlich das Augenmerk dieser beiden Aufsätze.

Dadurch, daß unter ihrer Mutter Herren Gebrüdern, ihr selber, und der Frau Hofräthinn **Gerstern**, und ihnen, als eheleiblichen, und Brüder und Schwester Kindern, ein und andere Stücke, iedoch nicht nach denen Regeln der Gleichheit, sondern mit einer ganz ausnehmenden Verkürzung, getheilet worden, ist, denen bewandten Umständen nach, die actio *familiae herciscundae* nicht aufgehoben, als welche auch, nach einer aussergerichtlichen Theilung, die iedoch in Rücksicht des grosväterlichen und grosmütterlichen ganzen Vermögens nicht geschehen, §§. 9, 10, 11, 12, 24, 45, 46, Platz greiffet,

L. 3, Cod. comm. utr. iudicii.
L. 7, Cod. familiae herciscundae.

Wie gegen dieienigen, welche der Meinung sind, daß in einem solchen Falle eine *condictio ex lege* Statt habe,

Böhmer in dem vorallegirten Tractate *de act. sect. II, cap. III,* in *§. LXIII,* und dessen Noten *q, r, pag. 252, 253,*

behauptet, noch durch die Anziehung des tituli pro emto in Betracht derer an dem goldenen Löwen habenden **sieben zwölf Theile** eine eigentliche rei vindicatio eingetreten.

Es bedarf daher keiner weitern Ausführung, daß dieses, und kein anderes genus actionis, dafern man in iener Vorstellung und Bitte um ein Vorschreiben eine förmliche Klage suchet, damals, als die Frau Hofräthinn **Gerstern** annoch im Leben, und die Gestallt der Sache ganz anders beschaffen war, angestellet worden.

§. 70. Ge-

§. 70.

Gesetzt aber auch den ungestandenen Fall, daß hier, nach des Herrn Hofrath **Gerstcrs** irrigen und Actenwidrigen Gedanken, lediglich eine rei vindicatio obwalte; und gesetzt ferner, daß die römischen Rechte dermalen die einzige Richtschnur abgeben, da sonst an denen Orten, wo diese die deutschen Gesetze, und Gewohnheiten nicht verdrungen haben, **dreissig** Jahre zu einer Veriährung erfordert werden, wie der berühmte Göttingische Lehrer derer Rechte, **Riccius**, in seiner belesenen und bündigen Abhandlung *de præscriptione iuris germanici* gewiesen: so stehet dem Herrn Hofrathe **Gerster** dennoch im Wege, daß, wenn er aus dem angeblichen sechs und zwanzig iährigen Besitze des Gasthofes zum goldenen Löwen auf das erlangte Eigenthum desselben eine Folge ziehen will, es

2) aus denen fehlenden Eigenschaften, welche bei der Possession, und Veriährung, um das Eigenthum dadurch zu erlangen, erfordert werden.

a) an dem *bona fide*, und *iusto titulo* allenthalben ermangele.

Man wird die Nothwendigkeit dieser Eigenschaften bei einer ieden Possession in denen §§. 84, 85, rc. bewähren, worauf man sich, weil die Anwendung davon auf diesen Fall keine Schwierigkeiten verursachet, beliebter Kürze wegen, berufet.

b) Daß die **Schulerschen Erben**, und zwar durch die Veranlassung des Herrn Canonici **Schulers**, und des Herrn Hofrath **Gersters**, Gemahlinn, auch seine eigene Schuld, §§. 13, 20, 21, 29, am 19**ten Julius**, des **vorigen** 1756**ten Jahres** von dem Kaufcontracte über den goldenen Löwen auf der Beilage 3, zuerst eine Wissenschaft erhalten, und daraus ersehen haben, daß ihre Grosmutter die Käufferin desselben sey, §. 30, wie denn das Gegentheil, und daß ihnen davon eher etwas bewußt gewesen, von dem Herrn Hofrathe **Gerster**, weil er den Grund seiner Einwendung, wenn sie nicht für sich übern Haufen fiele, zu erweisen schuldig ist, erhärtet werden müßte.

c) Daß der **Schulersche Miterbe**, **Andreas Gabriel Hernigk**, vor **neun und einem viertel Jahre**, wie der Taufschein **auf der Beilage** *u*, bewahrheitet erst sein vogtbares Alter angetreten, mithin in Erwägung seiner, die, unter denen gegenwärtigen zu einer Veriährung eines Haußes, nach der von dem Kaiser **Justinian** in dem

L. unic. Cod. de usucap. transform.

vorgenommenen Abänderung, und Vereinigung der Usucapion, und Präscription, vorgeschriebenen **Zehen Jahre**, noch nicht verflossen sind.

Da nun die Unwissenheit, und das daraus flißende Unvermögen, eine Präscription unterbrechen, und die Minderiährigkeit den Lauf der Veriährung hemmet, überdem bei einer untheilbaren Sache, und Rechten, wie gegenwärtig vorhanden sind, dasienige, was denen minderiährigen zum Vortheile verordnet worden, auch denenienigen, welche das fünf und zwanzigste Jahr zurück geleget haben, zum Nutzen gereichet:

L. 1, §. fin. Cod. de annal. except.
L. 3, Cod. quib. non obiic. long. temp. præscript.
STRUV. *Exercitat. ad Pandect. XLIII, §. X.*
L. 4, §. 1, L. 47, §. 1, D. de minor. XXV annis

so hat man Ursache, die frühzeitigen und fruchtlosen Gedanken von der Veriährung zu unterdrücken.

§. 71.

Widerlegung des sechsten Punkts, oder derer angeblichen Widerklagen, und zwar a) daß der eine Schulersche Erbe, Georg Balzer Hert, dem Herrn Hofrathe Gerster nichts schuldig sey.

Der sechste Punkt giebet **vier** besondere Forderungen, als Widerklagen, unter denen **Buchstaben** a, b, c, d, an.

Der eine **Schulersche Erbe**, **Georg Balzer Hert**, soll dem Herrn Hofrathe **Gerster** fol. 4, a, verschiedenes schuldig seyn, wovon er aber die Summe, und die eigentliche Ursache, wie es sich doch gebühret hätte, zu bestimmen, unterlassen, und in der Undeutlichkeit, wie durchgängig, herumgeirret hat.

Es ist dieser, **Georg Balzer Hert**, nicht dem Herrn Hofrathe **Gerster**, sondern seinen Miterben, **hundert Reichsthaler** abzutragen gehalten; eine Sache, welche ihn gar nichts angehet.

Kommt es dieserwegen zur Abrechnung: so wird er sich mit seinen Miterben schon zu setzen, wissen.

§. 72.

Welches, und die Rechtmäßigkeit der von dem Herrn Canonico Schuler versprochenen iährlichen Belohnung vor die, bei der vormundschaftlichen Aufsicht über

So viel hat er inzwischen vorläuffig zur Nachricht gemeldet, daß der Herr Canonicus **Schuler** ihm als Vormunde über seiner Schwester Bruders Kinder, nachdem der eine ernannte Vormund, **Johann Jacob Schuler**, sich der Vormundschaft durchaus nicht unterziehen wollte, und der **Schönemacher**, wie der goldene Löwe an den itzigen Gasthalter desselben, Herrn **Conrad Gombel** am **ersten October**, 1744, vermiethet worden, auch abgieng, vor seine große Mühwaltung, Zeitverlust, und Versäumniß, iährlich

1) **dreissig rheinische Gulden**,
2) **zwei Achtel Korn**, und

3.) Die

3) **die freie Wohnung des Hauses in der Langgasse zum goldenen Hirsch genannt**, §. 9,

Wiesen, Aecker, und Gärten, gehabte Mühe und Versäumniß, dargethan worden, Beilage 7.

am 2ten **Julius**, 1748, auf der **Beilage** 7, versprochen, wobei er gleichfalls nicht bergen kann, daß er diese **dreissig rheinische Gulden**, und **zwei Achtel Korn**, wie die Quitungen zeigen, nicht alle Jahre erhalten habe; folglich bei einer zuzulegenden Liquidation sich ergeben werde, auf welcher Seite ein Rükstand verbleibe.

Will man vorgeben: der Herr Canonicus **Schuler** habe nicht die Gewalt besessen, diese jährliche Belohnung zu verheissen: so erwiedert man

a) daß sein Nachlaß, dem ungeachtet, vor die Berichtigung des Restes hafte: sintemal ein Versprechen von dieser Beschaffenheit, und unter solchen Umständen, die Natur einer gesetzmäßigen Schuldigkeit, seiner Wirkung nach, annimmt; dafern auch in dem Falle, dessen Gegentheil die **Beilage** 12, bekräftiget, der Herr Canonicus **Schuler** nicht befugt gewesen wäre, seines Bruders Kindern diese, wenn man die Mühe, Hindansetzung seiner eigenen Geschäfte, Arbeit und Verdienstes, und die Beschwerlichkeit damit vergleichet, geringe jährliche Vergeltung aufzuerlegen.

b) Daß man dem Herrn Hofrathe **Gerster**, denen Worten des nachher auf der Beilage 10, zu berührenden Testaments seines Herrn Schwiegervaters:

1) Daß seine Kinder aus beiden Ehen, **Peter Paul**, und **Elisabeth Barbara**, seine Gemahlinn, ihrem Oheim, dem Herrn Canonico **Schuler**, **gehorsam seyn**, und **seinem Rathe und Anführung** folgen sollen, und

2) unter der **Zahl** 5, in diesem Testamente, daß sein lieber Herr Bruder, der Herr Canonicus **Schuler**, **so wohl in seinem ledigen, als verheiratheten Stande von dem Seinigen ihm sehr vieles hergegeben**, und

3) denen auf **der Beilage** 12, befindlichen:

Wie er auf seinen Bruder, den Herrn *Canonicum* **Schuler, sein gänzliches Vertrauen gesezet, und daß er von ihm versichert sey, daß er es redlich meyne**, zu seiner Rührung, weiter nachzudenken, überlasse.

 c) Daß

c) Daß obgleich die Vormundschaften solche öffentliche Aemter, welche, wenn man mit römischen Zungen spricht, umsonst verwaltet werden müssen; die deutschen Rechte dennoch hievon unterschieden sind: anerwogen die nächsten Anverwandten den Niesbrauch von denen Gütern ihrer Pflegbefohlnen, und nach denen **Wisigotischen** Gesetzen den **zehnten** Theil von ihren Einkünften gezogen,

Lib. IV, tit. III, §. III.

J. G. HEINECCIUS *in iure germanico lib. 1, §. 353.*

die Franken und Sachsen aber allen Vormündern, ohne Unterschied, eine gewisse jährliche Belohnung angewiesen;

SCHILTER *in praxi iuris romani exercitat. III, §. XI, & exercitat. XXXVII, §. CLXXVII.*

welches viele Verordnungen und Statuten, als die **Königlich Preussische**, **Bayersche**, **Pfälzische**, **Würtembergische**, **Strasburgische**, **Frankfurtische**, **Hamburgische**, **Dittmarsche**, **Magdeburgische**, und mehrere auch ausdrücklich genehmiget, und vorgeschrieben haben.

STRYK. *us. modern. ad lib. pandect. XXVII, tit. IV, §. III, IV, pag. 647, 648, 649,* **und** *650.*

DE LUDEWIG *in opusc. miscell. tom. II, lib. IV, opusc. VI, de differentia iuris romani et germanici in fructuum attributione tutelæ usufructuariæ. different. 1, num. 3, pag. 1211,* **bis** *1218*, **einschließlich.**

Nicht zu gedenken, daß

d) so gar, nach Anleitung des

L. 33, D. de administrat. et peric. tut.

aus einer vernümftigen, und rechtmäßigen, und von dem hochrichterlichen Ermessen abhängenden Ursache, eine jährliche Besoldung denen Vormündern zuerkandt werden mag,

STRYK. *allegat. loc. et quem citat.*

MENOCH. *de arbitrariis iudicum quæstion.*

welches so weit gehet, daß, falls auch von dem Herrn Canonico **Schuler**, als Vaters Bruder derer Pupillen, und **Hauptvormunde** nach der **Beilage** *12*, nichts schriftlich wäre vestgesetzet worden, dennoch dieser, **Georg Balzer Hert**, eine jährliche Belohnung, oder Vergütung, selber aus denen in der Beilage 7,

lage 7, beigebrachten triftigen Gründen zu fordern, berechtiget wäre.

§. 73.

Denn

einmal verbietet das blose Recht der Natur, daß dasienige Amt, welches Jemanden zum Nutzen eines andern aufgetragen wird, mit seinem Schaden vergesellschaftet seyn solle. a) aus andern Gründen, und der Billigkeit.

Zweitens wird der Obliegenheit derer erwachsenen, und zu ihren vogtbaren Jahren gelangten, und insbesondere unter diesen derer Anverwandten, vor die Erziehung, und Beibehaltung des Vermögens derer Minderiährigen, zu sorgen, ein Genügen geleistet, wenn ihre Güter wirthschaftlich verwaltet werden.

Es folget aber aus iener Obliegenheit nicht, daß dieses umsonst geschehen, und überdem der Verlust ihrer Zeit und Nahrung auf eine billigmäßige Weise nicht ersetzet werden müsse; fürnämlich, wenn die Pflegbefohlnen mit einem reichen Seegen zeitlicher Mittel begabet sind, denen Vormündern aber es hieran gebricht.

Drittens mußten zwar zu Rom die mehrsten öffentlichen Aemter, ohne eine Besoldung davor zu genießen, versehen werden; die Deutschen aber haben, nach ihrer Verfassung, eine ziemliche Belohnung niemals für unanständig, und der von beiden Seiten vorhandenen Verbindlichkeit nachtheilig erachtet.

Viertens dauerten die Vormundschaften zu Rom nicht so lange, als sie bey denen Deutschen währen; welche den Unterschied unter einem **Tutor** und **Curator** nicht annehmen, wovon iener sein Amt, wenn der pflegbefohlne Sohn vierzehen, und die Tochter zwölf Jahre alt waren, niederlegte.

Es können demnach die römischen, denen Vormündern allen Gehalt aus seiner Pflegbefohlnen Vermögen, abschneidenden Gesetze gegenwärtig keine Norm abgeben, aus welchen, und andern Gründen, man die von dem **Lüderus Menken**, und **Mollenbeck** in ihren besondern academischen Abhandlungen von denen *salariis tutorum et curatorum*, und dem **Faber** *in Codice*

lib. 5, tit. 17, definit. 1.

gemachten Einwürffe um so eher entkräften kann, als diese Rechtsgelehrten aus dem Köcher, des von ihnen vorzüglich werthgeschätzten römischen Rechtes, lediglich ihre Pfeile entlehnet haben.

Und **fünftens** streitet es mit aller Billigkeit, daß der emsige Fleiß, und die wohlgemeinten und erspriesslichen Dienste, welche denen Pflegbefohlnen von ihren Vormündern erwiesen werden; die ihre häuslichen Geschäfte, insbesondere, wenn die Lage derer Aecker, Wiesen, und Gärten, welche ihren Pflegkindern zugehören, und worüber ihnen die Aufsicht anvertrauet wird, hin und wieder zerstreuet ist, aus der Acht schlagen, ihrer Nahrung Eintrag thun, ihren Körper ermüden, und vielen Verdruß, und Feindschaft, nach der nicht seltenen Art dererjenigen zudringlichen und habsüchtigen Menschen, welche die Pflichten derer Vormünder auf die Wagschale ihrer Affekten legen, ertragen müssen, die Quellen eines vielfachen Nachtheils werden sollen.

Giesebert, den man, um nicht selber zu reden, das Wort führen lässet, hat hiebei

in peric. II, stat. artic. 24, num. 291,

ein Auge auf die Sittenlehre geworffen, und die unverbrüchlichen Regeln der Dankbarkeit denenienigen Pflegbefohlnen einzuschärfen getrachtet, welche ihrer Vormünder beschwerliche Bemühung unvergolten lassen wollen, indem er ihnen die Worte aus dem

16ten Kapittel des Buchs der Weisheit im 29ten Versikel:

eines undankbaren Hoffnung wird, wie ein Reif im Winter vergehen, und wie unnütz Wasser zerfliessen,

und aus dem

17ten Kapittel der Sprüche Salamons im 13ten Verse:

wer Gutes mit Bösem vergilt, von des Hause wird Böses nicht weichen,

zugerufen.

§. 74.

b) daß bei der Theilung über des Hn. Canonici Schulers Nachlasse die Frau Hofräthinn Gerstern ihr väterliches und mütterliches nicht erhalten.

Den unter dem **Buchstaben** *b*, fol. 4, a, vorgeschützten Abgang des väterlichen und mütterlichen seiner Gemahlinn, als welches der Herr Canonicus **Schuler** nicht herausgegeben haben soll, widerlegen die Loosszetteln.

Ueber die Ablegung der Rechnung, wegen der, von dem Herrn Canonico **Schuler** geführten Curatel, welche der Herr Hofrath **Gerster** am Ende eben dieses *fol. 4.* a, und b, unter dem **Buchstaben** *c*,

ben *c*, von denen **Schulerschen Erben** anverlangen will, ist es eine vergebliche Bemühung; da noch nicht ausgemachet worden, ob er seiner Gemahlinn Erbe sey, sich zu erklären.

c) Wird auf die anverlangte Ablegung der Rechnung wegen der von dem Hn. Canonico Schuler geführten Curatel,

Unterdessen kann man nicht in Abrede stellen, daß, weil es Stadtkündig ist, und dem Herrn Hofrathe **Gerster** aus dem mit dem Herrn Canonico **Schuler** gepflogenen Umgange selber bevorstehet, mit was vor einer ausnehmenden Treue und Geflissenheit er seiner Gemahlinn Wohl beobachtet, wie unermüdet er ihre Angelegenheiten besorget, und überhaupt aus denen in dem §. 72, unter dem **Buchstaben** *b*, bemeldeten Worten seines Schwiegerväterlichen Testaments, wie auch aus der **Beilage** *12*, und sonst, im offenen beruhet, daß der Herr Canonicus **Schuler** alles, was er nur hat ersparen können, seinem Herrn Bruder, dem Gasthalter im goldenen Löwen, und nachher seinen Kindern, zugewandt habe; dieses Zumuthen, zumal, da seine Gemahlinn dessen Miterbinn gewesen, nichts anders, als ein rechtes Nöthigen zu Weitläuftigkeiten, sey.

Die Mine, welche man unter dem **Buchstaben** *d*, fol. 4, b, machet, es dahin zu bringen, daß seines Herrn Schwiegervaters Testament durch eine höchstvenerirliche Urtel als nichtig verworffen werden solle, muß man so ansehen, als deren Erfolg wirklich werden mag.

d) und die Bedrohung, daß seines Hn. Schwiegervaters Testament durch eine Urtel aufgehoben werden solle, wird geantwortet.

Der Herr Hofrath **Gerster** hat in seiner **Gegenvorstellung** *exceptionum loco* vom 20**ten October**, 1756, seine etwa habende Einwendungen gegen die **diesseitige Vorstellung**, Inhalts des höchsten Decrets vom 20**ten September**, 1756, einbringen wollen, und müssen. §§, 50, 51, 52, 53.

Nun aber befiehlt der

iüngste Reichsabschied §. 37.

daß ein ieder Beklagter: kurz, nervose, und **deutlich, auch unterschiedlich und klar**, ob, und worinn das Factum anders, als vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specificire, und auf ieden Punkt **mit allen seinen Umständen** anzeigen, wie auch, was er dabei dilatorie und peremtorie einzuwenden haben möchte, **alles auf einmal, bei Strafe der Präclusion**, einbringen solle;

mithin hat man ienseits, wie überhaupt gegen dieses Gesetz sich verstossen, also insbesondere die Strafe der Präclusion verdienet, da man dieienigen Einwendungen, mit welcher man das gedachte Testament

übern Haufen stoßen zu wollen, glaubet, **auf einmal** hätte einreichen sollen; als welche kein Vorwurf einer Commission, sondern einer hochrichterlichen Entscheidung, sind.

Warum ist der Herr Hofrath **Gerster** in der vorgenannten **Gegenvorstellung**, *exceptionum loco* so sparsam mit denen vermeintlichen Gründen gegen seines Herrn Schwiegervaters Testament gewesen, daß er auch nicht einen einzigen davon angegeben hat?

Warum wandert man in dem Zirkel herum: **weil keine** *Fideicommiß***güter vorhanden sind; so kann auch kein** *Fideicommiß* **bestehen**; und fällt dadurch der Vernunftlehre, wenn sie die petitiones principii von ihrem Richterstuhle streng und unerbittlich abweiset, in die Hände?

Warum soll die Ursache, aus welcher man darthun will, daß die von seinem Herrn Schwiegervater mit einem Fideicommiß belegten beweglichen, und unbeweglichen Güter die Eigenschaften desselben nicht haben annehmen mögen, verdeckt bleiben?

§. 75.

Die etwanigen ungegründeten Einwendungen des Hn. Hofrath Gersters gegen seines Hn. Schwiegervaters Testament müssen in dem ordentlichen Wege Rechtens, und nicht vor einer höchsten Commission beleuchtet werden.

Unerhört ist die Art, und Weise, welcher der **Herr Hofrath Gerster** sich hat bedienen wollen, einen mehrentheils in Rechtsfragen einschlagenden Punkt vor eine kaiserliche kammergerichtliche Commission zu ziehen, ohne, ausser seinem Wollen, im mindesten an den Beweis zu denken, daß hier der Fall anzutreffen sey, wo eine höchste Commission, der Natur der Sache nach, statt habe.

Das Hin- und Herreden, ohne die Führung eines Protocolls, würde ohne den allergeringsten Nutzen, und ein betrübter Zeitverlust; ein Verfahren vom Munde aus in die Feder, aber mit vielen Schwierigkeiten bei Rechtsfragen begleitet gewesen seyn.

Als die **Schulerschen Erben einen kaiserlichen Kammergerichts Advocaten**, den **Herrn Professor Kirschbaum**, um ihnen bei der Einsicht derer Urkunden beiräthig zu seyn, am **19ten Julius**, 1756, in **des Herrn Hofrath Seipps Wohnung** mitbrachten, mußten sie Protestationen über Protestationen anhören, und erfahren, daß der Herr Hofrath **Gerster** durch ungleiche Vorstellungen ein gnädigstes Verbot, ohne Begründung der höchsten Gerichtsbarkeit, zu erschnellen, sich beigehen ließ, §. 27, 28, 29, 30.

Wie sie nachhero den **Notarius, und Stadtprocurator Heller**,

Heller, um bei der gnädigst angeordneten Commission gegenwärtig zu seyn, erkiesten, dauerten dieselben fort, §§. 41, 42.

Mit wie vielen Reservationen, Protestationen, Absprüngen, und durch falsche Erzählungen ausgewirkten Inhibitionen, würde man sie bei der Verhandlung derer Rechtsfragen aufgehalten, herum geleitet, und erschöpfet haben?

Ein Schriftwechsel aber, da wichtige Sachen nach der etwanigen Ungeduld, und Betrieb des einen Theils, sich nicht übereilen lassen, würde eben so langwierig, als der ordentliche Weg Rechtens gewesen; und nach genommenen Schlusse, die Commissionsacten mit einem unterthänigstem Berichte, zur höchsten Interlocutori oder Definitivurtel eingereichet worden seyn.

Man mag also die Sache betrachten, von welcher Seite man will: so lieget das ungewöhnliche, in keinem Gesetze, noch in der Kammergerichtsordnung, und dieses höchsten Reichsgerichtsgebräuchen, gegründete Betragen, vor einer kaiserlichen kammergerichtlichen Commission, Sachen, die den Lauf eines ordentlichen Processes nothwendig machen, ausführen, und ganz unnöthige große Kosten, wogegen man sich iedoch protestando verwahret hat, §. 41, veranlassen zu wollen, allenthalben am hellen Tage.

Wie der Herr Hofrath **Gerster** am **20ten October**, 1756, seine Einwendungen übergab, da war es Zeit, und da verpflichteten ihn die Gesetze, und die Kammergerichtsordnung, alles, was sein angedrohetes Gesuch um die Aufhebung des besagten Testaments, seines Dafürhaltens, unterstützen sollte, **auf einmal**, **bei Strafe der Präclusion**, **deutlich** vorzutragen, und klar mit der Sprache heraus zu gehen.

Wäre diesen Grundregeln, welche in allen Arten derer Processe Platz greiffen, gebührend nachgelebet worden: wie würde es möglich gewesen seyn, ein gnädigstes **Manutenenz Decret am 22ten Jenner**, dieses 1757ten Jahres, über eine angeblich ergriffene Possession auf ein nichtiges Testament seiner Gemahlinn, und ein höchstvenerirliches **Mandat**, zu erschleichen, die Gerechtigkeit selber zu verletzen, das hochrichterliche Amt zu mißbrauchen, und die **Schulerschen Erben** in einen so beträchtlichen Schaden und Unkosten zu stürzen?

L 2 §.76. Man

§. 76.

Schluß des zweiten Punkts in dem ersten Abschnitte.

Man nähert sich dieser traurigen Geschichte, wenn man zuvor gebethen hat, den ganzen Hergang der Sache kürzlich in Gedanken zusammen zu fassen, und fürnämlich zu bemerken, daß die **Schulerschen Erben** erhärtet, wie ihnen ausser dem, mit denen Zinsen rückständigen Antheile derer Miethgelder vom 1ten **October**, 1744, §. 17, von dem goldenen Löwen **sieben zwölf**, §§. 14, 25, 26, an ihres Schwester Bruders Sohne, **Peter Paul Schulers** Verlassenschaft, da sie dem Herrn Canonico **Schuler**, in die Häupter succediren, **drei** Theile §. 45, nächst dem empfangenen väterlichen, gebühren, und daß sie die von der Frau Hofräthinn **Gerstern** veräusserten Erbschaftsstücke beizutreiben, auch einen Vorstand auf das künftige, und auf den Manifestations, und den Eid wegen derer Urkunden über gewisse anzugebende Punkte zu dringen, sich haben angelegen seyn lassen, §§. 44, 45, 46, 50.

§. 77.

Zweiter Abschnitt, und dessen Eintheilung, als nämlich 1) daß die Frau Hofräthinn Gerstern ein Testament zu errichten,

Den **zweiten** Abschnitt, dessen Augenmerk die, denen **Schulerschen Erben** anheimgefallene Verlassenschaft ihrer Mutter, **Elisabeth Margarethen**, **Bruders**, des ehemahligen Gasthalters im goldenen Löwen, **Justus Philipp Schulers**, §§. 1, 3, 4, 5, und Beilage 1, ist, §. 6, zerleget die natürliche Ordnung in **zwei** Glieder.

Das **erste** schliesset dasienige vermeintliche Testament in sich, welches die Frau Hofräthinn **Gerstern dreizehn Tage** vor ihrer Niederkunft mit dem Söhnlein, **Peter Adam**, am 30ten **October**, 1756, errichtet; ein Unternehmen, welches bei denen nachher zu entdeckenden Umständen so selten, als rechtswidrig ist, und dem **höchstpreislichen kaiserlichem Kammergerichte** zur Anverwahrung verschlossen eingeliefert hat.

und 2) ihr Herr Gemahl ein gnädigstes Manutenenzdecret, zu erschleichen, sich haben beigehen lassen.

Dieses angebliche Testament ließ der Herr Hofrath **Gerster**, nach ihrem Ableben, ohne denen **Schulerschen Erben** die allergeringste Nachricht davon zu geben, zu einer ihnen unbekannten Zeit, eröffnen. Er ging aber noch weiter; und reichte, um den ganzen Entwurf seiner Absichten erfüllet zu sehen, und sich in den Besitz fremder Güter, durch einseitige Vorstellungen, einzuschleichen, am 22ten **Jenner**, dieses 1757ten Jahres, eine Abschrift desselben bei diesem höchsten Reichsgerichte sub numero primo, ein, und bath aus dem Grunde:

weil

weil seine Gemahlinn, ihn samt seinem Sohne, zum
Erben eingesezet, und sie bei ihren Lebzeiten in die
Compossession der Erbschaft mitgenommen hätte,

um ein gnädigstes Manutenenz Decret, welches auch an eben dem 22ten Jenner in diesen Worten:

ist die gebetene Manutenenz der bereits erhaltenen Possession, in Ansehung der gänzlichen Verlassenschaft, für Lt. Gerster, und seinen Sohn, erkannt,

ertheilet, und des Abends um sieben Uhr denen Schulerschen Erben, durch des höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichts Pedellen, Ferdinand Ehemann, insinuiret wurde.

§. 78.

Die Schulerschen Erben bitten den hochedlen Wezlarischen Stadtmagistrat um ein Vorschreiben wegen der Copei des Testaments der Frau Hofräthinn Gerstern. Beilage 8.

Die Schulerschen Erben mußten nun hiebei so lange stille sitzen, bis sie von dem Innhalte des vermeintlichen Testaments der Frau Hofräthinn Gerstern eine nähere Nachricht erhielten.

Bei der kaiserlichen Kammergerichts Kanzlei wurde ihnen, in ihrem mündlichen Ansuchen um desselben Abschrift, als eines Actenstückes, und einer offenen Beilage, nicht willfahret.

Sie hatten das Vertrauen, daß ein Vorschreiben von ihrer ordentlichen Obrigkeit dieselbe befördern würde. In dieser Zuversicht giengen sie den hochedlen Wezlarischen Stadtmagistrat um ein rechtsgeneigtes, und grosgünstiges Vorwort am fünften Hornung, Beilage 8, um so eher an, als demselben das höchstberegte Manutenenz Decret am ersten eben dieses Monats, war eingehändiget worden.

Es wurde dasselbe auch am zehnten Hornung an dieses höchste Reichsgericht erstattet, und zugleich diejenige Gerechtsame, welche E. E. Rathe unstreitig zustehet, weil der Herr Hofrath Gerster zu der Gerichtsstäte derer Schulerschen Erben sich hätte wenden sollen, in der fernern unterthänigsten Vorstellung, Reservation, und Bitte, ausdrücklich vorbehalten, und gegen sein nichtiges Hindansetzen derselben auf das feierlichste protestiret.

§. 79.

Die Einsicht der Urschrift wird un-

Allein hierauf ist, so viel denen Schulerschen Erben wissend, kein höchstes Decret ergangen, sondern, nachdem sie vorher noch am

term 14ten März, 1757, nicht aber die Abschrift desselben, verstattet, und die Art und Weise, wie die Schulerschen Erben dieselbe erhalten haben.

9ten, 10ten, und 12ten Hornung um die Abschrift, und Einsicht der Urschrift des erwähnten Testaments, extraiudicialiter selber unterthänigst nachgesuchet haben, **iene** zwar **am 14ten eben dieses Monats, diese** aber gar nicht, verstattet worden.

Sie baten dannenhero um die angezogene Abschrift gegen die Gebühr, unterm **18ten Hornung**, und **1ten März** in der extraiudicialiter übergebenen **Vorstellung**, und in denen iudicialiter producirten *exceptionibus*, und deren *additionalibus*, abermal deswegen submissest, weil die bloße Einsicht, um von denen eigentlichen Worten bedürffenden fals Gebrauch zu machen, nicht zureichend, und aus deren gnädigsten Verwilligung die Folge auf die vergönnte Wissenschaft, und Abschrift untrüglich richtig wäre. Vermuthlich war dieses die Veranlassung, daß der Herr Hofrath **Gerster** am **14ten März**, dieses 1757ten Jahres, des **Abends**, derer **Schulerschen Erben Herrn Anwalte**, und des Tages hernach, ihnen selber, eine nicht beglaubte Abschrift hat zusenden lassen, welche der **erstern** so fort, die **letztern** aber, nachdem sie vorher eine Abschrift davon genommen, mit dem Vermelden zurückgegeben, wie sie dieselbe, weil sie nicht beurkundet wäre, nicht annehmen konten, und darauf die Urschrift des Testaments in der **kaiserlichen Kammergerichts Kanzlei** genau angesehen, dieselbe auch also, wie sie auf der **Beilage** 13, abgedrucket ist, befunden haben.

§. 80.

Zwote Eintheilung des zweiten Abschnittes.

Während dieser Zeit, trat durch den Tod des Herrn Hofrath **Gersters** Söhnleins, **Peter Adams**, am **sechsten Hornung**, derienige Fall wörtlich ein, welcher in seines Herrn Schwiegervaters Testamente auf der **Beilage** 10, vestgesetzet worden.

Denn der Herr Canonicus, **Johann Caspar Schuler**, der Frau Hofräthinn **Gerstern** niemals verheirathet gewesener Bruder, aus der ersten Ehe ihres Herrn Vaters, mit der gebohrnen **Lills**, **Peter Paul Schuler**, sie **selber**, und auch zulezt **ihr Söhnlein**, hatten die Schuld der Natur bezahlet §§. 2, 3, **Beilage** 1.

Der klare Buchstabe dieses Testaments, die Gerechtigkeit selber, und die ersprießliche Anwendung derer von ihr eingeschärften Mittel, nahmen die **Schulerschen Erben**, als die einzigen nächsten Anverwandten ihrer Mutter, **Elisabeth Margarethen**, Bruders, **Justus Philipp Schulers**, §§. 1, 4, und **Beilage** 1, bei der Hand, und führten sie, nachdem der Herr Hofrath **Gerster** das Absterben

seines

seines Söhnleins ihnen hatte anzeigen lassen, getrost in denienigen Besitz, welchen sie von des ehemaligen Gasthalters im goldenen Löwen, **Justus Philipp Schulers** Nachlasse **am 7ten**, und **8ten Hornung** durch die Notarien, **Johann Wilhelm Schäfer**, und **Johann Georg Bach**, mit aller Anständigkeit, und denen äuserlichen Merkmalen einer solchen Gemüthsverfassung geruhig ergriffen, welche von GOttes weissesten Regierung, und der Gewißheit, daß dieienigen, welche an seiner Statt das Recht handhaben, sie kräftigst schützen würden, lebendig gerühret ist.

Dieser gesetzmässige Vorgang, und die verbotene Freiheit, mit welcher der Herr Hofrath **Gerster**, dem höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichte mit seinem unterthänigsten Gesuche um **ein Mandat ohne Klausel**, beschwerlich zu fallen, sich ermächtiget hat, und der thätliche Beweis seiner grossen Begierde, die **Schulerschen Erben** in die Gefahr eines unverantwortlichen Verlustes des Ihrigen zu stürzen, sind der Inbegriff der **zwoten** Eintheilung, auf welche der §. 77, weiset.

§. 81.

Die genommene Possession von dem Nachlasse des ehemaligen Gasthalters im goldenen Löwen, Justus Philipp Schulers, wird dem höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichte, und dem E. E. Stadtmagistrate angezeiget,

Die am 7**ten** und 8**ten Hornung**, 1757, erhaltene Possession gaben die **Schulerschen Erben** des Tages darauf, nämlich am 9**ten Hornung** diesem höchsten Reichsgerichte in einer **vorläufigen Anzeige** mittelst der Einreichung des darüber errichteten Notarialinstruments unter dem **Buchstaben** *F*, unterthänigst, und dem hochedlen Wetzlarischen Stadtmagistrate zum **Protocoll** gehorsamst zu vernehmen. **Jenem**, um allen etwanigen unrichtigen Vorbildungen des Herrn Hofrath **Gersters** ihre Larve sofort abzuziehen, weswegen sie, weil der damalige Mangel der Zeit keine Abschrift des ganzen Testaments des Herrn **Justus Philipp Schulers** vergönnte, die zur Rechtfertigung dieser Possession dienenden Worte dem Notarialinstrumente unter dem **Buchstaben** *F*, einverleiben liessen, und sich darauf beriefen, daß ein Auszug dieses Testaments ihrer am 15**ten September**, 1756, von E. E. Stadtmagistrate übergebenen **Vorstellung** unter der **Zahl** 2, anläge, auch dabei die weitere Ausführung ihrer Nothdurft sich vorbehielten, §§. 50, 51.

§. 82.

und dabei gebeten, eine Präiudicialfrist zu der unterm 20ten September,

Und, weil das Antheil an der grosmütterlichen Verlassenschaft, der Miethe des goldenen Löwens vom **ersten October**, 1744, und

1756, dem Herrn Hofrathe Gerster auferlegten Vernehmlassung wegen derer Forderungen, welche die Schulerschen Erben nicht aus dem Testamente herleiten, anzusetzen.

die sieben zwölf Theile an demselben, wie auch die drei Theile von des Herrn Canonici Schulers Vermögen, §§. 13, 14, 16, 17, 24, 25, 26, 45, ihnen eingeliefert werden müssen, wenn ihrer Mutter Bruder, Justus Philipp Schuler, an das Testament auf der Beilage 10, niemals gedacht hätte, ihnen aber unbewußt war, daß der Herr Hofrath Gerster die *exceptionum loco* Gegenvorstellung am 20ten October, 1757, übergeben, §§. 52, 53, so verfuhren sie also, wie in dem §. 55, enthalten, und bathen submissest, in dieser besondern, mit dem Testamente des Justus Philipp Schulers keinen Zusammenhang habenden Sache, ihm zur Vernehmlassung eine Präiudicialfrist anzuberaumen.

§. 83.

Warum die Anzeige von der ergriffenen Possession auch E. E. Wetzlarischen Stadtmagistrate geschehen.

Diesem, das ist, nach der Anweisung des §. 81, dem E. E. Wetzlarischen Stadtmagistrate, wurde deswegen am 9ten Hornung, 1757, der genommene Besitz gehorsamst bekannt gemacht, damit derselbe die Schulerschen Erben darinn als Bürger, und bei bürgerlichen Gütern, durch ein Decret schützen möchte; wobei sie die dem höchstpreislichem kaiserlichen Kammergerichte an eben dem Tage geschehene Anzeige von der ergriffenen Possession unverhielten. Sie hatten aber keine beglaubte Abschrift von dem Notarialinstrumente über die erlangte Possession bei der damaligen Rathsversammlung bei der Hand. Dieser Umstand mag vielleicht Anlaß gegeben haben, daß E. E. Rath beschlossen, am 10ten Hornung, 1757, eine fernere Vorstellung, und Reservation, diesem höchsten Reichsgerichte einzureichen.

§. 84.

Inhalt der, von denen Schulerschen Erben am 10ten Hornung, 1757, übergebenen, so rubricirten reservirten Nothdurft und Bitte, Beilage 9.

An eben diesem zehnten Hornung, 1757, brachten die Schulerschen Erben die in der vorläuffigen Anzeige sich vorbehaltene Nothdurft, §. 81, jedoch ohne denen Rechten ihrer ordentlichen Obrigkeit, unter welcher sie stehen, und ihren eigenen, Eintrag zu thun, bei dem höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichte ein; und bescheinigten mit der Beilage 9, daß der Herr Canonicus Schuler den Tag nach dem Ableben seines Bruders, Justus Philipp Schulers, am 16ten April, 1744, desselben Testament vom 30ten März, eben des Jahres, bei dem hiesigen hochedlen Stadtmagistrate hinterleget habe; übergaben dieses Testament unter der Stadtcanzlei Hand und Innsiegel unter dem Buchstaben H, und thaten dar,

1) Daß,

1) Daß, weil des Erblassers, **Justus Philipp Schulers**, Sohn aus der ersten Ehe, **Peter Paul** zu Maynz unverheirathet, sein Bruder, der Herr Canonicus, **Johann Caspar Schuler**, und seine Tochter aus der zwoten Ehe, **Elisabeth Barbara**, vermählte **Gerstern**, und deren ihr einziges Söhnlein frühzeitig verstorben, GOtt und das Recht ihnen, als seiner vollbürtigen Schwester, **Elisabeth Margarethen**, verehlichten **Herten** und **Hernicken**, Kindern, und nächsten Erben seinen unbeweglichen Nachlaß zuerkennten §. 80.

2) Daß das höchstvenerirliche **Manutenenzdecret vom 22ten Jenner**, 1757, auf das ihnen dero Zeit noch unbekannte Testament der Frau Hofräthinn **Gerstern**, durch die Verschweigung der hieher gehörigen Stelle aus ihres Herrn Vaters, mit einer **Substitution**, und der **Klausel** eines **Codicills** versehenen Testament auf der **Beilage** *10*, und zwar der **15ten Seite:** Beilage *10*,

Dafern aber nach dem heiligen, iedoch allezeit gerechten Willen GOttes, obbenannte meine Kinder mit Tode abgehen sollten, oder, da sie auch einige eheleibliche Leibeserben hinterliessen, **diese aber frühzeitig wiederum verstürben, so soll alsdenn, und auf den begebenden Fall, meine gänzliche Verlassenschaft, sowohl beweg als unbewegliche, ohne einiges Menschen Widerrede, meinem lieben Herrn Bruder, Johann Caspar Schuler,** *Canonico*, **und meiner lieben Schwester, Elisabetha Margaretha, und deren ihren Erben anheim gefallen seyn und bleiben, maßen ich dieselbige** *titulo institutionis honorabili* **substituiret haben will;**

erschlichen worden.

3) Daß dieses **Manutenenzdecret** ihrer Possession um so weniger entgegen gesetzet werden möge, weil a) dieselbe auf ein mit keinen sichtbarlichen Mängeln behaftetes Testament eines Vaters gebauet wäre, welches seine Tochter durch ihr nichtiges testiren nicht übern Haufen stossen könne; b) es allenthalben an der Sicherheit ermangele, das Ihrige wieder zu empfangen, wenn der Herr Hofrath **Gerster** in dessen Besitze verbleiben sollte; und suchten unterthänigst nach, dafern er etwa abermal mit ungleichen Vorstellungen dieses höchste Reichsgericht anzugehen, und sie in ihrer Possession zu stöhren, sich unterstehen möchte,

 ihn

ihn nicht allein gänzlich ab, und zur Ruhe zu verweisen, sondern auch zur Herausgabe der Verlassenschaft des **Justus Philipp Schulers**, so viel er davon in seinen Händen hätte, nach einem richtigen Inventario, und die von seiner Gemahlinn theils zu sich genommenen, theils veräusserten Erbschaftsstücke herbeizuschaffen, auf das nachdrücklichste anzuhalten, E. E. Stadtmagistrate aber aufzugeben, sie bei ihrer Possession kräftigst zu schützen; wobei sie

4) Die, nicht aus dem Testamente auf der **Beilage** *10*, ihren Ursprung nehmende, sondern aus denen Regeln der völligen, gleichen, und gesetzmäßigen Theilung unter solchen Kindern, die ihrer gemeinsamen Grosmutter, **Elisabeth Margarethen Schulern**, und des Herrn Canonici **Johann Caspar Schulers**, Nachlaß ab intestato erben, §§. 1, 4, **Beilage** *1*, §§. 69, 82, herrührende, am *12***ten August**, *15***ten September**, 1756, und *9***ten Hornung**, 1757, §§. 46, 51, 55, 81, geäusserte unterthänigste Bitte, wegen ihres Antheils an dem grosmütterlichen, und des Herrn Canonici **Schulers** Vermögen, und an dem Gasthofe zum goldenen Löwen abermal inständigst und angelegentlichst wiederholten.

§. 85.

Worauf aber gar nicht decretiret, sondern auf des Herrn Hofrath Gersters Supplic vom *9*ten Hornung, ein kaiserliches Mandat ohne Klausel am zehnten eben des Monats, 1757, abgegeben worden,

Es erfolgte auf diese **Nothdurft** aber gar kein Decret, sondern es wurde vielmehr auf des Herrn Hofrath **Gersters Supplic** vom *9***ten Hornung**, des Tages darauf, nämlich am **zehnten Hornung**, 1757, ein mandatum de non turbando in possessione per tabulas testamenti tradita, & per decretum Camerale manutenta, desuperque præstando cautionem de non amplius offendendo sine clausula, mit der Einschränkung des Wiedereinführungstermins auf **acht** Tage, erkannt.

§. 86.

um dessen Aufhebung, oder doch einen gnädigst anzubefehlenden Anstand der Ausferti-

Wie die **Schulerschen Erben** bei der Erkundigung in der kaiserlichen Kammergerichtskanzlei, ob, und was vor ein Decret ein **hoher Herr Richter** auf die von ihnen eingereichte **Nothdurft** abgefasset hätte, von diesem kaiserlichen **Mandate** Nachricht erhielten, erhärteten sie, ohne Zeitverlust, an dem andern Morgen, nämlich am **eilften Hornung**, 1757, in ihrer **nothdringlich unterthänigsten Bitte**, mittelst Beziehung auf die am *15***ten September**, 1756, *9***ten**, und *10***ten Hornung**, dieses *1757***ten** Jahres, übergebene **Vorstellung**, **Anzeige**, und **Nothdurft**, daß, da das Absterben

des

des Söhnleins des Herrn Hofrath **Gersters** von ihm in seiner **Supplic** angeführet seyn würde, und überdem offenkündig, das in denen Worten des Testaments auf der **Beilage** *10*, welche dem §. 84, eingerücket worden, verordnete **Heimfallen** der Erbschaft auf sie aber sonnenklar, auch die genommene Possession durch das **Notarialinstrument** §. 81, bescheiniget, ihres unterthänigsten Ermessens, kein gegründeter Zweiffel vorhanden sey, warum sie bei der ergriffenen Possession gegen alle Sub und Obreptionen nicht gehandhabet werden sollten, und daß die beiahende Antwort auf die allererste Frage: — gung man am *11* ten Hornung, 1757, gebethen hat.

Ob die Gerichtsbarkeit dieses höchsten Reichsgerichts gegründet?

mit denen Gesetzen in keine Uebereinstimmung gebracht werden möge, weil sie Bürger wären, das **Manutenenzdecret vom** *22* **ten Jenner**, 1757, auch sie aus einer solchen Possession, welche aus einem von allen sichtbarlichen Mängeln befreieten Testament eines Herrn Schwiegervaters, und Mutter Bruders flösse, an und für sich ganz und gar nicht, am allerwenigsten aber vor desselben Einsicht, habe setzen wollen, weswegen sie flehentlichst anriefen, daß, falls das **Mandat** nicht so fort aufgehoben werden möchte, dennoch der Ausfertigung desselben so lange, bis auf diese **nothdringliche Bitte**, und die **Nothdurft vom zehnten Hornung**, ein höchstes Decret ergangen, einen gerechtesten Anstand geben zu lassen, um die äusserst nachtheiligen Folgen von ihnen gnädigst abzuwenden.

Es behielt aber, diese sind die Worte des höchstverehrlichen Decrets **vom** *14* **ten Hornung, bei denen ergangenen Decreten sein Bewenden**, das ist, in Betracht derer in die actionem familiæ herciscundæ einschlagenden Punkte §. 69, als deren Wurzel nicht das Testament in der **Beilage** *10*, ist, sollte auf die *exceptionum loco* **Gegenvorstellung** des Herrn Hofrath **Gersters** §§. 53, 55, 56, **repliciret**, wegen des diesseitigen, auf das Testament des **Justus Philipp Schülers** sich fussenden Possessionsstandes aber der **Mandatproceß** seinen Fortgang haben, wie denn noch vor der Ertheilung dieses Decrets, an eben dem vorbesagten **eilften Hornung**, des **Nachmittages**, das kaiserliche Mandat durch den Pedellen, **Ferdinand Ehemann**, insinuiret wurde. — Das hierauf am *14* ten Hornung, 1757, ertheilte kammergerichtliche Decret.

§. 87.

Aus schuldigster, und tiefster Ehrfurcht vor dieses höchste Reichsgericht, und unter der Anverwahrung, wie sie dadurch die Gerichtsbarkeit — Die dem Herrn Impetranten

entgegen gesetzte Einwendungen, als

barkeit nicht erstrecken wollten, erschienen die **Schulerschen Erben**, nachdem dieses **kaiserliche Mandat** am **19ten Hornung** wieder war eingeführet worden, am **28ten eben dieses Monats**; und weil aus denen eine richtige, und gleiche Theilung, und Herausgabe der **grosmütterlichen**, und des Herrn Canonici **Schulers** Verlassenschaft, auch die Erstattung derer erhobenen Nutzungen, eigentlich zum Vorwurf habenden **Extraiudicialacten**, welche bis zur fehlenden **Duplic** des Herrn Hofrath **Gersters** gediehen sind, diese **Judicialsache** eine Erläuterung erhält: so bathen sie durch ihren Herrn Anwalt in denen **Protocollarrecessen** vom **28ten Hornung**, und 2ten März, **iene** Acten zu diesen registriren zu lassen; und setzten demnächst in denen *exceptionibus* und deren *additionibus*, dem zudringlichen Herrn Impetranten entgegen,

§. 88.

a) der nicht gegründeten Gerichtsbarkeit.

A,) wie seine **Supplication** an dem ersten wesentlichsten Stücke, nämlich der Begründung der höchsten Gerichtsbarkeit einen gar zu merklichen Mangel leide. Man muß hier gleichsam in das Herz derer von ihm gebrauchten Touren diese Sache an das höchstpreisliche **kaiserliche Kammergericht zuziehen**, dringen.

In der **Supplication** um das **kaiserliche Mandat** vom **9ten Hornung**, 1757, soll, ohne die unterschiedenen Begriffe abzusondern, eine connexitas und continentia caussæ mit dem **Manutenenzdecrete** vom 22ten Jenner, eben dieses Jahres die Ursache abgeben, warum dieses höchste Reichsgericht ein Mandat erkennen mögen.

Erstlich ist die Folge unwiderreiblich: wenn bei dem unterthänigstem Ansuchen um dieses Manutenenzdecret die höchste Gerichtsbarkeit nicht begründet worden: so kann auch das darauf gebauete Mandat nicht bestehen.

Den Untersatz bewähren die Rechte, indem sie verordnen, daß, wo die Güter belegen sind, daselbst der Possessionsstand bevestiget werden solle, und daß man von der Insinuation eines angeblichen Testaments, als einem actu voluntariæ iurisdictionis, auf eine **Manutenenz** in der vermeintlichen Possession, als auf einen actum contentiosæ iurisdictionis gar unrichtig und fehlerhaft schließe.

L. un. ubi de hered. ag.
L. 2, Cod. de interd.
L. un. Cod. ubi de poss. iunct.

§. 4,

§. 4, Inst. de interd.
STRUVII *syntagm. iur. civ. exerc. IX, §. 49, 50, 51.*

Wirft man ein, und der Herr Impetrant thut es in dem **Protocollarrecesse vom 21ten März**, 1757: Die Erbschaftsstücke sind nicht allein in dem Stadtgebiete, sondern auch im **fürstlich Solmsbraunfelsischen** befindlich; mithin habe man den obersten Richter angehen müssen: so treiben ihn die Rechte, und, nach deren Maasgabe,

IOAN. PETR. DE FERRARIIS *in praxi aurea tit. 48, gloss. XI, summa 2, pag. 890.*

sogleich in die Enge.

Denn, nach deren Vorschrift muß man alsdenn an den Ort, wo diejenigen, gegen welche man in der Possession geschützet seyn will, wohnen, und an ihre dasige Obrigkeit sich wenden; und weil in denjenigen Fällen, welche in der **Kammergerichtsordnung** nicht ausgedrücket worden, die gemeinen Rechte lediglich zur Richtschnur dienen:

letzter Titel, im **dritten** Theile, der Kammergerichtsordnung;

so ist hierinn bei einer **Kameralperson** keine Ausnahme vorhanden.

Zweitens giebet man zu: continentiæ caussæ in casu litigiosæ possessionis ob res in plurium dominorum territoriis sitas, locum esse; läugnet aber

a,) daß die Spuren einer *litigiosæ* possessionis gegenwärtig anzutreffen seyn. Denn, wo der Kläger gestehet, daß der Beklagte die im Streit befangene Sache besitze, da ist keine *litigiosa possessio*, quatenus ad *factum* spectat.

von **Ludolf** *in commentat. systemat. iur. cam. sect. I, §. 7, pag. 53.*

Nicht zu gedenken, daß, wenn

b,) die Erbschaftsstücke, wie der Herr Impetrant selber in dem **Protocollarrecesse vom 21ten März**, 1757, angiebet, nur noch in einem einzigen andern, und dazu so nahen Gebiete, als das **fürstlich Solms Braunfelsische** ist, belegen sind, die Anwendung von dem, bei einer litigiosa possessione, die aber hier nirgends erscheinet, verstatteten Zutritte zu dem obersten Richter schwer falle.

Siehet man hiebei die **Supplic** des Herrn Impetrantens um das **Manutenenzdecret** vom **22ten Jenner**, und um das **kaiser**

 liche

liche Mandat ohne Klausel vom 9ten Hornung, 1757, selber an: so bemerket man

e,) Daß in denenselben mit keiner Sylbe berühret, sondern allererst in dem Protocollarrecesse vom 2ten März, 1757, der unbescheinigte Umstand, wie einige Feldgüter unter der fürstlich Solms Braunfelsischen Hoheit begriffen, eingemischet worden;

Daher denn ein ieder Gerechtigkeitsliebender desto stärker überführet seyn muß, daß zur Zeit des abgegebenen Manutenenzdecrets, und des kaiserlichen Mandats ohne Klausel, die höchste Gerichtsbarkeit auf keine Art und Weise begründet worden, noch auch begründet werden möge, wie man theils gewiesen hat, theils aber noch daher unwiderleglich ist, weil aus dem Behelligen des Herrn Impetrantens um ein gnädigstes Verbot, mit der Durchsicht derer Urkunden nicht fortzufahren, und der sich widerrechtlich genommenen Freiheit, um ein Manutenenzdecret anzuhalten, keine continentia caussæ folget, dieselbe auch daraus nicht entspringet, weil die Schulerschen Erben vor dem erschlichenen Manutenenzdecrete und kaiserlichem Mandate ohne Klausel, das Ihrige wegen der Theilung der Grosmütterlichen und des Herrn *Canonici* Schulers Verlassenschaft zu erlangen, sich bemühet haben; anerwogen dieser Punkt die gegenwärtige Testamentssache nicht ausmachet; und iene Forderungen ohne diese erörtert werden können.

Es bleibet demnach die vorgeschützte continentia caussæ ein leerer Schall, welcher die unerlaubte Absicht, sich in ein fremdes Vermögen ohne alles Recht durch einen Besitz einzudringen, deutlich verräth.

Sollte der Herr Impetrant endlich noch einwenden: Bei E. E. Wetzlarischen Stadtmagistrate habe er so wenig um die Manutenenz, als um andere rechtliche Verfügungen nachsuchen mögen, weil derselbe ia der Kläger und Vertreter sey, mithin habe die Noth ihn angetrieben, dieses höchste Reichsgericht anzurufen: so versetzet man, daß man entweder geflissentlich mit denen Wörtern: Kläger und Vertreter spiele, ihnen keinen rechtlichen Verstand beilege, und also damit nichts hervorbringe, welches einer Beantwortung würdig sey: oder aber denen vorliegenden Acten und Umständen nach, mit denenselben so viel anzeige, daß der hochedle Wetzlarische Stadtmagistrat denen darum gehorsamst bittenden Bürgern in ihrer ungemeinen Verlegenheit ein Vorschreiben ertheilet, und die von dem Herrn Impetranten übergangene Gerichtsbarkeit, kraft der tragenden Würde, unverletzt habe erhalten und bewahren wollen.

Wie

Wie könnte man eine nichtigere Ausflucht, wenn man diese Actenmäßige Bedeutung mit denen Ausdrücken: **Kläger und Vertreter;** verknüpfet, erfinden, um die ordentliche Gerichtsstäte zu verlassen?

§. 89.

B.) Zeigte man, daß seine **Supplic** um das **kaiserliche Mandat ohne Klausel, vom 9ten Hornung,** 1757, mit nicht geringen Fehlern der Dunkelheit und Undeutlichkeit behaftet sey.

b.) Der Dunkelheit und Undeutlichkeit.

Denn so hat der **Herr Impetrant einmal** den eigentlichen Grad der Verwandschaft seiner Gemahlinn mit denen **Impetraten** verschwiegen; und dieselben nur bloß:

Hiesige Bürger in der Langgasse, und beklagte Freunde;

genannt; wovon man so wenig eine rechtliche, als vernünftige, sittliche, und erträgliche Ursache wird anführen können.

Zweitens hat er nicht bestimmet, was mit dem Worte: ganze **Verlassenschaft,** worinn er die Compossession erlanget haben will, vor ein Begriff verbunden sey; und wird, wenn man die Geschichtserzählung in der Supplic lieset, Niemand im Stande seyn, sich eine deutliche und hinlängliche Vorstellung von dem facto zu machen, weil dasselbe so abgebrochen, und versteckt vorgetragen worden, daß man sich mit einer unangenehmen Finsterniß umringet siehet.

§. 90.

C.) Ob nun gleich die nicht gegründete Gerichtsbarkeit, und die Dunkelheit und Undeutlichkeit der Geschichtserzählung in einer Supplic um ein **kaiserliches Mandat** die Strafe der Verwerfung zur Begleiterin haben, und die **Schulerschen Erben** daher wohl hätten entübriget seyn mögen, die Hinfälligkeit derer widerrechtlichen Bitten des **Herrn Impetrantens** weiter zu erhärten; so unterliessen sie dennoch nicht, zu desto mehrerer Ueberzeugung, annoch judicialiter zu wiederholen, und in eine überführende Klarheit zu setzen, auf was vor eine bei nahe unglaubliche Weise er das **kaiserliche Mandat** durch die Verschweigung des Testaments seines Herrn Schwiegervaters, des **Gasthalters im goldenen Löwen, Justus Philipp Schulers,** erschlichen, und dabei zu widerlegen, was er von einem mit Ungestümm, großer Wuth, und Erstaunen der ganzen Stadt von denen

c.) Der Sub und Obreption.

Schulerschen Erben genommenen Besitze des Ihrigen vorzuspiegeln, kein Bedenken getragen hat.

Sehr leicht ist es, dahin zu trachten, wie man mit denen erdichteten Vorbildungen von einer Wuth, und einer zu besorgenden grosen Gefahr, etwas auswirken, und die Gemüthsbewegungen erregen möge. Zum Glücke aber befiehlet eben die Regel, welche in einem solchen Falle ein Mandat ohne Klausel verstattet, daß man sein Angeben nicht bloß erzählen, und mit fürchterlichen Beiwörtern erhöhen, und ausschmücken, sondern rechtlicher Gebühr nach darthun, und doch nicht eher bei dem obersten Richter Schutz, und Hülfe suchen muß, bis die ordentliche Obrigkeit dieselbe entweder nicht leisten kann, oder man beweisen mag, daß ihr dazu der Wille fehle.

Nun aber hat der **Herr Impetrant** keine einzige von diesen Vorschriften beobachtet. Er hat keine Beleidigung seiner Person, noch eine Wuth bescheiniget, und ist in dem von ihm am **9ten Hornung**, 1757, unter **dem Buchstaben** *B*, übergebenen Notarialinstrument weiter nichts, als die Antwort des subrequirirt gewesenen Notarius, **Johann Georg Bachs**, wie die Possession vor **die Schulerschen Erben** ergriffen worden, befindlich.

Ein **kaiserliches Mandat** de non turbando, **welches, wie der große**

von Ludolf *in comment. system. iur. cam. sect. I, §. 8, num. 14, pag. 62,*

bewähret, aus der Ursache, ne ad narrata actoris is pro vero possessore declaretur in ingressu processus, nicht *sine*, sondern *cum clausula* pfleget erkannt zu werden, findet demnach so wenig gegenwärtig seine Gesetzmäßige Anwendung, als ein **kaiserliches Mandat** de non offendendo, & cautionem præstando.

§. 91.

d) Daß der Herr Impetrant überhaupt keine Possession von der im Streite befangenen Erbschaft, ins besondere aber in Absicht auf sein

D,) Stellte man in eine überzeugende Gewißheit, daß der **Herr Impetrant** von der im Streite begriffenen Erbschaft keine Possession genommen habe.

Receptum est in foro, spricht der vorbelobte

von Ludolf *Obs. p. I, obs. 39, pag. 115.*

axioma, quod rerum hereditariarum possessio in heredem absque apprehensione non transferatur.

L. cum hered. D. de acquir. poss.

In

In dem Testament auf der **Beilage** *13*, ist kein actus apprehensæ possessionis bei Lebzeiten der **Frau Hofräthinn Gerstern**, ersichtlich; und daß ein solcher actus nach dem Absterben ihres Söhnleins, **Peter Adams**, vorgegangen, ist mit nichts erwiesen. Wie konnte der **Herr Impetrant**, da sein Söhnlein noch lebte, der Besitzer seiner Erbschaft seyn? Wie bekannt sind nicht die Rechtslehren: nuda detentio & naturalis insistentia, ut quis manuteneatur, non sufficit, et possessio defuncti in successorem non transit sine actu corporali, ac nequidem quasi possessio sine apprehensione habetur,

verstorbenes Söhnlein ergriffen habe.

Beilage *13*.

PARLADOR. *res quot. L. 1, C. IX, pag. 110, 112, 113.*

DE FERRARIIS *prax. aur. tit. 48, gloss. 9, pag. 885.*

GRASS. *recept. sent. quæst. XIII, vol.* 2, *num.* 7, *pag. 82, num. 21, 86.*

CÆSAR ARGELUS *de Paltronibus de acquirenda possessione ad l. fin. Cod. de edict. div. Hadr. toll. quæst. I, art. VII, num. 78, pag.* 20. & *quæst. IV, art. VI, num.* 7, *pag. 158, num. 32, pag. 159.* item *quæst. XIII, art. III, num.* 5, *pag. 351.*

DE LYNCKER *consult. iuris select. consult.* CL, *pag. 733, 735, 736.*

und die so gar zum Sprichworte gewordenen Wahrheiten;

Viventis hereditas non datur, nec duo, ut puta in casu nostro, filiolus & pater, eandem hereditatem uno eodemque possessionis genere possunt possidere?

CÆSAR ARGELUS *de Paltronibus de acquir. poss. quæst. I, art. VII, pag.* 20.

Wie ungemein hat also der **Herr Impetrant**, Gesetz, Vernunft, und Billigkeit verletzet, da er sich in den Sinn kommen lassen, bei dem Mangel der Possession nach seines Söhnleins Tode um ein Mandat ohne Klausel auf das **Manutenenzdecret** vom **22ten Jenner**, 1757, welches vor desselben Ableben ertheilet worden, nachzusuchen, nicht anders, als wenn die Gestallt der Sache nicht völlig geändert wäre! Wie selten ist es nicht, um eine Manutenenz in der Possession zu bitten, und keine Possession zu bescheinigen! Wo ist ein Merkmal von dieser Bescheinigung?

Der Supplic des Herrn Impetrantens **vom 22ten Jenner**,

 1757,

1757, ist nur eine einzige Beilage, das ist, das Testament auf der **Beilage** 13, angebogen.

Wer kann in diesem Testament eine Ergreiffung der Possession erblicken?

Eine Compossession der Erbschaft einer lebendigen Ehegattin, da dieses Testament **am 30ten October**, 1756, errichtet worden, die vermeintliche Erblasserin aber erst am **18ten des Christmonats eben des Jahres**, erblasset, für sich und seinen Sohn sind leere Töne, die sich einander widersprechen, und dennoch sind es diese allein, und sonsten nichts, wodurch der **Herr Impetrant** die **Manutenenz**, und nachher das **kaiserliche Mandat ohne Klausel**, zu erschleichen, sich beflissen hat.

§. 92.

e) daß der vorgeschützten Possession des Hn. Impetrantens bona fides, und iustus titulus fehle.

E,) Wenn man aber auch den ungestandenen Fall annimt, daß der Herr Impetrant in einer Possession der streitigen Erbschaft iemals begriffen gewesen: so unterstützen diese Possession dennoch nicht der sogenannte bona fides, und der iustus titulus.

Daß aber bona fides zu allen und ieden Possessionen, wenn sie nicht unverantwortliche Vorenthaltungen desienigen Vermögens, welches anderen zugehöret, wider den Willen derer Gesetzgeber, seyn sollen, erfordert werde; und daß, wenn man diese Einwendung seinem Gegentheile entgegen setzet, und dieselbe auf der Stelle beweiset, dieselbe in allen und ieden remediis possessoriis Platz greiffe, und deren Wirkung und Lauf hemme, ist die Sprache derer Gesetze;

> CÆSAR ARGELUS *de Paltronibus de acqu. possessione quæst. II, art. I, pag. 23, num. 27, 32, 33.*

als welche auch in summariissimo possessorio, worinn sonst die qualitas possessionis nicht untersuchet wird, weil dasselbe nur ein remedium provisionale & informativum ist, *si aperte de iniustitia possessionis constat*,

> wie **J. H. Böhmer** *in tr. de act. sect. II, cap. IV, §. 14*, gegen das Ende

sich erkläret, den Schutz versagen.

Die **Schulerschen Erben** haben den Mangel der bonæ fidei durch die Vorzeigung des Testaments auf der **Beilage** 10, vor Augen geleget; und daß dem Herrn Impetranten, und seiner Gemahlinn bekannt gewesen, daß ein solches Testament ihres Herrn Vaters vorhanden,

den, worinn eine substitutio fideicommissaria angeordnet worden, durch einen zugeschobenen Eid, eine Art von solchen Beweisen, die man *in continenti* nennet, so fort darthun wollen.

Es bedarf nunmehro aber dieses Eides nicht. Denn aus der nachher erhaltenen Abschrift des Testaments auf **der Beilage** 13. erhellet, daß des **Herrn Impetrantens** Gemahlinn dieses gar wohl bewußt gewesen, wenn es unter **der Zahl fünf**, **sechs und sieben** heisset, **daß das Testament ihres Vaters**, **in Betracht des** *fideicommissi* **null und nichtig** sey, und daß ihr Herr Gemahl, auf ihr Ansinnen, bei dem **höchstpreislichen kaiserlichen Kammergerichte** bereits um die Aufhebung dieses Testaments geklaget habe.

§. 93.

F,) Ein vitium visibile eines Testaments ist, quod in oculos iurisperitorum incurrit, si nimirum *in ipsa testamenti materia vitium aliquod deprehenditur*, *puta*, *si testator de re aliena disposuisset*, & *tale vitium impedit immissionem* sind die Worte

f) sind im rechtlichen Verstande sichtbarliche Mängel bei dem Testament der Frau Hofräthinn Gerstern anzutreffen.

> des Herrn von **Ludolf in dem ersten Theile seiner** *Observ. observ. XVII*, *pag. 81.*

& quotiescunque de viribus testamenti disputatur, non admittunt immissionem ex *l. fin. Cod. de edict. div. Had. toll.*

> **Lynker**, **Finkelthauß**, **Harpprecht**, auf welche er sich auf der 82**ten Seite** unter der **Zahl** *1*, berufet, welchen man des
>
> CÆSAR ARGELUS *quæst. III*, *art. X*, *pag. 96*, **Aeusserung:** exceptio testatorem non potuisse testari, si *in continenti affertur*, impedit immissionem,

beifüget, und einem ieden die ausserordentlich klare Anwendung auf den gegenwärtigen Fall zu machen, anheim giebet, und nur noch bemerket:

a) Daß nicht auf allen Seiten des Testaments auf der **Beilage** *13*, der Name der vermeintlichen Erblasserinn unterschrieben worden,

b) Daß unrichtige Erzählungen darinn enthalten sind.

Denn so hat der Herr Impetrant noch bis diese Stunde nicht um die Aufhebung des Testaments seines Herrn Schwiegervaters ordentlich geklaget, sondern nur gedrohet, daß er eine Klage erheben wolle §. 74; und

daß bei dem hochedlen Wetzlarischen Stadtmagistrate wegen des, von des **Herrn Impetranten** Gemahlinn Herrn Grosvater im Rheingau errichteten fideicommißes eine Klage angestellet worden, ist denen Impetraten völlig unbekannt. Man siehet überhaupt wohl, daß die **Frau Hofräthinn Gerstern** ein ihr vorgelegtes Testament unterschrieben, dessen Inhalt sie nicht recht verstanden hat.

Wollte man etwa durch die vermeintliche Klage die in Sachen **Georg Ludwig Häfner wider den Herrn Licentiaten Helfrich** und **Consorten** verhandelten Acten anzeigen: so ergiebet die bloße Nachsicht derer §§, 36, und 45, und derer Acten selber, daß dieser **Citationsproceß** das Testament **des Herrn Hofrath Gersters Herrn Schwiegervaters** im mindesten nicht zum Vorwurffe habe; Und da gegen diejenigen, welchen dieses Testament ein Erbschaftsrecht beileget, es überhaupt nicht darauf ankommt, ob die **Frau Hofräthin Gerstern**, und deren **Herr Gemahl** damit zufrieden gewesen, und dasselbe anerkannt haben, oder nicht, sondern darauf, ob sie nach hinlänglich gehörter Nothdurft von beiden Theilen, und untersuchter Sache, nicht aber nach einem erschlichenen **Manutenenzdecret**, und **kaiserlichen Mandat ohne Klausel**, eine rechtskräftige Urtel, welche ihres Herrn **Vaters** und **Schwiegervaters** Testament vernichtiget, aufweisen können: so wird man so fort überzeuget, wie die Behelfsrede des Herrn Gegenanwalts in dem **Protocollarrecesse vom** **2ten März**, daß die **Frau Hofräthin Gerstern** ihres **Herrn Vaters Testament** niemals, wie der Ausdruck lautet, **agnosciret** habe, keine besondere Wiederlegung verdiene. Wäre die Unzufriedenheit derer Kinder mit ihrer Aelteren letztem Willen eine Gesetzmäßige Ursache, ihre Testamente, einem Dritten zum Nachtheile, für sich in aller Stille ihrer Stärke zu berauben, und die Wahrheitswiedrige Erzählung einer Tochter, daß sie um die Aufhebung des **Testaments ihres Herrn Vaters** durch ihren Herrn Gemahl geklaget, welche sie ohne Begrif, und ganz unwissender Weise unterschrieben hat, zureichend, die Verfügungen derer Aeltern, wie es mit ihrem Vermögen nach ihrem Tode gehalten werden solle, zu vereiteln: so würde eine Klage eine Urtel nach dem Wunsche des Klägers seyn, und wenige Testamente gültig bleiben, sintemal einigen Kindern entweder aus eigenem Antriebe, oder auf das Anstiften anderer, die Anordnungen ihrer Aeltern nur gar zu oft zum Misvergnügen gereichen.

§. 94. Nichts

§. 94.

Es bedarf keiner Urtel in possessorio, sondern in petitorio, und müssen in jenem die Schulerschen Erben bis dahin geschützet werden.

Nichts ist aus demjenigen, was bis hieher dargethan worden, unwiedersprechlicher, als daß gegenwärtig das possessorium völlig erlediget sey, und, dafern nicht so fort in petitorio gesprochen werden möchte, welches doch Statt haben kann, weil in Rücksicht auf die actionem familiæ herciscundæ nur noch die **Duplic** des **Herrn Hofrath Gerstens** abgehet §, 87, und die Testamentssache zum Spruche reif ist:

Judex vero coniungendo cognitionem petitorii cum possessorio recte facit & pronunciat,

von **Ludolf** *part. I, observ. XLIV, pag. 124.*

DE LYNCKER *consult. CL, pag. 93.*

dennoch **die Schulerschen Erben** in possessorio geschützet werden müssen.

Einmal, quoniam remedium ex *l. fin. Cod. de edict. D. Hadr. toll.* welches eigentlich das interdictum quorum bonorum utile ist,

J. H. Böhmer *de act. sect.* 2. *cap.* 3. *§.* 5.

ad ordinarium possessorium deflectit, si existat contradictor legitimus

von **Ludolf** *p. I, obs. IV, pag.* 25.

Nun aber stehet in hoc possessorio ordinario dem **Herrn Impetranten** der defectus bonæ fidei & iusti tituli im Wege, §, 92, und die **Schulerschen Erben** sind, nach Maasgabe des Testaments auf der **Beilage** *10*, quam maxime legitimi contradictores. Es mag ihnen demnach die Possession, so lange die Gesetze ihre verbindliche Kraft behaupten, nimmermehr genommen werden.

Zweitens, weil der **Herr Impetrant**, ohne derer **Schulerschen Erben** Wissen, und Vorladung, das angebliche Testament seiner Gemahlin eröfnen lassen, und hierauf um das gnädigste **Manutenenzdecret vom 22ten Jenner**, und das **kaiserliche Mandat ohne Klausel vom 10ten Hornung dieses Jahres** nachgesuchet hat.

Jam vero, licet quis auctoritate magistratus, (iudicis) possideat, tamen *pro iniusto possessore* habetur, si ad petitionem unius tantum partis, altera parte non citata, in possessionem sit missus

DE LYNCKER *Consult. CL, pag.* 736.

Drittens, weil derjenige, qui potiora ex legitimis modis iura ostendit, um mit dem schönen Gesetze *C. de edict. D. Hadr. toll.* zu reden, die Possession ergreiffen mag; potiora ex legitimis modis iura aber hier allenthalben vorhanden sind, wie die Zusammenhaltung derer beigebrachten Gründe bestärcket.

Viertens, weil das vermeintliche Testament der **Frau Hofräthin Gerstern** solchen Mängeln unterworffen ist, welche einem jeden Rechtsgelehrten in die Augen fallen §. 93.

Fünftens, weil der **Herr Impetrant** in keinem Besitze der im Streite befangenen Erbschaft sich befindet §. 91.

Sechstens, weil nicht zu ermessen ist, wie die **Schulerschen Erben** iemals das Ihrige werden erhalten können, wenn der **Herr Impetrant** wieder alles Recht und Ordnung in die Possession derselben gesetzet werden, und diesen Proceß in die Ewigkeit zu ziehen, trachten sollte, wozu er schon dadurch, daß er seine etwanigen nichtigen Einwendungen nicht zur gehörigen Zeit vorgebracht, und mithin die Strafe **der Präclusion** auf sich geladen, §§. 74. 75. ein unangenehmes Vorspiel gegeben hat.

Man entsiehet sich billig, in eine die ersten Anfangsgründe derer Rechte berührende Frage weiter hineinzugehen, und erwähnet nur noch, daß, wenn der **Herr Impetrant** auf Präiudicia sich beruffen möchte, er hiedurch mit sich selber streite. Einen in allen Umständen ähnlichen Fall wird er nicht angeben können. Dieses höchsten Reichsgerichts Einsicht ist über dem viel zu tief, und zu hoch erleuchtet, als daß man die Entscheidung derer Rechtshändel nicht auf die Wagschale derer Gesetze, sondern derer Præiudiciorum, legen sollte.

§. 95.

Die Nothwendigkeit der Durchsicht derer Urkunden.

Gleichwie aber ohne Nachsicht derer Urkunden in dem Verfolge, was eigentlich zur Theilung der grosmütterlichen, und des Herrn Canonici **Schulers** Verlassenschaft gerechnet werden muß, wie auch, was die Erbschaft des ehemaligen Gasthalters im goldenen Löwen, **Justus Philipp Schulers**, ausmachet, nicht nahmhaft werden mag; und dem Herrn Hofrathe **Seipp** man nicht zumuthen kann, für sich die ihm damals gemeinschaftlich in Verwahrung gegebenen Urkunden §. 20, an die **Schulerschen Erben** einzuliefern: also hoffen dieselben, daß ein höchstpreisliches kaiserliches Kammergericht, zu seiner

ner Sicherstellung, ihm fördersamst, diese Urkunden an sie herauszugeben, auferlegen werde.

§. 96.

Der Schluß, und das Versprechen, den fernern Hergang durch den Druck bekannt zu machen.

So weit gehet der Verlauf derer **Extra und iudicialsachen derer Schulerschen Erben** wider den Herrn Hofrath **Gerster** bis **auf den 14ten April**, 1757, da man denselben der Presse übergeben hat. Sollte der Herr Hofrath **Gerster** etwas erhebliches fernerhin beibringen: so will man davon durch den Druck Jedermann Nachricht zu ertheilen, und die Schriften von beiden Seiten, vom Anfange derer beiden Processe an öffentlich mitzutheilen, unermangeln, weil diese Sache keine Kleinigkeit, sondern ein ansehnliches Vermögen, und die zeitliche Wohlfart derer so unverantwortlicher Weise von **dem Herrn Impetranten** herum gezogenen **Schulerschen Erben** betrift, und sie das, was die göttliche Vorsehung ihnen beschieden hat, auf alle gesetzmäßige und verstattete Art, zu erlangen, sich äusserst bestreben, und dabei auf des allgewalltigen Schöpfers Regierung, und eines hohen Herrn Richters Gerechtigkeitsliebe, sich vestiglich verlassen werden.

Druckfehler.

Im §, 12, auf der fünften Seite, in der siebten Linie lese man an stat: vor sich gehen sollte, vorgenommen werden sollte.

Im §, 18, auf der sechsten Seite in der 22ten Linie vor: dar, das.

Im §, 23, auf der neunten Seite in der 23ten Linie vor 1729, 1529.

Im §, 41, auf der 15ten Seite in der 23ten Linie vor: hatten, hätten.

Im §, 46, auf der 18ten Seite in der ersten Linie vor: einführten, anführten.

Im §, 58, auf der 24ten Seite, in der 14ten Linie vor: Gerichte, Reichsgerichte.

Im §, 65, auf der 29ten Seite in der 24ten Linie vor: verborgen, unbekannt war.

Im §, 70, auf der 35ten Seite in der 15ten Linie vor: in denen §§, 84, 85, in dem §, 92.

Im §, 79, auf der 46ten Seite in der 16ten Linie vor: erstern, der erste.

Im §, 84, auf der 49ten Seite in der 8ten Linie setze man vor das Wort: unbeweglichen, vorher, beweg und ꝛc.

Im §, 88, auf der 52ten Seite in der 23ten Linie hinter das Wort: Mandat, habe ꝛc.

Beilage I,

welche bey den actis judicialibus in camera imperiali sub [8] befindlich ist.

Ludwig Schuler, starb 1717, hatte zur Ehe Elisabethen Katharinen, eine gebohrne von Basserod, dieselbe starb 1740.

Johann Caspar Schuler, Canonicus des Stiffts zu der lieben Frauen in der Reichsstadt Wetzlar. Er starb im Monat Junius 1754.

Justus Philipp Schuler, starb 1744, den 15ten April. Seine erste Frau war Elisabeth Magdalene, eine gebohrne Lill von Hadamar; und die zwote, Marie Christine, eine gebohrne Maas von Geissenheim im Rheingau.

- **Aus der ersten Ehe.** Peter Paul Schuler, starb im Monat März, 1750, zu Maynz, unverheurathet.
- **Aus der zwoten Ehe.** Elisabeth Barbara Schuler, verheurathete sich im Hornung, 1756, an Herrn Licentiat Johann Valentin Gerster; und starb den 18ten Christmonats, 1756.
  - Peter Adam Gerster, starb den 6ten Hornung, 1757.

Elisabeth Margarethe Schuler, starb 1752, den 2ten October. Ihr erster Mann hieß Ludwig Hert, und der zweite Lebrecht Hernigk.

- **Aus der ersten Ehe.** Georg Balzer Hert.
- **Aus der zwoten Ehe.** Andreas Gabriel Hernigk. Marie Philippine Hernigk, heurathete Johann Georg Kintler.

Beilage 2,

welche in actis cameralibus judicialiter ventilatis sub [10] anzutreffen ist.

Auf an mich ergangene Requisition atteſtire ich Endes unterſchriebener Notarius und hieſiger Stadt-Gerichts-Procurator, was maßen, als ich Menſe Januarii 1755, Nahmens derer von Weyland Lebrecht Hernigks Wittib, vormaligen Hertin, als des verſtorbenen Herrn Canonici Schulers Schweſter hinterlaſſenen Kinder erſter und zweyter Ehe, in ihrer und der damalen noch ohnverehelicht geweſenen abgelebten Frau Hofrath Gerſtern, gebohrner Schulern, Gegenwart bey Durchgehung derer - von erſagten Herrn Canonico Schuler, als ihren beyderſeitigen Erblaſſer zurück gelaſſenen, in Herrn Doctoris Seipen Hauſe liegenden Briefſchafften zu dem Ende beygewohnet, um die von des defuncti Nachlaſſenſchafft ſprechende, mithin zur Abtheilung nöthige Acten-Stücke von andern zu ſepariren, es ſich zugetragen, daß erſagte Frau Hofräthin Gerſter, indeme ſie im Durchleſen verſchiedene Brieffe und andere ihrer Meynung nach, ohnnütze Pappiere verriſſen und ſeitwärts gelegt, zugleich auch eine gedachten ihren Mit-Erben zu einigen Beweiß dienliche Piege, aus welcher Abſicht weiß ich nicht, entzwey geriſſen und zu denen andern caſſirten werffen wollen, ich aber ſolches obſervirend, die Stücke davon ſalviret - und zu denen guten Documenten geleget habe, worunter auch ſothane Stücke annoch befindlich ſeyn werden. Inmaßen es dann hierüber unter beyderſeitigen Intereſſenten zum Wortwechſel gekommen, und dieſes alles des Herrn Doctoris Seip Hochedelgebohrne ebenfalls noch erinnerlich ſeyn wird. Urkundlich meiner Unterſchrifft und vorgedruckten Hand-Pettſchafft. Wetzlar den 12ten Februarii 1757.

(L. S.) Johann Wilhelm Pflug.
Mppriâ.

Beilage 3,

ist Extract des, zwiſchen Eliſabeth Katharinen Schulern, Käufferin, und denen Bleumortieriſchen und Lempiſchen Kindern und Erben, als Verkäuffern den 3ten September, 1727, getroffenen, und von E. E. Magiſtrate der Reichsſtadt Wetzlar, den 10ten September, beſagten Jahres, beſtätigten, darauf den 14ten September, 1756, bey belobtem Magiſtrate ſub numero 1mo überreichten, und endlich

endlich von vorgedachtem wohllöblichen Magistrate am 15ten September, ermeldten Jahrs, dem bei kaiserlichen und Reichs Kammergerichte übergebenen Vorschreiben mit beygefügten Kaufcontracts.

Zu wissen sey hiemit, daß heut Endes bemelten dato zwischen nachbenanten Contrahenten ein aufrichtiger Verkauf-Contract folgender Gestalt verabredet und würcklich geschloßen worden, als nemlich: Es Verkauffen und geben zu Kauffen wir samtliche allerseits zu End unterschriebene Bleumortierische und Lempische Kinder und Erben, wie auch wir zu dieser Erbschaffts-Theilung und zu Verkauffung derselben Effecten prævie facta cognitione maturà Eines Ehrenvesten Raths allhier, als Ober-Vormündern und darauf gesetzten Decreti alienandi ex officio constituirte Curatores Nahmens der abwesenden Erbinteressenten aber specialiter bevollmächtigte Mandatarii dahier in Wetzlar, unser von unseren respective seel. Eltern ererbt- und vermög des mit unserem respective Bruder Gottfried Bleumortier und dessen Haußfrau wegen ihres vi Testamenti legirten Voraußes errichteten und mit Obrigkeitlicher Authorität solennisirten Transacts de Anno 1724. (wovon Copia authentica mitgetheilet werden solle) nunmehr, da er dem vorm Jahr und Tag mit ihnen getroffenen Verkauff dieses Haußses etc. etc. nicht gehalten oder halten wollen noch können, zur gemeinschafftlichen Massa gehöriges Wohn- und Gasthauß zum guldenen Löwen, ohnweit des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts oder alten Rathhaußes belegen, mit allem Recht und Gerechtigkeiten in dem Stand, wie es sich jetzo nach darüber genommenem und specialiter mitgetheiltem Notarialischen Augenschein an allem, so darin von dato an Nied-Erd-Mauer- und Nagelvest ist, befindet, ohne Last und Beschwerde einiger restirenden Grundzinßen, Schatzungen verhypothecir-oder anderer Verpfändungen franc und frey an die viel Ehr- und Tugendsame Frau Elisabetha Catharina Weyland Herrn Ludwig Schulers seel. nachgelaßene Wittib allhier in Wetzlar vor und um Drey Tausend Sechs Hundert Gulden Rheinischer Währung, welche Kauff Summa sie, Frau Käufferin folgender Gestalt zu zahlen verspricht, als nemlich 2000. fl. sage Zwey Tausend Gulden Rheinisch innerhalb Sechs Wochen, oder so gleich nach der auf der Verkäufferen Kosten völlig beschehen- und vollzogener Evacuation und Liefferung des Haußes in dem Stand, wie es jetzo nach dem obigen Notarialischen Augenschein würcklich ist; die übrige 1600. fl. aber in Jahrsfrist à Dato dieses, jedoch ohne Interesse salva anticipatione &c.

Die Unterschrift ist:

Elisabetha Catharina Schulerin,

Wittib, als Käufferin.

Gottfried Bleumortier.

Anna Gertraut Wernerin, Wittib, gebohrne Bleumortierin.

Johann Carl Waldschmit, als von E. E. Rath angeordneter und beeidigter Curator über Herrn Pfarrer Theißen minderjähriges Töchterlein erster Ehe.

Philipp Bemper, vor mich und meine Frau Cicilia Bemperin, gebohrne Bleumortierin.

Johann Eberhardt Rau.

Sybilla Christina Rauin, gebohrne Bleumortierin.

Jost Henrich Trenthamer, als Curator über Herrn Pfarrer Deisen minderjähriges Töchterlein.

Anna Sabina Bemperin.

Johannetta Budyn, gebohrne Lempin.

Johannes Atzel, Mandatario nomine Herrn Johann Philipp Holtzschu, von Cassel, und dessen Haußfrau. Mppriâ.

Johann Michael Velten, Notar. Cæsar. publ. Mandatario nomine absentis Dni. Abraham Bleumortier.

Catharina Margaretha Bleumortier.

(L.S.) Joannes Christopherus Moritz, Sacr. Ap. & Cæsar. auth. ad hoc requisitus. Mppriâ.

(L.S.) Conradus Neuhaus, Notar. Cæsar. publ. & in S. Brit. M. Regis Appellationum Tribunali immatriculatus ad præmissa requisitus in fidem & Testimonium subscripsit & Sigillo consueto communivit. Mppriâ.

Auf Requisition hervor unterschriebener ist gegenwärtiger Kauff-Contract nach dessen deutlicher Ables- und Erklärung, wie auch beschehener

hener nochmaliger Approbation des völligen Inhalts und Recognition ihrer respectivè Unterschrifften, mittelst Anhängung des hiesigen grösseren Stadt-Insiegels hiemit confirmirt und bekräfftiget. Actum Wetzlar den 10ten Septembris 1727.

(L. S. Civit.)

Concordat Originali

(L. S. Not.) Joannes Hartmann, Imperiali Author. Notarius publ. juratus & ad hæc requisitus.

Beilage 4,

ist bereits bey denen judicialiter in camera hac imperiali ventilirten Acten sub [9] zu lesen.

VErmög verwichenen 1756ten Jahrs, gegen Herbst von denen Schulerischen Herren Erben erhaltenen mündlichen Requisition: Verfügte mich Endts gemelter Notarius in des Herrn Hofrath Seippen Behaußung, um daselbsten ein- und andere Kauf-Brieffe und Urkunden inspiciren, decopiren und vidimiren zu sollen;

Als mich nun daselbsten einfande, trafe Herrn Lt. Kirschbaum an, somit wurde auch Herr Hofrath Gerster berufen, um bey Einsehung solcher Briefschafften seyn zu mögen, welcher sich dann auch sistirte, und als ersagte Inspicirung durch mich Notarium vorgenommen werden solte, somit Herr Lt. Gerster nebst Herrn Kirschbaum darbey zu seyn, von ersagten Erben verlanget wurde: So gleich wurde von erwehnten Herrn Hofrath Gerster dargegen protestiret, und welcher sich auch darauf absentirte: Dießem ohngeachtet, wurde dennoch mit Einsehung der Briefschafften der Anfang gemacht, sogleich darauf kame Herr Notarius Juditsch, bezoge sich auf eine schrifftliche Requisition vom Herrn Hofrath Gerster, vermög solcher gegen das Vorhaben in Beyseyn des Notarii subrequisiti protestiren sollte;

Worauf offtersagter Herr Lt. Kirschbaum, (so sich im Vorzimmer noch anweßend befande) dargegen wieder reprotestirte, mit Vermelden gegen mich, ich sollte nur fortfahren;

Da nun im Begriff ware, den Original-Kauf-Brief wegen des Löwens zu decopiren, und kaum etliche Zeilen geschrieben hatte, kame dieses Höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Pedell, Herr Ehemann und proponirte: daß von Einem Höchsten Reichs-

Gerichte die fernere Fortfahrung in dieser Sache, mir hiemit untersaget seye; welche Inhibition von dem Höchsten Gericht so fort in all unterthänigsten gehorsamst Befolgung nicht allein annahme, sondern auch in continenti noch in Gegenwart ermelten Herrn Ehemanns die Scripturen, so mir vorgeleget waren, wieder an ihren gehörigen Ort, in eine Schublade geleget, und der Schranck darauf wieder verschlossen- und besiegelt worden;

Welcher Vorgang dann so, wie gemelt, in mein des Notarii Gegenwart, geschehen; ein solches habe auf Begehren, hiermit sub fide Notariali atteſtiren sollen und wollen. Wetzlar den 14ten Februarii 1757.

(L. S.) J. M. Otto. Mppriâ. Notar.

Beilage 5,

ist der, den 18ten Februarii, 1757 extrajudicialiter übergebenen nöthigerachteten Erklärung und Widerlegung sub numero 5, beygefügt worden.

Actum Wezflar. in Curia, d. 16. Februar. 1757. coram Dnis. Consul. & Commissar.

ERschienen die Schulerischen Erben, Nahmentlich Georg Balthasar Hert, Johann Georg Kinckler, Nahmens seiner Frauen, und Andreas Gabriel Hernick, und übergaben einen von ihnen eigenhändig unterschriebenen mündlichen Vortrag, mit geziemender Bitte, den Notarium und Procuratorem, Herrn Heller über deßen Innhalt summariter an Eydes statt zu vernehmen, so fort ihnen deßen Außsage zu ihrem Behuf zu communiciren.

Da nun diesem Ersuchen von Amts wegen deferiret worden; Als wurde gedachter Notarius und Procurator, Georg Christoph Heller vorgefordert, ihme der Inhalt besagten Vortrags vorgehalten, anbey er ermahnet, die Wahrheit über die ihme vorhaltende Fragstücke gewissenhafft auszusagen, diesem vorgängig derselbe auf die in dem übergebenen mündlichen Vortrag suppeditirte Fragstücke, nach geleisteten Handgelöbniß an Eydesstatt, ausgesaget hat, als folget:

Erstlich: ob Er bey dem Herrn Canzley-Verwalter im August-Monat a. p. und zwar am 13ten dieses Monats, sich vor die Schulerischen Erben eingefunden?

R. Den

℞. Den Tag wiste er eigentlich nicht mehr, aber im abgewichenen Spat-Sommer seye er von des Herrn Canonici Schulers Erben ersuchet worden, in deren Nahmen zu dem Herrn Canzley-Verwalter zu gehen, weilen ihr vormaliger Advocatus nicht dienen sollte, und diejenige, so sie ersuchet, Ihnen nicht dienen wollten, und hätte auch der Herr Cantzley-Verwalter Ihn verschiedenemal zu sich ruffen lassen, auch auf der Straße, mit Ihme gesprochen.

Zweytens: Wer daselbsten mehr und mit ihm gegenwärtig gewesen?

℞. Er seye das erstemal auf die Cantzley zu ihme gegangen, und niemand mit ihme gegenwärtig gewesen, und zwar hätte vor der Cantzley der Herr Cantzley-Verwalter mit Ihme gesprochen, auch hätte er die darauf folgende mahlen jederzeit allein mit dem Herrn Cantzley-Verwalter geredet, bis das letzte mahl, als der Herr Cantzley-Verwalter Ihn zu sich in sein Hauß ruffen lassen, so seye der Herr Lt. Gerster zugegen gewesen, ersterer hätte dann Ihme mit dem Herrn Lt. Gerster zugeredet, denen Schulerischen Erben zu dienen, da letzterer vorhero gegen Ihn protestiret gehabt.

Drittens: Ob ein Protocoll geführet worden? Und

℞. Nein, hätte niemalen ein Protocollum führen, auch keine Anstalt oder Gelegenheit dazu jemahlen gesehen.

Viertens: Von wem?

℞. Cessat.

Fünftens: Ob er die vorgedachte Worte also, und in der Maße, als sie vorher gesetzet worden, gesprochen? Und

℞. Der Herr Cantzley-Verwalter seye ihme eines Morgens an dem Krifftischen Hauße begegnet, und hätte ihn gefragt, ob die Schule-

rische Erben mit ihrer Nothdurfft noch nicht fertig wären, es würde entsetzlich an ihme getrieben, darauf er geantwortet, es wäre ja ohnmöglich, da die bey Herrn Dr. Seipp befindliche = des Herrn Canonici Schulers Documenten noch nicht durchgegangen wären, aber er hätte etwas gehöret in der Stadt, als ob der Löwen um 12000. fl. verkaufft seyn sollte, wenn das wahr wäre, und das Geld vor seine Principales, als welchen das mehreste davon eigenthümlich gehörete, in Sicherheit käme, so sollten sie wohl damit zufrieden seyn, weilen der Löwen wohl bezahlt würde, und könnte seyn, daß er diese nemliche Worte auch zu dem Herrn Cantzley-Verwalter, wie der Herr Lt. Gerster dabey gewesen, in seinem des Herrn Cantzley = Verwalters Hauße, einige Zeit hernach im Discurs, gesprochen habe.

Sechstens: Dazu von denen Schulerischen Erben Vollmacht gehabt?

R. Hätte hierzu keine Vollmacht gehabt, sondern dieses aus dieser Ursache geredet, weilen er geglaubt, daß durch einen solchen Kauffschilling seinen Principalen guter Nutzen geschaffet würde.

Siebendens: Ob diese Worte niedergeschrieben worden?

R. Seye niemahlen in seiner Gegenwart ein Protocoll geführet worden, und hätte er diese Worte zu dem Herrn Cantzley = Verwalter einmahl auf der Straße, und seines Davorhaltens nachhero auch in seinem Hauße, in des Herrn Lt. Gersters Gegenwart, unter dem Spatziergehen, in der Stuben, gesprochen: welchem Er noch hinzufügte, daß er nachhero zu Ende des Augusti vorigen Jahres, dem Herrn Cantzley = Verwalter ein

Pro

Pro Memoria von seinen Principalen gebracht, worinnen alles enthalten gewesen seye.

Imposito silentio dimissus.

In fidem Protocolli.

Wetzlarische Stadt-Cantzley.

Beilage 6,

ist der gehorsamsten Vorstellung derer Schulerschen Erben vom 14ten September, 1756, welche der hochedle Wezlarische Stadtmagistrat seinem Vorschreiben an das kaiserliche Kammergericht vom 15ten eben des Monats, und Jahres angebogen hat, sub numero 3, adiungiret.

Specification,

was die Frau Licentiaten Gerstern aus dem våterlichen Fideicommiß schon würcklich veräusert, wie folget:

		fl.	kr.
1.	Bei der Stadt ein Capital von	800	-
2.	Ein Capital bei der Walckmühl	150	-
3.	Ein Capital an einem sichern Ort	300	-
4.	Ein Capital an einem sichern Ort	200	-
5.	Ein Capital an einem sichern Ort	150	-
6.	Ein Capital an einem sichern Ort	169	-
7.	Ein Capital an einem sichern Ort	25	-
8.	Ein Capital von einer Wieß	50	-
9.	Ein Capital von einem Garten	40	-
	Summa derer bereits aufgehobenen Capitalien	1884	-
N.	Das Silber, Zinn, und andere Hauß-Meubles, so in einem grosen Werth, vermög Inventarii.		
1.	Stück 42. Jahrgang Rheingauer Wein.		
3.	Stück 43. dito gerichtlich taxiret zu Geissenheim ad	405	-
1½.	Ohm 43. dito gerichtlich taxirt	22	30

Wetzlar den 13ten September, 1756.

Georg Balthasar Hert.
Johann Georg Kinkler.
Nahmens meiner Frau.
Andreas Gabriel Hernigk.

Beilage 7,

ist sub num. 6, bei der nöthig erachteten Erklärung, Widerlegung und Bitte, welche der wollöbliche Wezlarische Stadtmagistrat am 18ten Februar, 1757, mit seiner unterthänigsten Vernehmlassung eingereichet hat, ersichtlich.

Heut dato binn mit dem Herrn Vetter Georg Balthasar Hert, als Vormundt der Schulerischen Erben im guldenen Löwen eins worden, daß Er vor seine Mühwaltung zu Besorgung deren Güther, indem mir nicht möglich, alles allein zu bestreiten, jährlichen von gedachter Erben Vermögen haben und von mir zu seinem Soulagement bezahlt empfangen soll „**Dreißig Rheinische Gulden „und zwey Achtel Korn, nebst deme aber soll ihm gleichfalls „nichts vor die Haußzinß ihres ihme verlehnten Haußes in „der Langgaß, zum guldenen Hirsch genannt, abgefordert „werden**, dessen verspricht derselbe hingegen so wohl bey der Heu-Erndt als der Früchten, allen Fleiß und Sorg mitanzuwenden, die Aecker hernächst aber behörig außstellen zu laßen und allzeit der Kinder ihr Bestes zu beförderen, so daß Ihnen solches auch durch seine gute Vorsicht möglichst wiederum soll eingebracht werden, so wohl den Sommer hindurch als den Winter mit vortheilhaffter Verkauffung des Heues und der Frucht, wie, weniger nicht Eintreibung außstehender Schulden und Summa alles desjenigen, was denen Kindter, kan nützlich und vorträglich seyn; Allermaßen ich nun dieses in Betracht gezogen, dazumalen Er seinen Weib und Kindtern auch nichts versäumen oder das Seinige nicht in die Schantz schlagen darff, ohne daß Er nicht davor auch sonst wiederum sich consolirt und indemnisirt setze; So habe keinen Anstandt nehmen können, solches auch unter meiner Handt-Unterschrifft, angesehen es zu der Kindter Besten gereichet, und Ihnen dadurch doch weit gröserer Nutzen geschaffet wird, als wann die Güther an andere verlehnt würden, Ihme hiedurch schrifftlich zu versicheren, der zuversichtlichen Hofnung, weilen alles dieses der Billigkeit gemäß, daß solches so wohl von mehrgedachten Erben, als jederman werde gutgeheißen und ratihabiret werden. Geschehen Wetzlar den 2ten Julii 1748.

J. C. Schuler, Canon. Mppriâ.
als von der Kinder Vatter patris loco
vi testamenti constituirter Curator.

Concordat cum suo vero Originali, quod prævia facta collatione attestor. **Wetzlar den 17ten** *Febr.* *1757.*

(L.S.) Joannes Wilhelmus Schæfer, Mppriâ.
Imperiali author. Notar. Cæsar. publ. jurat. & requisitus.

Beylage 8,

Beilage 8,

ist bey der fernern unterthänigsten Vorstellung E. E. Wezlarischen Stadtmagistrats sub littera E, zu finden.

Actum Wezflar. in Curia d. 5. Februarii, 1757.

ERschienen Georg Balthasar Hert, und Johann Georg Kinckler, als Schulerische Erben, und stellten geziemend vor, daß, weilen sie in sichere Erfahrung gebracht, als ob an dem höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichs Kammergericht vor kurtzen Tagen, auf Impetration Herrn Licentiati Gerster, ein höchstvenerirliches Manutenentz=Decretum ergangen, und E. E. Rath insinuiret worden sey, E. E. Rath geruhen mögte, an höchstgedachtem Kaiserlichen Kammergericht vor sie intercedendo, wie vorhin schon mit einer unterthänigsten Vorstellung, puncto veräuserter Fideicommiss-Stücke, geschehen, abermalen zu imploriren, damit ihnen des Herrn Licentiaten Gerster verstorbenen Frau Eheliebsten errichtete Testament, worauf höchstbelobtes Manutenentz=Decretum vermuthlich ergangen seyn mögte, um ihre Nothdurfft desfalls wahren zu können, communiciret werden mögte.

Beilage 9,

ist der in Camera imperiali am 10ten Februar, 1757, extraiudicialiter exhibirten reservirten Nothdurft 2c. sub littera G, angebogen.

NOtarius Hartmann producirte Nahmens Herrn Canonici Schulers das von seinem Bruder Seel. aufgerichtete Testament in Originali cum Copia, wolte sich das Originale wieder zuruck ausgebetten haben, desgleichen producirte eine Beylage, worinnen die Vormündere constituiret seyen.

Resol.

Ponatur Originale ad acta.

In fidem Protocolli.

Wetzlarische Stadt=Cantzley.

Beilage 10,

welche bei der unterthänigst reservirten Nothdurft, Vorstellung und Bitte in Camera imperiali am 10ten Februar, 1757, sub littera H, exhibiret worden.

In Nahmen GOttes Amen.

Nachdem nichts gewissers, als der zeitliche Tod, Zeit und Stund aber mir, wie allen Menschen ungewiß, so habe noch bey noch ziemlichen Kräfften, und vollkommenen Verstand, zuforderist meine arme Seel in den wohlgefälligen Willen GOttes, und in die Hände, meines einzigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi, unter der Vorbitt der übergebenedeyisten Mutter GOttes, und aller Heyligen und Gerechten im Himmel und auf Erden, empfehlen wollen, mit Kindlicher Hoffnung, daß mir der unendlich-barmhertzige GOtt, auch durch die ohnendliche Verdiensten seines allerliebsten Sohnes Verzeihung aller meiner Sünden gnädigst verleihen, und mich, weil ich auf Ihn, und seine unendliche Barmhertzigkeit mit Hertz-innigster Bereuung meiner Sünden gäntzlich vertraue, auch Ihn über alles, biß in meinen Tod, zu lieben begehre, und hernächst in alle Ewigkeit lieben will, endlich seelig machen werde, meinen verblichenen Cörper befehle der Erden, woraus er genommen, und will nicht haben, daß man mit Begräbnüß dessen einigen Staat mache, sondern denselben in aller Stille schlechthin in die Erb-Begräbnüß meiner lieben Elteren tragen und versencken, hernächst aber, vor meine arme Seel bitten, und bitten lassen, welches dann sonderlich meinen lieben Kinderen recommandire, und meinem lieben Herrn Bruder; Damit nun auch wegen meiner zeitlichen Verlassenschafft zwischen meinen beyden lieben Kinderen, beyder Ehe, hernächst kein Zwiespalt, und Uneinigkeit entstehen möge, so recommandire ich Ihnen zuforderist die Forcht GOttes, und daß sie sich stetshin untereinander hertzlich lieben, **Ihrem Herrn Oehm fein gehorsam seyn, und seinem Rath und Anführung folgen;** Ich setze deswegen meinen lieben Sohn Peter Paul, wie auch meine liebe Tochter, Elisabetha Barbara, (indem die Erbeinsetzung eines jeden Testaments Hauptstück ist,) zu meinen wahren Erben, wie Sie ohnedem von Rechts wegen, ein, dergestalten, daß, **wann nach GOttes Willen etwa mein Sohn ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben versterben sollte, meine Tochter Elisabetha Ihme hernächst alleinig *succedi*ren, und so diese hingegen vorgedachten meinem**

meinem Sohn, ohne Hinterlassung einiger Erben verstürbe, mein Sohn jene ererben solle; Dafern aber nach dem Heiligen- jedoch allzeit gerechten Willen GOttes, obbenahmte meine Kinder ohne Hinterlassung Ehelicher Leibes-Erben mit Tod abgehen sollten, oder da sie auch einige Eheliche Leibes-Erben hinterließen, diese aber frühzeitig wieder verstürben, so soll alsdann und auf den begebenden Fall, meine sämtliche Verlassenschafft, sowohl beweg- als unbewegliche, ohne einiges Menschen Widerrede, meinem lieben Herrn Bruder, Johann Caspar Schuler, *Canonico*, und meiner lieben Schwester, Elisabetha Margaretha, und deren ihren Erben anheim gefallen seyn und bleiben, maßen ich dieselbige *Titulo Institutionis honorabili substitui*ret haben will; Und da auch nicht unzeitig besorge, daß nach meinem in GOttes Hand stehenden Tod, große Weitläufftigkeiten, Zanck und Streit zwischen meinen beyden lieben Kinderen, von wegen des Acquæstus oder Errungenschafft gar leichtlich entstehen, und zu dessen Untersuch- und Ausfindigmachung, eine kostbare Commission oder Deputation angesetzet werden müste, jedennoch aber, und zuletzt, wann auch gleich alle Kosten, die sich sehr hoch belauffen, angewendet würden, nichts gewisses in Ansehung der Rungenschafft, heraussei kommen würde; Diesem allem aber in Zeiten vorzukommen, und die Lieb und Einigkeit unter meinen zweyen lieben Kinderen, auch in die Zeit hinaus, da ich nicht mehr seyn werde, zu erhalten, so ist mein letzter Vätterlicher Wille, daß (weilen

Erstens, die bey Ableben meiner ersteren Frau, annoch vorräthig gewesene Weine im Preiß sehr hoch gestiegen, und dahero solche hoch und wohl angebracht, das daraus erlöste Geld aber hernachmahls zu Anschaffung der in zweyter Ehe erkaufften Haußes und Scheuer, wie auch sonstige liegende Gründe und Mobilien zum Theil wieder angewendet, und

Zweytens, mir auch verschiedene Schulden in zweyter Ehe, so doch zu der ersteren Ehe gehöret hätten, eingegangen, welche ich ebenwohl in das Hauß und Güther verwendet;

Drittens, auch nach dem Tod, meiner zweyten Frau, ein mit dieser erzielten Kindes verstorben, so mithin ich dessen Erbschafft zum Theil ererbet;

Viertens, ich nicht allein in meinem ledigen Stand die Wirthschafft und Wein-Handlung getrieben, sondern auch nach dem Tod mei-

D ner

ner ersteren Frauen, vier Jahr, und jetzt zuletzt nach Absterben meiner zweyten Frau, hinwieder ein gantzes Jahr, und darüber in dem Wittwenstand getrieben, und alles was währender dieser Zeit erworben, hinwieder angewendet;

Fünfftens, mir auch mein lieber Herr Bruder so wohl in meinem ledig- als verheuratheten Stand von den Seinigen sehr vieles, und zu dem Ende hergegeben, damit alles unter meinen Kinderen gemein seyn sollte, widrigen falls, Er sonsten das Seinige *revoci*ren wollte) all dasjenige, was so wohl in Erster als Zweyter Ehe erworben, erkaufft, und angeschaffet worden, unter meinen beyden Kinderen, in zwey gleiche Theile, ohne einige Untersuchung, was etwa in Erster oder Zweyter Ehe erkauffet und angeschaffet worden wäre, getheilet werden, und wann ein- oder das andere Kind, wider alles Verhoffen, dieses nicht halten wollte, oder mit dieser meiner Vätterlicher Disposition und letzten Willen, nicht zufrieden seyn wollte, und darüber einen Zanck oder Streit, wann dasselbige zu seinen Mann- oder Vogtbaren Jahren gelanget, erheben sollte, so soll dasselbige, von all dem Meinigen weiter nichts, als sein Pflicht-Theil zu Latein *Legitima* genannt, ererben, welche *Legitima* ich ihme *Titulo Institutionis honorabili* hiermit vermacht haben will; jedannoch aber soll ein jedes Kind dasjenige, was von seiner Mutter mir zugebracht worden, allein haben und behalten; gleichdann auch meine liebe Tochter Elisabetha Barbara, ihrer seeligen Mutter, sämtliche hinterlassene Kleidung, Weißzeug, und andere Kostbarkeiten, welche sie in währender Ehe, und aus der Errungenschafft sich angeschaffet, vor sich alleine behalten, nicht weniger sollen gedachter meiner Tochter auch die zu Geissenheim liegende Güther, an welchen ich doch ein Antheil durch Absterben meines Kindes, erb- und eigenthümlich gehabt, hinwieder gäntzlich und alleine haben und behalten;

Dieses ist nun mein letzter Wille, welcher, wann er nicht, wie ein solennes Testament gelten sollte, jedoch selbiger zum wenigsten als ein *Codicill*, *Fideicommiß*, oder andere *dispositio mortis Causa* gelten, kräfftig und beständig seyn und bleiben soll;

Zu Urkund dessen habe nicht allein diesen meinen letzten Willen auf allen Blätter eigenhändig unterschrieben, sondern auch den zu Ende benann-

benannten Kayserlich-geschworn-und offenbaren Notarium samt Zeugen ersucht, daß sie solches gleichfalls unterschreiben, besiegelen, der Notarius auch sein Notariat-Signet vordrucken wolle. Geschehen Wetzlar den 30ten Martii, 1744.

Justus Philippus Schuler, (L. S.)
Gasthalter im goldenen Löwen.
Mppriâ.

Daß der Herr Justus Philippus Schuler, Gasthalter zum goldenen Löwen, diesen seinen letzten Willen, und endliche Meynung, in Gegenwart meiner, als des Endes benahmsten Notarii, und deren nachgesetzten Herren Gezeugen, eigenhändig unterschrieben, und mit seinem Hand-Pettschafft ebenfalls auf allen Seiten besiegelt, so dann mich zu letzt gesetzten Notarium, nebst denen Herren Gezeugen gebetten, diesen seinen letzten Willen, **den Er mit guter Vernunfft, und gesunden Verstand eigenhändig unterschrieben**, ebenfalls zu mehrerer Bekräfftigung zu unterschreiben und zu besiegelen, welches alles dann hiermit in uno actu, & in præsentiâ mei, Dominorumque Testium bescheinend geschehen ist. Actum Wetzlar den 30ten Martii, Nachmittags um 3. Uhr. 1744.

(L. S.
S.N.)
(L. S.)

Joannes Hartmann, Imperiali Authoritat. Notarius publicus & ad hoc legitimè requisitus. Mppriâ.

(L. S.) Bekenne ich Johannes Barthel, als erbettener Zeuge.

(L. S.) Bekenne ich Jacob Bolla, als erbettener Zeuge.

(L. S.) Bekenne ich als erbettener Zeug, Leonhard Baár.

(L. S.) Bekenne ich als erbettener Zeug, Georg Christian Bähr.

(L. S.) Bekenne ich als erbettener Zeuge, Lucas Kleber.

(L. S.) Bekenne ich als erbettener Zeuge, Johann Sarges.

(L. S.) Bekenne ich als erbettener Zeuge, Peter Stringk.

Daß vorstehende *Copia* dem *Original prævia Collatione* gleichlautend befunden worden, ein solches wird hiermit *attestiret*. Wetzlar den *16ten Aprilis, 1744.*

Wetzlarische Stadt-Cantzley,

Johannes Winckler, Stadtschreiber.
Mppriâ.

Beilage 11,

welche bei dem in Augustissima Camera Imperiali am 23ten März, 1757, übergebenen schrift Statt mündlichen Contradictionsrecesse unter eben dieser Zahl 11, vorhanden ist.

Extr. Protoc. Eccl. Evang. Wezl.

Herr Lebrecht Henrich Hörnigk, Notarius und Copist allhier, und dessen Ehefrau, Elisabetha Margaretha, eine gebohrne Schulerin, ließen den 2ten Decembris 1723. ein Söhnlein tauffen, welches den 29ten Novembris gebohren worden. Die Tauff-Zeugen waren Herr Gabriel Zoller, dritter Evangelischer Pfarrer allhier, und Herr Andreas Herts, des Raths und Jüngern Bürgermeisters allhier, Ehefrau, Frau Anna Catharina, gebohrne Büßerin. Der Nahme Andreas Gabriel.

Wezlariæ d. 22. Martii 1757.
describebat

(L. S.) J. G. Funcke, Ministerii Evang. Senior. Mppriâ.

Beilage 12.

Nachdeme bey mir erwogen, daß weilen meine beyde Kinder noch unerzogen und minderjährig also, daß sie das Ihrige zu verwalten, nicht im Stand, so ersuche hiermit meinen lieben Herrn Bruder, daß er doch meiner Kinder Vatter seyn wolle, **gestallten ich ihn deswegen zu ihrem Haupt-Vormund ernenne**, wie auch nebst ihme meinen lieben Herrn Schwager *Henricum* **Maas** zu Geisenheim, und meine hiesige Herren Vetter **Johann Jacob Schuler** und **Schönemacher**, welche ich ihnen gleichfalls zu Vormündere verordne, mit Bitte, mir und meinen Kindern solchen Vorstand nicht zu versagen, gestallten sie dann **mein Bruder, auf welchen mein gänzliches Vertrauen gesetzt, und dessen Lieb und Treu für mich und meine Kinder mir überflüßig bekandt, der mehreste Sorgen überheben wird, deme auch deswegen die gewöhnliche Pflichten erlasse, und all das Meinige auf sein gut Gewissen lediglich anvertraue**, inmaßen derselbe alles behörig inventiren wird, was noch nicht inventarisiret ist, auch soll ohn dessen **Rath und That nichts geschehen, weil von Ihme versichert bin, daß Er es redlich meyne;**

Also ersuche dermahlen den Herrn Notarium nebst Zeugen, ebenfalls diesen meinen letzten Willen und Meynung zu unterschreiben. Geschehen Wetzlar den 30ten Martii, 1744.

Justus Philippus Schuler, (L. S.)

Daß hier ebenfalls des Herrn Schulers letzter Wille, wegen deren Vormünderen begriffen ist, bescheine.

(L. S.) (S.N.) Joannes Hartmann, Notarius Cæsar. publ. ad hæc legitime requisitus. Mppriâ.
(L. S.)

(L. S.) Bekenne ich Johannes Barthel, als erbettener Zeuge.

(L. S.) Bekenne ich als erbettener Zeuge Jacob Bolla.

(L. S.) Bekenne ich als erbettener Zeuge, Leonhard Baar.

(L. S.) Bekenne ich als erbettener Zeuge, Georg Christian Bähr.

(L. S.) Bekenne ich als erbettener Zeuge, Lucas Kleber.

(L. S.) Bekenne ich als erbettener Zeuge, Johann Georg Sarges.

(L. S.) Bekenne ich als erbettener Zeuge, Peter Stringckie.

Daß vorstehende *Copia* dem *Originali prævia Collatione* gleichlautend befunden worden, wird hiermit *attestiret*.

Wetzflar *d. 16. Aprilis*, *1744*.

Wetzflarische Stadt-Canzley,

Johannes Winckler, Stadtschreiber.

Mppriâ.

Beilage 13,

welche der Herr Hofrath Gerster am 22ten Jenner, dieses 1757ten Jahres, sub numero primo in augustissima Camera imperiali extraiudicialiter exhibiret hat.

Im Nahmen GOttes Amen.

DEmnach Elisabetha Barbara Gersterin, gebohrne Schulerin bedacht, daß ich nach Göttlichem Willen, wie andere Menschen sterblich, mit der Stunde, wann mich seine Göttliche Allmacht aus dieser vergänglichen Welt abfordert, ohnvergewissert bin; Und dann auch nicht weiß, ob nach meinem Tod ein Kind oder mehrere hinterlassen werde; So habe diesen meinen letzten Willen in gegenwärtige Schrifft verfasset, wie und welchergestallten es nach meinem Absterben mit meiner Verlassenschafft gehalten haben wolle.

Gleichwie aber die Erb-Einsetzung eines jeglichen Testaments das hauptsächlichste Stück ist; So setze 1mò.) meine etwa nach meinem

meinem Tod hinterlassende Kinder, so viel derer immer seyen, in gleichen Theilen zu meinen rechten ungezweiffelten Erben ein;

Sollte hingegen

2dò.) Eines oder mehrere von meinen Kinderen vor ihrem erreichten 25sten Jahr mit Tod abgehen; so soll des verstorbenen Theil meinem Mann Johann Valentin Gerster, als ihrem Vatter, wie ohnehin nach denen gemeinen Rechten üblich, anheim fallen.

3tiò.) Wann aber etwa ohne Hinterlassung einiger Kinder mit Tod abgehen, oder auch dieselbe versterben sollten; so setze hiermit meinen Mann, Johann Valentin Gerster, von all meinem Vermögen, es mag Nahmen haben wie es wolle, zu meinen wahren und rechten Erben ein; Und da

4tò.) Eines oder auch mehrere von meinen etwa hinterlassenen Kindern, mit diesem meinem letzten Willen nicht zufrieden seyn, und sich demselben opponiren wollte; so soll dasselbe hierdurch nur allein in Legitima titulo honorabili instituiret seyn; Weilen aber zu besorgen, daß

5tò.) Wegen gegenwärtigen meinen letzten Willen einiger Streit in Ansehung derer, von meinem Vatter Seel. dahier und respectivè von meinem Groß-Vatter im Rheingau gemachten Fideicommissen entstehen mögte; So habe bereits

6tò.) Mehrmalen declariret, daß gedachtes meines Vatters Testament null und nichtig seyn, auch bereits dahero so wohl von meinen Befreunden aus dem Rheingau bey dem hiesigen Stadt-Magistrat, als auf mein Gesinnen bey einem Höchstpreiswürdigsten Reichs-Cammer-Gericht von meinem Mann dahin geklaget worden, daß sothanes Testamentum als null und nichtig cassiret werden mögte; Weswegen dann auch

7timò.) Meine erstbenannte Erben so gleich bey meinen Lebzeiten in Possession meiner gäntzlichen Verlassenschafft, sie mag Nahmen haben, wie sie wolle, würcklich einsetze, und ihnen auftrage, sothanen Proceß bis zum gäntzlichen Austrag zu prosequiren, oder sich allenfalls, nach Gutbefinden, zu vergleichen; Betreffend

8vò.) Das Groß-Vätterliche Testament im Rheingau; so ist dasselbe ohnehin ungültig, indem mir mein Mütterliches nicht vorbehalten, die, meiner Mutter bereits geschenckt gewesene Güther wieder in das Fideicommiß gezogen, und so dann mir mehr Passiva als Activa zugetheilet und verlassen worden; Sollten aber

9nò.) Wider Verhoffen diese beyde Fideicommissarische Verordnung nicht per Sententiam cassiret werden; So will mit meiner Legitima so wohl von Geisenheim aus, als dahier von meinem Vatter zufrieden seyn, und mein Mütterliches von dem Vätterlichen separiret

 haben,

haben, und soll alsdann dieses mein Testament hiervon zu verstehen seyn, und meinen Erben die Legitima so wohl von meinem Rheingauer als auch hiesigen Vermögen, wie ingleichen auch mein Mütterliches und respective Groß-Mütterliches, auch alles, was davon abhanget, gereichet werden. Gleichwie ich nun

10mò.) Diese meine letzte Willens-Disposition stät, vest, und ohnverbrüchlich gehalten haben will, mit der weitern Erklärung, daß selbige, wann sie nicht als ein solennes Testament bestehen, oder kräfftig seyn könte, solche alsdann wenigstens die Krafft und Würckung eines Codicilli, Donationis mortis caussa, oder auch sonstig anderer Schenckung finden, und zu ewigen Zeiten behalten möge; Und endlichen will

11mò.) Hierdurch Ein Höchstpreisliches Kayserliches und Reichs Cammer-Gericht unterthänigst gebethen haben, diesen meinen letzten Willen in allen Puncten nach meinem Tod zu exequiren; Zu mehrerer Bekräfftigung habe

12mò.) Nicht allein diesen meinen letzten Willen in Gegenwart deren hierzu erbethenen Sieben Herren Gezeugen eigenhändig unterschrieben, mit meinem eigenen Insiegel bedrucket, und nachstehende Herren Zeugen ersuchet, dieses mein Testament ebenwohl zu unterschreiben, und zu besiegelen, sondern auch Endes benannten Kayserlichen Herrn Notarium und dessen Zeugen requiriret, über den gantzen Vorgang ein Instrument zu errichten und auszufertigen. Wetzlar den 30ten Octobris 1756.

(L. S.) Elisabetha Barbara Gersterin, gebohrne Schulerin.

(L. S.) Friederich August, Baron von Müntzesheim, als hierzu erbettener Zeuge.

(L. S.) Frantz Wilhelm Stück, Mppriâ. als hierzu erbettener Zeuge.

(L. S.) Wolff Ludwig von Schlegel, als hierzu erbettener Zeuge.

(L. S.) Johann Volpert Sames, als hierzu erbettener Zeuge.

(L. S.) Johann Henrich Friedberg, Freyherrlich-Dahlbergischer Amts-Assessor, als hierzu specialiter erbettener Zeuge. Mppriâ.

(L. S.)

(L. S.) Johann Christian Fritz, Juris Candidatus, als hierzu erbettener Zeuge.

(L. S.) Georg Henrich Kohl, als hierzu speciali- ter erbettener Zeuge. Mppriâ.

Im Nahmen der allerheiligst und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

JEdermänniglich seye hiermit kund und zu wissen, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Gebuhrt unsers einzigen Erlösers und Seeligmachers JESU Christi 1756. in der 5ten Römer-Zinnß-Zahl bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI dieses Nahmens des Ersten, Erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten, Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Hertzogs zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Hertzogs zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charieville, Marggrafen zu Pont à Mousson und Nomeny, Grafen zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein, Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Regierung und Reichen, des Römischen im Zwölfften Jahren Samstags den 30ten Monaths Octobris Nachmittag zwischen 2. und 3. Uhr allhier in der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Wetzlar, Frau Hofräthin Elisabetha Barbara Gersterin, eine gebohrne Schulerin mich Endes benannten geschwohrnen Kayserlichen und bey dem Höchstpreislich-Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht immatriculirten Notarium zu sich in Ihre, an dem alten Kornmarck gelegenen Behaußung beruffen lassen, und als daselbst erschienen, habe im fordern Zimmer 2. Stiegen hoch dessen Fenster auf die Straße gehen, vorwohlgedachte Frau Hof-Räthin Gersterin, obgleich etwas kräncklichen Leibes, jedoch bey gutem Verstand angetroffen, welche zu vernehmen gegeben, daß Sie Ihre eben in Händen habende letzte Willens-Verordnung so gleich in Richtigkeit zu bringen entschlossen seye, weshalben Sie die Sieben zugegen gewesene Herren Testaments-Zeugen gebethen, dieses Ihr Testament mit zu unterschreiben und zu besiegelen, mich den Kayserlichen Notarium, auch mit eben wohl Endes benannten ad hunc Actum duorum Testium loco sub requirirtem Notario ersucht über den gantzen Vorgang ein Instrument zu errichten und auszufertigen; da Sie dann vorstehende letzte Willens-Verordnung so wohl in derer Herren Testaments-Zeugen, als mein des Notarii und meines Instruments-Zeugen Gegenwart ihren Nahmen gantz deutlich unter-

 schrie-

schrieben, und mit ihrem eigenen Insiegel bedrucket; worauf die sämtliche Herren Testaments-Zeugen

Herr Baron von Müntzesheim.
Herr Canonicus Stück.
Herr von Schlegel.
Herr Rath Sames.
Herr Amts-Assessor Friedberg.
Herr Fritz, Juris Candidatus, und
Herr Georg Henrich Kohl.

sich eigenhändig unterschrieben, ihre Pittschafften beygedrucket, und sowohl als die Frau Testatrix ihre Hand und Siegel recognosciret, welches alles uno & continuo Actu geschehen.

Wann nun wir beyde Notarii diesem gantzen Actui vom Anfang bis zu Ende beygewohnet, solches alles mit angesehen und gehöret; Als habe nicht ermanglet, auf Verlangen dasselbe in diese Instruments-Form zu bringen, eigenhändig zu schreiben, mit dem duorum Testium loco sub requirirten Notario zu unterschreiben, und mein gewöhnliches Notariat-Signet auch Hand-Pittschafft beyzudrucken. So geschehen im Jahr Kayserlicher Regierung, Indiction, Tag, Monath, Stund und Ort, wie obgemeldt.

(L. S.) Joannes Georgius Zuditsch,
(L. S.) Notarius Cæsareus publicus & juratus, nec non in augustissima Imperiali Camera immatriculatus in fidem. Mppriâ.

(L. S.) Nicolaus Colbre, Notarius
(L. S.) Imperiali authoritate publicus & juratus, desuper loco duorum Testium subrequisitus. Mppriâ.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Actenmäßiger Verlauf, und abgedrungene Vertheidigung der Gerechtsame in Ertra und Judicialsachen derer Schulerschen Erben, Georg Balzer Herts, Johann Geirg Kinklers, ... wider ... Johann Valentin Gerster, und dieses wider iene Mit 13 Beilagen

[S.l.] [1757]

2 Ded. 343-1#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324119-7
VD18 15271080-001